

Kanton Basel-Landschaft, Kantonales Sozialamt

Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen: Teil Ist- Analyse kantonale Bedarfsleistungen

Schlussbericht

27. Februar 2021

Erarbeitet durch

econcept AG, Gerechtigkeitsgasse 20, CH-8002 Zürich
www.econcept.ch / + 41 44 286 75 75

Autoren/innen

Stephanie Bade, lic. oec. publ., Ökonomin
Mariacarla Capillo, MSc in International and Monetary Economics
Dateiname: 2428_be_kantbedarfsleist_2021_02_27.docx Speicherdatum: 27. Februar 2021

Inhalt

	Zusammenfassung	i
1	Einleitung	1
2	Detaillierte Beschreibung der Bedarfsleistungen	4
2.1	Alimentenbevorschussung (ALBV)	4
2.1.1	Definition und Ziel der Leistung	4
2.1.2	Rechtsgrundlagen	4
2.1.3	Anspruchsvoraussetzungen	4
2.1.4	Unterstützungseinheit	5
2.1.5	Anspruchsgrenzen	5
2.1.6	Leistungsbemessung	6
2.1.7	Leistungsbezug und Finanzierung	6
2.1.8	Rückerstattung	6
2.2	Prämienvorbilligung (PV)	6
2.2.1	Definition und Ziel der Bedarfsleistung	6
2.2.2	Rechtsgrundlagen	7
2.2.3	Anspruchsvoraussetzungen	7
2.2.4	Unterstützungseinheit	7
2.2.5	Anspruchsgrenzen	8
2.2.6	Leistungsbemessung	9
2.2.7	Leistungsbezug und Finanzierung	10
2.2.8	Rückerstattung	11
2.3	Ergänzungsleistungen AHV/IV (EL)	11
2.3.1	Definition und Ziel der Bedarfsleistung	11
2.3.2	Rechtsgrundlagen	11
2.3.3	Anspruchsvoraussetzungen	12
2.3.4	Unterstützungseinheit	12
2.3.5	Anspruchsgrenzen	13
2.3.6	Leistungsbemessung	13
2.3.7	Leistungsbezug und Finanzierung	17
2.3.8	Rückerstattung	18
2.4	Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB)	18
2.4.1	Definition und Ziel der Leistung	18
2.4.2	Rechtsgrundlagen und Materialien	19
2.4.3	Anspruchsvoraussetzung	19
2.4.4	Unterstützungseinheit	21
2.4.5	Anspruchsgrenzen	21
2.4.6	Leistungsbemessung	22

2.4.7	Leistungsbezug und Finanzierung	27
2.4.8	Rückerstattung	27
2.5	Ausbildungsbeiträge (AuBe)	28
2.5.1	Definition und Ziel der Leistung	28
2.5.2	Rechtsgrundlagen	28
2.5.3	Anspruchsvoraussetzungen	29
2.5.4	Unterstützungseinheit	29
2.5.5	Anspruchsgrenzen	30
2.5.6	Leistungsbemessung	30
2.5.7	Leistungsbezug und Finanzierung	35
2.5.8	Rückerstattung	36
2.6	Mietzinsbeiträge (MiBe)	36
2.6.1	Definition und Ziel der Bedarfsleistung	36
2.6.2	Rechtsgrundlagen	36
2.6.3	Anspruchsvoraussetzungen	37
2.6.4	Unterstützungseinheit	38
2.6.5	Anspruchsgrenzen	38
2.6.6	Leistungsbemessung	40
2.6.7	Leistungsbezug und Finanzierung	41
2.6.8	Rückerstattung	42
2.7	Sozialhilfe (SH)	42
2.7.1	Definition und Ziel der Leistung	42
2.7.2	Rechtsgrundlagen und Materialien	42
2.7.3	Anspruchsvoraussetzungen	43
2.7.4	Unterstützungseinheit	44
2.7.5	Anspruchsgrenze	44
2.7.6	Leistungsbemessung	45
2.7.7	Leistungsbezug und Finanzierung	48
2.7.8	Rückerstattung	49
3	Abhängigkeiten und Unterschiede in den Leistungsbemessungen	50
3.1	Koordination des Leistungsbezugs	50
3.1.1	Regelungen zum gleichzeitigen Bezug	50
3.1.2	Anrechnung anderer Bedarfsleistungen und Steuern	50
3.1.3	Spezialfall Abgrenzung MiBe und SH	52
3.2	Unterschiede in der Bemessung	53
3.2.1	Definition massgebliche Unterstützungseinheit	53
3.2.2	Definition Bemessungsgrundlagen	55
3.3	Fazit	57

4	Identifizierte Fehlanreize und betroffene Haushalte	59
4.1	Verwendete Begriffe	59
4.1.1	Fehlanreize	59
4.1.2	Betroffene Haushaltskonstellationen und Haushalte	60
4.1.3	Tiefer, mittlerer und hoher Lohnbereich	61
4.2	Alimentenbevorschussung (ALBV)	62
4.3	Prämienverbilligung (PV)	65
4.4	Ergänzungsleistungen (EL)	69
4.5	Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung	73
4.6	Mietzinsbeiträge (MiBe)	79
4.7	Sozialhilfe (SH)	85
5	Sozial-, wirtschafts- und finanzpolitische Bedeutung und Handlungsoptionen	90
5.1	Sozialpolitische Bedeutung der Fehlanreize	90
5.2	Wirtschafts- und finanzpolitische Relevanz	92
5.3	Handlungsoptionen	93
	Methodischer Anhang	95
A-1	Modellierungen und Identifikation von Fehlanreizen	95
A-2	Annahmen zur Schätzung der wirtschafts- und finanzpolitischen Relevanz	103
A-3	Verwendete Datengrundlagen	103

Zusammenfassung

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt wie auch die anderen Kantone über eine Reihe von kantonalen Bedarfsleistungen, welche für unterschiedliche Lebenslagen und teilweise unabhängig voneinander konzipiert und weiterentwickelt wurden. Daher soll das kantonale Projekt «Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen» die Bedarfsleistungen analysieren und gegebenenfalls optimieren. In einem ersten Schritt wurde mit diesem Projekt eine Ist-Analyse durchgeführt, mit welcher die Bedarfsleistungen systematisch aufgearbeitet und modelliert wurden, um die Leistungskoordination und -abstimmung zu überprüfen und allfällige Fehlanreize zu identifizieren.

Unterschiede in der Anspruchs- und Leistungsbemessung

Die Bemessungssysteme der verschiedenen Bedarfsleistungen sind sehr unterschiedlich, sowohl mit Blick auf die Zusammenfassung von Personen zu Unterstützungseinheiten als auch betreffend die Berechnungen von massgebendem Einkommen und massgebenden Ausgaben. Harmonisierungen könnten die Abstimmung der verschiedenen Bedarfsleistungen erleichtern, insbesondere was Zielgruppen, angestrebte Leistungsniveaus und auch die Vermeidung von Fehlanreizen angeht. Zwingende Voraussetzung für eine gute Ausgestaltung des Bedarfsleistungssystems sind Harmonisierungen jedoch nicht.

Zirkelbezüge und Anrechnungslücken

Bedarfsleistungen werden einkommens- und meist auch vermögensabhängig ausgerichtet, weswegen auch andere Bedarfsleistungen bei der Bemessung einzubeziehen sind. Allerdings kann es vorkommen, dass vorgelagerte Leistungen nicht berücksichtigt werden (Anrechnungslücke) oder Leistungen «gegenseitig» angerechnet werden (Zirkelbezug).

Zirkelbezüge sind bei den Bedarfsleistungen im Kanton Basel-Landschaft nicht festzustellen. Anrechnungslücken treten nur in Zusammenhang mit den Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung auf. Einerseits werden Ergänzungsleistungen bei der Bemessung der Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung nicht berücksichtigt, andererseits fehlt die Anrechnung der Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bei der Bemessung der Ausbildungsbeiträge.

Fehlanreize und mangelnde Gerechtigkeit

Fehlanreize bestehen dann, wenn Haushalte sich durch die Steigerung ihres Erwerbseinkommens finanziell schlechter stellen oder auch, wenn sich ihre finanzielle Situation trotz zusätzlichem Erwerbseinkommen nicht oder kaum verbessert. Fehlanreize können zudem mit Ungerechtigkeiten einhergehen, wenn bei zwei vergleichbaren Haushalten mit geringem Einkommensunterschied der besserverdienende Haushalt finanziell schlechter gestellt wird, bedingt durch eine übermässige Reduktion oder den Wegfall von Bedarfsleistungen.

	Leistungsbe- ziehende Haushalte	Charakterisierung Fehlanreiz		Leistungsbeziehe Haushalte mit (potenziellem) Fehlanreiz ^(A)						Benachteiligte Haushalte
		Merkmale betroffene Haushalte	Entwicklung frei verfügbares Einkommen bei einer Lohnsteigerung							
ALBV	600	Einelternhaushalte mit eher hohem Lohn-einkommen	– Ausreichende Zunahme während des Leistungsbe-zugs – Hohe, abrupte Abnahme bei Überschreiten der An-spruchsgrenze	In den von Fehlanreizen betroffenen Einkommensintervallen finden sich 150 Allein-erziehende, welche nicht bereits vollzeiterwerbstätig sind. Wie viele von diesen ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht bestimmen.						lässt sich nicht bestimmen
PV	38'000	Alle Haushalte ausser Einpersonenhaus-halte und Alleinerzie-hende mit tiefem Ein-kommen	– Ausreichende Zunahme während des Leistungsbe-zugs – Hohe, abrupte Abnahme bei Überschreiten der An-spruchsgrenze	Rund 980 Haushalte (rund 2.5% der Haushalte mit Prämienverbilligung) sind poten-ziell von Fehlanreizen betroffen. Wie viele von diesen ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht bestimmen.						860
EL	9'400	Haushalte mit Renten und erwerbstätigen Personen	– Teilweise ungenügende Zunahme während des Leistungsbezugs – Sehr hohe, abrupte Abnahme bei Überschreiten der Anspruchsgrenze	Rund 1'640 Haushalte (knapp 20% der Haushalte mit Ergänzungsleistungen) sind potenziell von Fehlanreizen betroffen. Wie viele von diesen ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht bestimmen.						740
FeB	lässt sich nicht be-stimmen	Haushalte mit fami-lienergänzend betreu-ten Kindern	Teilweise ungenügende Zunahme während des Leis-tungsbezugs	Von rund 26'300 Haushalten mit minderjährigen Kindern nehmen rund 5'300 fami-lienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch. Würde das Bemessungssystem von Reinach im ganzen Kanton angewendet, wären rund 620 Haushalte von Fehlanrei-zen betroffen. Wie viele von diesen ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht bestimmen.						Keine
MiBe ^(C)	(1'300)	Haushalte mit Kindern und/oder Renten mit geringem Einkommen	Stagnation oder leichte Abnahme während des Leis-tungsbezugs	Rund 700 Haushalte (gut 50% der potenziell anspruchsberechtigten Haushalte) sind potenziell von Fehlanreizen betroffen. Wie viele von diesen ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht bestimmen.						Keine
SH	4'400	Haushalte mit gerin-gem Einkommen	– Teilweise ungenügende Zunahme während des Leistungsbezugs – Sehr hohe, abrupte Abnahme bei Überschreiten der Anspruchsgrenze	Total Haushalte in den betroffenen Einkommen-intervallen		mit zusätzlichem Er-werbspotenzial ^(B) (mit u. ohne Erwerbstätigkeit)		mit zusätzlichem Er-werbspotenzial und bereits erwerbstätig		8'730
				Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
				3'280	75%	1'950	45%	530	10%	

Tabelle 1: Übersicht identifizierten Fehlanreize

^(A) Nicht in den Schätzungen enthalten sind jeweils Haushalte ohne Erwachsene unter 62 Jahren (Kinder nicht mitberücksichtigt)

^(B) Herausgefiltert wurden beispielsweise Haushalte mit Erwachsenen mit eingeschränkter Arbeitsmarktfähigkeit oder gesundheitlichen Problemen.

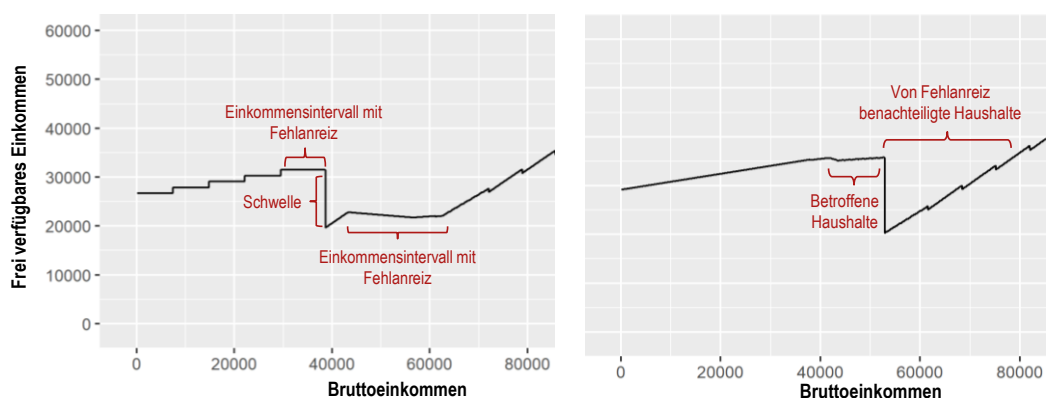
^(C) Bemessungssystem Birsfelden. Die Anzahl potenziell anspruchsberechtigter Haushalte lässt sich anhand der Steuerdaten auf rund 1'300 Haushalte schätzen.

Ein Fehlanreiz wurde im Rahmen des Projektes als relevant eingestuft, wenn bei einer Erhöhung des Arbeitspensums weniger als 20% des zusätzlichen Erwerbseinkommens als zusätzliches frei verfügbares Einkommen erhalten bleiben. Ein Fehlanreiz liegt also vor, wenn:

$$\frac{\Delta \text{Frei verfügbares Einkommen}}{\Delta \text{Nettoerwerbseinkommen}} < 20\%$$

Folglich dürfen bei einer Zunahme des Erwerbseinkommens 80% des zusätzlichen Einkommens durch die Reduktion von Bedarfsleistungen und durch zusätzliche Steuern wieder verloren gehen, ohne dass dies als Fehlanreiz eingestuft wird. Trotzdem stellen wir unter Verwendung dieses Kriteriums für alle Bedarfsleistungen Fehlanreize fest, wenn auch unterschiedlich stark ausgeprägt.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht zu den identifizierten Fehlanreizen. Am stärksten ausgeprägt sind die Fehlanreize bei den Ergänzungsleistungen, der Sozialhilfe und den Mietzinsbeiträgen. Bei den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe können, je nach Haushaltskonstellation, sehr hohe Austrittsschwellen auftreten. Bei den Mietzinsbeiträgen hingegen nimmt das verfügbare Einkommen über lange Strecken trotz steigendem Erwerbseinkommen nicht zu. Im Mittelfeld betreffend Ausprägung der Fehlanreize liegt die Alimentenborschussung, welche auch Austrittsschwellen erzeugt. Am wenigsten stark ausgeprägt sind die Fehlanreize in der Prämienverbilligung und den Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung.



econcept

Figur 1: Frei verfügbares Einkommen in CHF/a in Abhängigkeit des Bruttolohns. Zeigen sich die Fehlanreize im Einkommenspfad in der Form von Schwellen, finden sich im Einkommensbereich links der Schwelle die vom Fehlanreiz betroffenen Haushalte. Diese weisen einen verminderten Arbeitsanreiz auf, da sie sich durch zusätzliche Erwerbsarbeit schlechter stellen können. Im Einkommensintervall rechts der Schwelle besteht kein Leistungsanspruch und ein tieferes verfügbares Einkommen als links der Schwelle. In diesem Intervall sind Haushalte ohne Leistungsanspruch gegenüber Haushalten mit Leistungsanspruch finanziell benachteiligt, obwohl sie ein höheres Erwerbseinkommen erwirtschaften.

Eine Abschätzung der Anzahl durch die Fehlanreize betroffener und benachteiligter Haushalte ist nicht für alle Bedarfsleistungen gleichermassen möglich. Zwar kann für die meisten Bedarfsleistungen geschätzt werden, wie viele Haushalte ein Einkommen aufweisen,

welches in dem durch Fehlanreizen betroffenen Einkommensbereich oder in dem Einkommensbereich mit Benachteiligung liegt (Figur 1). Jedoch haben finanzielle Anreize für manche Haushalte und in manchen Lebenssituationen nur einen untergeordneten Einfluss auf die Erwerbssituation, beispielsweise bei gesundheitlichen Problemen, eingeschränkter Arbeitsmarktfähigkeit und/oder Betreuungsaufgaben für Kinder und/oder andere Angehörige. Identifizieren und herausfiltern lassen sich solche Haushalte allerdings nur in den Sozialhilfedaten. Daher kann nur für die Sozialhilfe die Anzahl der von Fehlanreizen betroffenen Haushalte geschätzt werden, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweist und somit auf finanzielle Anreize reagieren kann. Bei den übrigen Bedarfsleistungen müssen wir uns weitgehend darauf beschränken, die Anzahl Haushalte anzugeben, deren Einkommen in den betroffenen Einkommensbereichen liegt. Berücksichtigen lässt sich jedoch immerhin das Alter der Haushaltmitglieder, so dass Haushalte ohne Personen im erwerbsfähigen Alter nicht in den Schätzungen enthalten sind. Tabelle 1 fasst die Ergebnisse zusammen:

Bei der Alimentenbevorschussung finden sich rund 150 Haushalte bzw. Alleinerziehende mit Teilzeiterwerbstätigkeit in den von Fehlanreizen betroffenen Einkommensbereichen. Bei der Prämienverbilligung sind es 980 Haushalte in den betroffenen Intervallen, allerdings kann der Grad der Erwerbstätigkeit nicht eruiert werden. Bei den Ergänzungsleistungen liegen in den betroffenen Einkommensintervallen schätzungsweise 1'640 Haushalte mit erwerbstätigen Personen (knapp 20% der Haushalte mit Ergänzungsleistungen). Wie viele von diesen jedoch tatsächlich ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht ermitteln. Bei der Sozialhilfe sind es rund 530 Haushalte (10% der Haushalte mit Sozialhilfe) mit bereits bestehender Erwerbstätigkeit.

Bei den auf Gemeindeebene geregelten Bedarfsleistungen (Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung und Mietzinsbeiträge) lässt sich die tatsächliche Anzahl der durch Fehlanreize betroffenen Haushalte nicht schätzen. Würde jedoch das FeB-Bemessungssystem von Reinach im ganzen Kanton angewendet, befänden sich rund 620 Haushalte in den betroffenen Einkommensintervallen. Bei den Mietzinsbeiträgen wären es 700 mit dem Bemessungssystem von Birsfelden.

Handlungsoptionen

Anhand der durchgeführten Analysen lassen sich erste Handlungsoptionen zur Beseitigung oder Milderung der gefundenen Fehlanreize ableiten. Wichtigste Stossrichtungen sind dabei:

- Das Erwerbseinkommen sollte nur teilweise an das massgebende Einkommen angerechnet werden. Bei der Festlegung des anzurechnenden Anteils sollte ausserdem berücksichtigt werden, dass Haushalte mehrere Bedarfsleistungen gleichzeitig beziehen können, welche mit steigendem Erwerbseinkommen reduziert werden.
- Ein starker Rückgang des verfügbaren Einkommens beim Überschreiten einer Anspruchsgrenze sollte durch die geeignete Ausgestaltung der Anspruchs- und Leistungsbemessung vermieden werden.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass eine Beseitigung/Milderung von Fehlanreizen häufig nur durch Anpassungen erreicht werden kann, welche eine Ausweitung des leistungsberechtigten Einkommensbereichs mit sich bringen. Ob allerdings insgesamt Mehrkosten resultieren, hängt davon ab, ob die Beseitigung/Milderung der Fehlanreize Wirkung entfaltet und zumindest bei einem Teil der anspruchsberechtigten Haushalte zu zusätzlicher Erwerbsarbeit und damit zu einem geringeren Leistungsbedarf führt. Daher wären in weiteren Schritten die vorgeschlagenen Handlungsoptionen für die einzelnen Systeme weiter zu konkretisieren und betreffend ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu prüfen.

1 Einleitung

Ausgangslage und Ziele des Projektes

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt wie auch die anderen Kantone über eine Reihe von kantonalen Bedarfsleistungen, welche für unterschiedliche Lebenslagen und teilweise unabhängig voneinander konzipiert und weiterentwickelt wurden. Aus der Forschung und aus Projekten anderer Kantone ist bekannt, dass diese Leistungen sowohl für sich allein als auch im Zusammenspiel miteinander Schwächen aufweisen können:

- *Fehlanreize und Schwelleneffekte*: Fehlanreize bestehen dann, wenn Haushalte sich durch die Steigerung ihres Erwerbseinkommens finanziell schlechter stellen (negativer Anreiz) oder auch, wenn ihre finanzielle Situation trotz zusätzlichem Erwerbseinkommen unverändert bleibt (fehlender Anreiz). Eine sprunghafte Verschlechterung (z.B. aufgrund von Stufentarifen oder aufgrund des Überschreitens von Einkommensobergrenzen) wird als Schwelleneffekt bezeichnet.
- *Mangelnde Gerechtigkeit*: Negative Anreize und Schwelleneffekte gehen mit Ungerechtigkeiten einher, indem bei zwei vergleichbaren Haushalten mit geringem Einkommensunterschied der besserverdienende Haushalt finanziell schlechter gestellt wird, bedingt durch eine übermässige Reduktion oder den Wegfall von Bedarfsleistungen.
- *Zirkelbezüge und Anrechnungslücken*: Bedarfsleistungen werden mehrheitlich einkommens- und meist auch vermögensabhängig ausgerichtet. Ihre jeweiligen Bemessungsgrundlagen sind allerdings uneinheitlich und nicht immer aufeinander abgestimmt. So kann es vorkommen, dass vorgelagerte Leistungen bei der Bemessung nicht berücksichtigt werden (Anrechnungslücke) oder Leistungen «gegenseitig» angerechnet werden (Zirkelbezug).

Mit dem Projekt «Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen» sollen die Bedarfsleistungen im Kanton Basel-Landschaft analysiert und gegebenenfalls optimiert werden. Der mit dem vorliegenden Bericht dokumentierte Projektteil umfasst die Ist-Analyse, mit welcher Fehlanreize, Schwelleneffekte, Zirkelbezüge und Anrechnungslücken identifiziert und ihre sozial- und finanzpolitische Relevanz abgeschätzt werden. Ergänzt mit einer systematischen Beschreibung der Leistungen und einer Beurteilung des Handlungsbedarfs bilden die Projektergebnisse die Grundlage für die Erarbeitung allfälliger Optimierungsmöglichkeiten und für spätere politische Entscheide.

Betrachtete Bedarfsleistungen

Mit dem Projekt werden alle im Kanton Basel-Landschaft vorhandenen Bedarfsleistungen betrachtet und einzeln sowie im Zusammenspiel analysiert. Dies sind: Alimentenbevorschussung (ALBV), Prämienverbilligung (PV), Ergänzungsleistungen (EL), Beiträge an die familienexterne Kinderbetreuung (FeB), Ausbildungsbeiträge (AuBe), Mietzinsbeiträge (MiBe) sowie Sozialhilfe (SH).

Auswahl von Gemeindereglementen

Für zwei der betrachteten Bedarfsleistungen liegt die Ausgestaltung der Leistungsbemessung in der Kompetenz der Gemeinden: Familienergänzende Kinderbetreuung (FeB) und Mietzinsbeiträge (MiBe). Für diese beiden Bedarfsleistungen wurden Leistungsbemessungssysteme unterschiedlicher Gemeinden gewählt, anhand derer die Bedarfsleistungen exemplarisch analysiert werden. Bei der Auswahl der verschiedenen Gemeinden ging es folglich nicht darum, ein möglichst repräsentatives Bild zu zeigen. Hingegen sollen mit Blick auf mögliche Fehlanreize die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Bemessungssysteme sichtbar werden.

Mit den FeB- und MiBe-Bemessungssystemen werden insgesamt vier Kombinationen modelliert (Tabelle 2). Dabei wird die Kombination Birsfelden-Reinach als Hauptvariante verwendet. Das bedeutet, bei der Betrachtung aller anderen Bedarfsleistungen sind die FeB-Leistungsbemessung von Reinach und die MiBe-Leistungsbemessung von Birsfelden zugrunde gelegt.

Modellierung: Kombination der Gemeindetarife			
Leistungsbemessung MiBe	Leistungsbemessung FeB		
	Reinach	Frenkendorf	Niederdorf
Birsfelden	Kombination 1 (Hauptvariante)	Kombination 3	Kombination 4
Zeglingen	Kombination 2	nicht kombiniert	

Tabelle 2: Modellierung: Kombination der Gemeindetarife

Vorgehen und Methoden

Das Projekt wurde in vier Phase abgewickelt, mit den folgenden Inhalten und Methoden:

Projektphase	Inhalt	Eingesetzte Methoden	Ergebnisse im Berichtskapitel
Erarbeitung einer Übersicht zum kantonalen Bedarfsleistungssystem	Das kantonale Bedarfsleistungssystem besteht aus mehreren Leistungen, – welche sich auf eine Vielzahl gesetzlichen Grundlagen stützen – welche in der kantonalen Verwaltung unterschiedlich verortet sind – und deren Leistungen unterschiedlich bemessen werden Im Projekt wurde eine umfassende, systematische Übersicht der Leistungen erstellt, welche eine einheitlich strukturierte Beschreibung der verschiedenen Systeme beinhaltet.	Recherchen und Dokumentenanalysen	Kapitel 2
Vergleichende Analyse der Leistungen	Mit einer vergleichenden Betrachtung der der Leistungen wurden – Unterschiede in der Leistungsbemessung – Anrechnungslücken ^(A) – Zirkelbezüge ^(B) aufgezeigt.	Vergleich der Leistungen	Kapitel 3
Identifikation von Fehlanreizen	Die Bedarfsleistungen wurden modelliert und es wurde für die einzelnen Leistungen sowie für das Zusammenspiel der Leistungen analysiert – für welche Haushaltstypen und Einkommensbereiche	Modellierung der Bedarfsleistungen	Kapitel 4

Projektphase	Inhalt	Eingesetzte Methoden	Ergebnisse im Berichtskapitel
	Fehlanreize bestehen – welche Eigenschaften der Bemessungssysteme die Fehlanreize verursachen.		
Einordnung der Bedeutung der festgestellten Problematiken	Um die Bedeutung der identifizierten Fehlanreize zu beurteilen wird (soweit auf Basis der verfügbaren Datenquellen möglich) geschätzt – wie viele Haushalte durch den Fehlanreiz betroffen sind – bei wie vielen von einer relevanten Wirkung ausgegangen werden muss (tieferes Erwerbsspensum aufgrund des Fehlanreizes) – welche Wirtschaftsleistung allenfalls durch den Fehlanreiz verloren geht – welche Kosten der Fehlanreiz für die öffentliche Hand verursacht	Datenauswertungen und Schätzungen	Kapitel 4 und 5

Tabelle 3: Übersicht zu Projektphasen, Inhalten und eingesetzten Methoden

^(A) Einkommen aus vorgelagerten Bedarfsleistungen wird bei der Bemessung nicht berücksichtigt.

^(B) Bedarfsleistungen rechnen sich gegenseitig bei der Leistungsbemessung an.

Die Beschreibungen der Modellierung sowie der Datenquellen finden sich im Berichtsanhang.

2 Detaillierte Beschreibung der Bedarfsleistungen

2.1 Alimentenbevorschussung (ALBV)

2.1.1 Definition und Ziel der Leistung

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussung, ALBV) dient dem Kindeswohl und soll die nachteiligen Folgen bei Säumnis des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils mindern. Unterhaltsberechtigten Minderjährigen und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht, unvollständig oder verspätet nachkommt und wenn Einkommen und Vermögen des obhutsberechtigten Elternteils unter einer bestimmten Grenze liegen.

2.1.2 Rechtsgrundlagen

Bund

- Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand: 1. Juli 2020) ([SR 210](#)) [Art. 131/290/293]

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (Stand: 1. Januar 2017) ([SGS 850](#))
- Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (BVV) vom 25. September 2001 (Stand: 1. Januar 2013) ([SGS 850.12](#))

2.1.3 Anspruchsvoraussetzungen

Kinder und Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf Alimentenbevorschussung, wenn

- der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommt
- und die Unterhaltsbeiträge¹ gerichtlich oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegt sind
- und sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil nicht in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (die Abgrenzungen werden durch den Regierungsrat abgestuft und festgelegt)².

¹ Ehegattenunterhaltsbeiträge und Familienzulagen werden nicht bevorschusst.

² § 22 und § 23 SHG

2.1.4 Unterstützungseinheit

Nebst den unterhaltsberechtigten Kindern gehören der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil sowie dessen Partner/in (ungetrennte Ehe, ungetrennte eingetragene Partnerschaft oder gefestigte Lebensgemeinschaft) zur Unterstützungseinheit.

2.1.5 Anspruchsgrenzen

Der Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen erlischt, wenn sowohl das Jahreseinkommen als auch das Vermögen über den Grenzbeträgen liegen³.

Die Grenzbeträge⁴ sind wie folgt festgelegt:

Bei ungetrennter Ehe, ungetrennter eingetragener Partnerschaft und bei gefestigter Lebensgemeinschaft:

- Jahreseinkommen vom nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil und seinem Ehegatten bzw. seinem Partner oder seiner Partnerin zusammen: CHF 78'000.-
- Vermögen vom nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil und seinem Ehegatten bzw. seinem Partner oder seiner Partnerin zusammen: CHF 75'000.-

Bei alleinstehenden Personen:

- Jahreseinkommen vom nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil: CHF 52'000.-
- Vermögen vom nicht-unterhaltspflichtigen Elternteil: CHF 50'000.-

Berechnung Jahreseinkommen

Das Jahreseinkommen wird wie folgt berechnet⁵:

- Bruttoerwerbseinkommen (zuzüglich Renten und Kinderrenten)
 - Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV, EO)
 - Beiträge an die 2. Säule
 - NBU- und Krankentaggeld-Beiträge
 - Familienzulagen
 - CHF 3'600.- für jedes weitere unterhaltene Kind⁶
- = Jahreseinkommen

Berechnung des Vermögens

Die Zusammensetzung des anrechenbaren Vermögens ist in den gesetzlichen Grundlagen nicht ausgeführt. In der Praxis wird meist das steuerbare Vermögen herangezogen. Auch Lebensversicherungen und Liegenschaften gelten als Vermögen. Vermögen der Kinder wird hingegen nicht angerechnet. Auch Schulden werden nicht berücksichtigt.

³ § 4 BVV

⁴ § 4 BVV

⁵ § 4 BVV

⁶ Minderjährige Kinder sowie junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre, sofern sich diese in Erstausbildung befinden.

2.1.6 Leistungsbemessung

Sofern Jahreseinkommen und Vermögen nicht über den Grenzbeträgen liegen, entspricht die Höhe der Leistung den ausstehenden Unterhaltsbeiträgen, wobei aber die Unterhaltsbeiträge nur bis zur Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente bevorschusst werden⁷ (ab 1. Januar 2019: CHF 948.-⁸).

Bei Einkünften des Kindes wird der Unterhaltsbeitrag zudem nur soweit bevorschusst, als Bevorschussung und Einkünfte zusammen CHF 1'040.- pro Monat nicht übersteigen⁹.

2.1.7 Leistungsbezug und Finanzierung

Auf kantonaler Ebene liegen keine Angaben zum Leistungsbezug der Alimentenbevorschussung vor.

Hingegen liegen zur Finanzierung der Alimentenbevorschussung Statistiken auf kantonaler Ebene vor: Der Nettoaufwand¹⁰ für die Alimentenbevorschussung betrug im Jahr 2018 insgesamt 2.6 Mio. CHF (vgl. Tabelle 4). Dieser fiel nur auf kantonaler Ebene an. Gegenüber 2016 ist der Aufwand um ca. 200'000.- CHF gestiegen.

Jahr	Nettoaufwand in CHF 1'000.- Total (Kanton)
2016	2'422
2017	2'398
2018	2'600

Tabelle 4: Nettoaufwand der Alimentenbevorschussung. Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft, Staats- und Gemeinderechnungen

2.1.8 Rückerstattung

Alle bevorschussten Leistungen sind bei den Unterhaltspflichtigen zurückzufordern¹¹.

2.2 Prämienverbilligung (PV)

2.2.1 Definition und Ziel der Bedarfsleistung

Einwohner/innen des Kantons Basel-Landschaft in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen werden wie in allen anderen Kantonen ganz oder teilweise von den Krankenkassenprämien (obligatorische Grundversicherung) entlastet. Die Ausgleichskasse überweist die Prämienverbilligung an die Krankenkassen, welche den Betrag von der zu zahlenden

⁷ § 23 Abs. 1 SHG

⁸ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/unterhaltsbeitraege-und-inkasso/wer-hat-anspruch-auf-alimentenbevorschussung-und-oder-inkassohilfe>

⁹ § 3 Abs. 1 BVV

¹⁰ Der Nettoaufwand berechnet sich aus den tatsächlich ausbezahlten Beträgen abzüglich der Rückvergütungen. Nicht im Nettoaufwand enthalten sind zudem Verwaltungskosten.

¹¹ § 8 BVV

Prämie abziehen. Die Prämienverbilligung ist demnach kein Einkommen, sondern eine Ausgabenminderung, die nicht versteuert werden muss.

2.2.2 Rechtsgrundlagen

Bund

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Stand: 1. Januar 2020) ([SR 832.10](#)) [Art. 64a/65/65a/66]
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (Stand: 1. Januar 2020) ([SR 832.102](#))
- Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) vom 7. November 2007 (Stand: 1. Januar 2016) ([SR 832.112.4](#))
- Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2020 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen vom 30. Oktober 2019 (Stand: 1. Januar 2020) ([SR 831.309.1](#))
- Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI) vom 13. November 2012 (Stand: 1. Juli 2020) ([SR 832.102.2](#))
- Beschwerdeverfahren: ab Mitte 2016 gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (Stand: 1. Oktober 2019) ([SR 830.1](#))

Kanton Basel-Landschaft

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996 (Stand: 1. Januar 2020) ([SGS 362](#)) [6, 6c, 6d, 2bis, 8-15]
- Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV) vom 12. November 2002 (Stand: 1. Januar 2020) ([SGS 362.12](#))
- Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung vom 21. September 2006 (Stand: 1. Januar 2014) ([SGS 362.1](#))

2.2.3 Anspruchsvoraussetzungen

Obligatorisch Krankenpflegeversicherte mit unteren und mittleren Einkommen und Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf Prämienverbilligung¹². Massgebend ist die rechtskräftige Steuerveranlagung für das Vor-Vorjahr¹³.

2.2.4 Unterstützungseinheit

Personen, die gemeinsam besteuert werden (Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und zugehörige Kinder bis 18 Jahre), werden zur Berechnung der Prämienverbilligung zusammengefasst¹⁴. Die Leistungen für Konkubinatspartner/innen werden somit individuell und unabhängig vom Konkubinat bemessen.

¹² § 8 Abs. 1 EG KVG

¹³ § 9 Abs. 3 EG KVG

¹⁴ § 9 Abs. 4 EG KVG

Bei ledigen jungen Erwachsenen bis 25 Jahre ohne Kinder und in Ausbildung¹⁵ werden für die Bemessung der Prämienverbilligung auch die finanziellen Verhältnisse der Eltern berücksichtigt. Dies gilt nicht für junge Erwachsene, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen¹⁶.

2.2.5 Anspruchsgrenzen

Der Anspruch auf Prämienverbilligung besteht nur, wenn das massgebende Einkommen geringer ist als die für die Unterstützungseinheit geltende Anspruchsgrenze.

Anspruchsabschliessende Einkommensobergrenzen

Der Landrat legt die Einkommensobergrenzen für die verschiedenen Berechnungseinheiten fest¹⁷. Sie basieren auf den eigenen finanziellen Verhältnissen und sind gleich gross für junge Erwachsene bis 25 Jahre und für Erwachsene:

Unterstützungseinheit	Anspruchsgrenze in CHF pro Jahr
1 erwachsene Person ohne Kinder	31'000.-
1 erwachsene Person mit 1 Kind	52'000.-
1 erwachsene Person mit 2 Kindern	68'000.-
1 erwachsene Person mit mehr Kindern, pro weiteres Kind zusätzlich	je 11'000.-
2 erwachsene Personen ohne Kinder	51'000.-
2 erwachsene Personen mit 1 Kind	72'000.-
2 erwachsene Personen mit 2 Kindern	88'000.-
2 erwachsene Personen mit mehr Kindern, pro weiteres Kind zusätzlich	je 11'000.-

Tabelle 5: Einkommensobergrenzen für junge Erwachsene bis 25 Jahre und für Erwachsene. Quelle: § 1 Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Einkommensuntergrenzen für günstige wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern von jungen Erwachsenen in Ausbildung

Bei jungen Erwachsenen bis 25 Jahren in Ausbildung¹⁸, welche unverheiratet sind und keine Kinder haben, stellt die Anspruchsbemessung auf das eigene massgebende Einkommen und zusätzlich auf das massgebende Einkommen der Eltern ab.

In einem ersten Schritt wird für die junge erwachsene Person in Ausbildung anhand der eigenen Steuerveranlagung ermittelt, ob sie Anspruch auf Prämienverbilligung hat. Wenn ja, wird anhand der Steuerveranlagung der Eltern geprüft, ob deren Einkommen grösser ist als die Einkommensgrenze für wirtschaftlich günstige Verhältnisse. Dabei gelten die Einkommensgrenzen für wirtschaftlich günstige Verhältnisse der Eltern gemäss Tabelle 6.

¹⁵ d.h. wenn die Eltern eine Ausbildungszulage nach Bundesgesetz über die Familienzulagen erhalten

¹⁶ § 8 Abs. 1bis EG KVG

¹⁷ § 8a Abs. 2 EG KVG

¹⁸ d.h. für welche die Eltern eine Ausbildungszulage nach Bundesgesetz über die Familienzulagen erhalten

Unterstützungseinheit	Anspruchsgrenze in CHF pro Jahr
Eltern ohne minderjährige Kinder^(A):	
Alleinstehendes Elternteil mit Unterhaltspflicht für eine junge erwachsene Person mit Ausbildungszulage	$(31'000 * 2.75) + 21'000 = 106'250.-$
Alleinstehendes Elternteil mit Unterhaltspflicht für zwei junge erwachsene Personen in Ausbildung	$(31'000 * 2.75) + 37'000 = 122'250.-$
pro weitere junge erwachsene Person mit Ausbildungszulage zusätzlich	11'000.-
Eltern mit Unterhaltspflicht für eine junge erwachsene Person mit Ausbildungszulage	$(51'000 * 2.75) + 21'000 = 161'250.-$
Eltern mit Unterhaltspflicht für zwei junge erwachsene Personen mit Ausbildungszulage	$(51'000 * 2.75) + 37'000 = 177'250.-$
pro weitere junge erwachsene Person mit Ausbildungszulage zusätzlich	11'000.-
Eltern mit minderjährigen Kinder^(B)	
Elternteil mit 1 Kind (< 18 Jahre alt)	143'000.-
Elternteil mit 2 Kindern (< 18 Jahre alt)	187'000.-
Eltern mit 1 Kind (< 18 Jahre alt)	198'000.-
Eltern mit 2 Kindern (< 18 Jahre alt)	242'000.-

Tabelle 6: Anspruchsgrenzen für junge Erwachsene. Quellen: §14c Prämienverbilligungsverordnung, § 1 Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

^(A) Anspruchsgrenze für Erwachsene * 2.75 + Unterhaltszuschlag

^(B) Anspruchsgrenze für Erwachsene unter Berücksichtigung Anzahl Kinder * 2.75

Werden die Eltern der gesuchstellenden Person getrennt besteuert, wird das massgebende Jahreseinkommen für jeden Elternteil einzeln ermittelt. Ein Anspruch auf Prämienverbilligung der jungen erwachsenen Person besteht nur, wenn für beide Eltern das massgebende Einkommen unter der entsprechenden Einkommensuntergrenze für günstige wirtschaftliche Verhältnisse liegt. Weiter werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Personen, die zusammen mit den Eltern oder einem Elternteil eine Unterstützungseinheit bilden, bei der Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens der Eltern einbezogen.

2.2.6 Leistungsbemessung

Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil (aktuell 7.75%) am massgebenden Jahreseinkommen:

$$\text{Prämienverbilligung} = \text{Jahresrichtprämie} - 7.75\% * \text{massgebendes Einkommen}$$

Der ausbezahlte Betrag darf die tatsächlich bezahlte Prämie nicht übersteigen¹⁹.

Für minderjährige Kinder in der Berechnungseinheit beträgt deren Prämienverbilligung immer mindestens 80% der Richtprämie.

Für EL-Bezüger/innen entspricht die Prämienverbilligung immer der regionalen Durchschnittsprämie.

¹⁹ § 8 Abs. 2 EG KVG

Die Richtprämie für die Prämienverbilligung im Jahr 2020 beträgt CHF 250.- im Monat für Erwachsene, CHF 225.- im Monat für jugendliche Erwachsene und CHF 115.- im Monat für Kinder²⁰.

Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen beträgt aktuell 7,75%²¹.

Das massgebende Einkommen berechnet sich wie folgt²²:

- Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften)
 - Geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatssteuer ein Abzug gewährt wird
 - CHF 5'000.- für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird
 - + Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften
 - + 20% des Vermögens
 - = Massgebendes Einkommen

Basis für die Berechnung des massgebenden Einkommens bildet die Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres²³.

2.2.7 Leistungsbezug und Finanzierung

Im Jahr 2019 bezogen im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 37'871 Haushalte Prämienverbilligungen (vgl. Tabelle 7). Dabei handelte es sich mit einem Anteil von rund 70% grösstenteils um Haushalte mit nur einer Person. 30% der Prämienverbilligungen wurden von Haushalten mit zwei, drei oder mehr Personen bezogen. Das Total aller Bezüge sowie die Verteilung nach Haushaltsgrösse bleiben im Zeitraum zwischen 2016 und 2019 stabil, mit einer Tendenz zu einem leichten Wachstum.

Jahr	Anzahl Bezüge Prämienverbilligung nach Haushaltsgrösse				Total
	Haushalte mit 1 Person	Haushalte mit 2 Personen	Haushalte mit 3+ Personen	Haushaltsgrösse unbekannt	
2016	24'537	4'461	6'391	43	35'432
2017	25'232	4'646	6'539	17	36'434
2018	25'280	4'619	6'585	9	36'493
2019	26'046	4'781	7'023	21	37'871

Tabelle 7: Anzahl Bezüge Prämienverbilligung nach Haushaltsgrösse. Quelle: SVA Basel-Landschaft, Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft

Insgesamt betrug der Nettoaufwand²⁴ für die Prämienverbilligung im Jahr 2019 rund 143 Mio. CHF (vgl. Tabelle 8). Davon wurden rund 45 Mio. CHF durch den Kanton und 98 Mio.

²⁰ § 5 Abs. 1 PVV. Die Richtprämien für die Jahre 2021 und 2022 liegen höher (festgelegt durch den Regierungsrat im Rahmen der Steuervorlage 2017).

²¹ § 2 Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

²² § 9 Abs. 1 EG KVG

²³ § 9 Abs. 3 EG KVG

²⁴ Der Nettoaufwand berechnet sich aus den tatsächlich ausbezahlten Beträgen abzüglich der Rückvergütungen. Nicht im Nettoaufwand enthalten sind zudem Verwaltungskosten.

CHF durch den Bund finanziert. Der Nettoaufwand stieg gegenüber dem Jahr 2016 total um 32 Mio. CHF, auf Kantonsebene betrug die Zunahme 19 Mio. CHF.

Jahr	Nettoaufwand in CHF 1'000.-		Total
	Kanton	Bund	
2016	25'690	85'417	111'107
2017	26'712	90'308	117'020
2018	26'410	94'969	121'379
2019	44'753	97'845	142'598

Tabelle 8: Nettoaufwand der Verbilligung der obligatorischen Krankenversicherungsprämie (inkl. Verlustscheinübernahme). Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft, Staats- und Gemeinderechnungen

2.2.8 Rückerstattung

Zu Unrecht bezogene Prämienverbilligungen sind zurückzuerstatten.²⁵

2.3 Ergänzungsleistungen AHV/IV (EL)

2.3.1 Definition und Ziel der Bedarfsleistung

Ist die Rente oder Hilflosenentschädigung der IV oder die AHV-Rente ungenügend, gewähren Bund und Kantone Ergänzungsleistungen (EL) zur Deckung des Existenzbedarfs. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus den jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Das Ziel der Ergänzungsleistungen ist die Deckung der minimalen Lebenskosten von Personen, die eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen. Aufgrund der bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen sind die Prinzipien der Leistungsausrichtung in allen Kantonen gleich.

2.3.2 Rechtsgrundlagen

Bund

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (Stand: 1. Januar 2019) ([SR 831.30](#))
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971 (Stand: 1. Juli 2020) ([SR 831.301](#))
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) vom 1. April 2011 (Stand: 1. Januar 2020) ([Link](#))
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Stand: 1. Januar 2020) ([SR 832.10](#))
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (Stand: 1. Januar 2020) ([SR 832.102](#))

Dokumente zur EL-Revision

- Hintergrunddokument zur EL-Revision: Wichtigste Massnahmen im Überblick ([Link](#))

²⁵ § 13 Abs. 1 EG KVG

- ELV und Erläuterungen ([Link](#))
- Informationsprospekt «Ergänzungsleistungen 2021: Was ändert?» (Stand: 1. Januar 2021) ([Link](#))

Kanton Basel-Landschaft

- Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 (Stand: 1. Januar 2018) ([SGS 833](#))
- Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007 (Stand: 1. Januar 2020) ([SGS 833.11](#))

2.3.3 Anspruchsvoraussetzungen

Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt²⁶ im Kanton Basel-Landschaft²⁷ können einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen, wenn sie

- eine Altersrente der AHV beziehen
- Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, oder Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben
- anstelle einer Altersrente eine Witwen- oder Witwerrente beziehen
- Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer der AHV erfüllen würden, oder die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwaisten Personen das Rentenalter noch nicht erreicht haben
- Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung²⁸ der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen
- Anspruch hätten auf eine Rente der IV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer der Invalidenversicherung erfüllen würden
- geschieden oder getrennt sind und eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen²⁹

EL-Leistungen werden ausgerichtet, wenn die anerkannten Ausgaben grösser sind als die anrechenbaren Einnahmen.

2.3.4 Unterstützungseinheit

Ehe und eingetragene Partnerschaft werden zu einer Unterstützungseinheit zusammengefasst, ausser einer oder beide Ehegatten/Partner/innen leben in einem Heim oder Spital.

²⁶ Aufenthalt kann in Einzelfällen auch ausserkantonale sein.

²⁷ Ausländerinnen und Ausländer müssen sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist). Für Flüchtlinge und staatenlose Personen beträgt die Karenzfrist fünf Jahre.

²⁸ Personen mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben erst Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben. (Art. 6 ELG)

²⁹ Art. 4 ELG

In diesem Fall erfolgt die Berechnung gesondert, Vermögen, anrechenbare Einnahmen und anerkannte Ausgaben werden je hälftig zugewiesen.

Konkubinatspartner/innen bilden je eine eigene Unterstützungseinheit, d.h. Konkubinatspartner/innen werden wie Alleinstehende berechnet.³⁰

Alle unterhaltsberechtigten Kinder (d.h. Kinder bis 18 und junge Erwachsene in Ausbildung bis 25) zählen zur Bemessungseinheit³¹. Hingegen werden Kinder, die weder Anspruch auf eine Waisenrente noch Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründen³², sowie Kinder, deren anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, nicht berücksichtigt.³³

2.3.5 Anspruchsgrenzen

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht sofern die anrechenbaren Einnahmen geringer sind als die anerkannten Ausgaben.

Mit der EL-Revision haben jedoch nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000.- Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei CHF 200'000.-, für Kinder bei CHF 50'000.-³⁴.

2.3.6 Leistungsbemessung

Grundsatz

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.³⁵ Bezüger/Innen von jährlichen Ergänzungsleistungen erhalten einen Gesamtbetrag (Ergänzungsleistungen und Differenzbetrag zur Prämienverbilligung), der mindestens 60% der durchschnittlichen Krankenkassenprämie entspricht.³⁶

Anerkannte Ausgaben

*Für alle Personen*³⁷

- Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens
- Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinse bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft

³⁰ z.B.: wohnen zwei Konkubinatspartner mit eigenem IV-Anspruch zusammen, wird für jede Person eine eigene EL berechnet.

³¹ Dies ergibt sich aus Art. 35 IVG: Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der AHV beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Anspruch auf eine Waisenrente besteht bis zum 25. Lebensjahr.

³² Art. 8 Abs. 2 ELV

³³ Art. 9 Abs. 4 ELG

³⁴ Informationsprospekt «Ergänzungsleistungen 2021: Was ändert?»

³⁵ Art. 9 Abs. 1 ELG

³⁶ Art. 26 ELV sowie Informationsprospekt «Ergänzungsleistungen 2021: Was ändert?»

³⁷ Art. 10 Abs. 3 ELG

- Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung
- Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; Tatsächliche Prämie, höchstens aber die kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie³⁸
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

*Für zu Hause lebende Personen*³⁹

Allgemeiner Lebensbedarf:

Folgende Beträge werden für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr anerkannt:

- bei alleinstehenden Personen: CHF 19'450.-
- bei Ehepaaren: CHF 29'175.-
- bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen:

Alter der Kinder	Kind	Beitrag in CHF
0-10 Jahre	Erstes Kind	7'200.-
	Zweites Kind	6'000.-
	Drittes Kind	5'000.-
	Viertes Kind	4'165.-
	Jedes weitere Kind	3'470.-
11-25 Jahre	Erstes Kind	10'260.-
	Zweites Kind	10'260.-
	Drittes Kind	6'840.-
	Viertes Kind	6'840.-
	Jedes weitere Kind	3'420.-

Tabelle 9: Lebensbedarf der unterstützungspflichtigen Kinder⁴⁰

Mietkosten (Mietzins und Nebenkosten)⁴¹:

Mietkosten bestehend aus Mietzins und Nebenkosten werden bis zu den folgenden Höchstbeträgen pro Jahr anerkannt:

- bei alleinstehenden Personen: CHF 15'900.- in der Region 2 und CHF 14'520.- in der Region 3⁴².

³⁸ Informationsprospekt «Ergänzungsleistungen 2021: Was ändert?»

³⁹ Art. 10 Abs. 1 ELG

⁴⁰ Informationsprospekt «Ergänzungsleistungen 2021: Was ändert?»

⁴¹ Informationsprospekt «Ergänzungsleistungen 2021: Was ändert?»

⁴² Vgl. <https://www.sva-bl.ch/de/ausgleichskasse/ergaenzungsleistungen-zur-ahv/iv-el/antworten-auf-haeufige-fragen-zu-el-reform> für die Zuordnung der Gemeinden zu den Regionen 2 und 3.

- bei Ehepaaren und Konkubinatspaaren: CHF 18'900.- in der Region 2 und CHF 17'520.- in der Region 3.
- Für drei Personen im gleichen Haushalt: CHF 20'700.- in der Region 2 und CHF 19'320.- in der Region 3.
- Für vier oder mehr Personen im gleichen Haushalt: CHF 22'500.- in der Region 2 und CHF 20'880.- in der Region 3.

Für Personen in Heimen (Alters- und Pflegeheime) oder Spitäler lebende Personen

Heim- bzw. Spitalkosten:

- Anrechenbare Heimkosten von CHF 180.- pro Tag (im Jahr 2020) bei Alters-, Pflegeheimen oder Spitälern⁴³. Zudem ist der Kostenanteil der Personen für Pflegeleistungen vollumfänglich anrechenbar⁴⁴.

Betrag für persönliche Auslagen:

- Der anrechenbare Betrag für persönliche Auslagen der in Heimen oder Spitälern lebenden Personen beträgt CHF 360.- pro Monat.⁴⁵

Anrechenbare Einnahmen⁴⁶

- 80% der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien⁴⁷: Das jährliche Erwerbseinkommen wird ermittelt, indem vom Bruttoerwerbseinkommen die ausgewiesenen Gewinnungskosten sowie die einkommensabhängigen obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden.⁴⁸
- bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet.
- Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- Vermögensverzehr und Vermögensfreibeträge⁴⁹:
 - Ein Fünftel des Reinvermögens
 - Ein Zehntel des Reinvermögens bei Altersrentner/innen

⁴³ § 4a Abs. 1 ELV-BL

⁴⁴ § 4a Abs. 2 ELV-BL

⁴⁵ § 5 Abs. 1 ELV-BL

⁴⁶ Art. 11 ELG

⁴⁷ soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich CHF 1000.- und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, CHF 1500.- übersteigen (Freibetrag Erwerbseinkommen).

⁴⁸ Art. 11a ELV

⁴⁹ Art. 11 Abs. 2 ELV

- Jedoch maximal CHF 30'500.- bei alleinstehenden Personen, CHF 50'000.- bei Ehepaaren und CHF 15'000.- bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen⁵⁰.
- Gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der CHF 112'500.- übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;⁵¹
- Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend von Absatz 1 Buchstabe c festlegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen.
- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV
- Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen
- Familienzulagen
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Nicht angerechnet werden⁵²:

- Verwandtenunterstützungen;
- Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen;
- Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen;
- Assistenzbeiträge der AHV oder der IV.

Vergütung von Krankheits- und Behinderungsbedingten Kosten durch die Kantone⁵³

Für Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen werden die folgenden Kosten durch die Kantone vergütet:

⁵⁰ Informationsprospekt «Ergänzungsleistungen 2021: Was ändert?»

⁵¹ Freibeträge Liegenschaften: gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der EL eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der CHF 112'500.- übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG). Nur der CHF 300'000.- übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen ist: a. wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder b. wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt (Art. 11 Abs. 1^{bis} ELG).

⁵² Art. 11 Abs. 3 ELV

⁵³ Art. 14 ELG

- zahnärztliche Behandlung
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital, längstens jedoch für 3 Monate; dauert der Heim- oder Spitalaufenthalt länger als 3 Monate, wird die jährliche Ergänzungsleistung rückwirkend ab dem Heim- oder Spitaleintritt nach Artikel 10 Absatz 2 berechnet;
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Diät
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfsmittel
- die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG

Die Vergütung erfolgt für Kosten, welche bei den für die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogenen Personen entstehen. Es gelten die folgenden Höchstbeträge:

Haushaltskonstellation		Höchstbetrag in CHF/Jahr
Zu Hause lebende Personen	Alleinstehende, verwitwete Personen und Ehegatten von in Heimen oder Spitälern lebende Personen	25'000.-
	Ehepaare	50'000.-
	Vollwaisen	10'000.-
in Heimen oder Spitälern lebende Personen		6'000.-

Tabelle 10: Höchstbeträge für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungsbedingten Kosten

2.3.7 Leistungsbezug und Finanzierung

Im Jahr 2019 wurden im Kanton Basel-Landschaft 9'356 EL-Fälle gezählt (vgl. Tabelle 11). Insgesamt wurden dabei Ergänzungsleistungen im Wert von rund 148 Mio. CHF ausbezahlt. 60% dieser Ergänzungsleistungen wurden an AHV-Rentner/innen ausbezahlt, die restlichen 40% an IV-Rentner/innen.

Die Anzahl Fälle ist seit dem Jahr 2016 um 326 Fälle gestiegen, hingegen haben die total ausbezahlten Ergänzungsleistungen um ca. 40. Mio. CHF abgenommen. Insgesamt wurden somit pro Fall also weniger Ergänzungsleistungen ausbezahlt.

Jahr	Anzahl Fälle	Ergänzungsleistungen in CHF 1'000.-		
		an AHV-Rentner/innen	an IV-Rentner/innen	Total
2016	9'030	104'790	82'640	187'430
2017	9'247	103'550	58'440	161'990
2018	9'396	93'280	59'640	152'920
2019	9'356	88'550	58'970	147'520

Tabelle 11: Anzahl Fälle und Leistungen der Ergänzungsleistungen. Quelle: Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft, Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft

Der Nettoaufwand⁵⁴ der Ergänzungsleistungen belief sich im Jahr 2018 auf rund 169 Mio. CHF. Es handelt sich dabei um den grössten Posten von den insgesamt 460 Mio. CHF Nettoaufwand der bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Landschaft. Der Aufwand wurde auf die Gemeinden, den Kanton und den Bund verteilt (vgl. Tabelle 12). Seit dem Jahr 2016 hat der Nettoaufwand insgesamt um ca. 36 Mio. CHF abgenommen.

Jahr	Nettoaufwand in CHF 1'000.-			Total
	Gemeinden	Kanton	Bund	
2016	66'761	92'688	44'965	204'414
2017	65'484	67'604	44'959	178'047
2018	63'487	59'506	45'508	168'501

Tabelle 12: Nettoaufwand der Ergänzungsleistungen. Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft, Staats- und Gemeinderechnungen

2.3.8 Rückerstattung

Ergänzungsleistungen sind nicht rückerstattungspflichtig, ausser die zu Unrecht erhaltenen Leistungen (z.B. wenn sich nach der Berechnung des EL-Anspruchs herausstellt, dass jemand mehr Vermögen oder Einkommen hatte als bei der Berechnung des EL-Anspruchs bekannt oder angegeben).

2.4 Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB)

2.4.1 Definition und Ziel der Leistung

Unter dem Begriff familienergänzende Kinderbetreuung werden sämtliche Angebote zur Betreuung von Kindern im Alter von drei Monaten bis zum Ende der Sekundarschule zusammengefasst. Ziel dieser Angebote ist neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch die Förderung der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung des Kindes.

Konkret gehören zur familienergänzenden Betreuung Angebote wie Kindertagesstätten, Mittagstische, schulergänzende Betreuungsangebote inkl. Tageskindergärten und Tagesschulen sowie Tagesfamilien⁵⁵. Weiter dazu zählen auch Subventionsbeiträge zur Finanzierung dieser Angebote.

Nachfolgend im Fokus steht die Subjektfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung, d.h. die finanziellen Beiträge welche die Eltern erhalten, wenn ihre Kinder familienextern betreut werden (FeB).

⁵⁴ Der Nettoaufwand berechnet sich aus den tatsächlich ausbezahlten Beträgen abzüglich der Rückvergütungen. Nicht im Nettoaufwand enthalten sind zudem Verwaltungskosten.

⁵⁵ Vgl. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinderbetreuung>

2.4.2 Rechtsgrundlagen und Materialien

Bund

- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) vom 4. Oktober 2002 (Stand: 1. Februar 2019) ([SR 861](#))
- Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV) vom 25. April 2018 (Stand: 1. Februar 2019) ([SR 861.1](#))
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Stand: 20. Juni 2017) ([SR 211.222.338](#))

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (Stand: 1. Januar 2017) ([SGS 852](#))
- Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 13. Dezember 2016 (Stand: 1. Januar 2017) ([SGS 852.11](#))
- Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (Stand: 1. Januar 2017) ([SGS 850](#))
- Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3. Dezember 2013 (Stand: 1. Dezember 2019) ([SGS 850.15](#))
- Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) vom 25. September 2001 (Stand: 1. Dezember 2019) ([SGS 850.14](#))
- Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand: 1. August 2020) ([SGS 640](#))
- Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule vom 1. Juli 2008 (Stand: 1. August 2017) ([SGS 642.15](#))

Gemeinden

- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB-Reglement) der Gemeinde Reinach vom 27. Juni 2016 ([Link](#))
- Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Reinach (FeB-Verordnung) vom 23. Mai 2017 (Stand: 11. Juni 2019) ([Link](#))
- Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf vom 29. April 2019 (Stand: 4. Dezember 2019) ([Link](#))
- Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf vom 28. Januar 2019 ([Link](#))
- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB) der Gemeinde Niederdorf vom 17. Juni 2020 ([Link](#))
- Anhang 1 zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB) der Gemeinde Niederdorf vom 17. Juni 2020 ([Link](#))

2.4.3 Anspruchsvoraussetzung

Reinach

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Reinach, die ihre Kinder in Tagesfamilien oder Kindertagesstätten bzw. kommunalen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich betreuen lassen und eines der folgenden Ziele verfolgen⁵⁶:

- Vereinbarung von Familie und beruflicher Tätigkeit

⁵⁶ § 5 Abs. 1 FeB-Reglement Reinach

- beruflichen Aus- und Weiterbildung, auch im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit
- berufliche Wiedereingliederung (bei Eingliederungsmassnahmen und/oder Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung)
- Umsetzen der Empfehlungen einer Behörde (insbesondere Sozialhilfe- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) zum Schutz oder Wohl des Kindes⁵⁷.

Die Tätigkeit gemäss den aufgeführten Zielen beträgt dabei bei

- zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%
- bei einem alleinerziehenden Elternteil, wiederverheiratet oder mit in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft lebendem/r Partner/in, mindestens 120%
- einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%⁵⁸.

Frenkendorf

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Frenkendorf mit Kindern mit gesetzlichem Wohnsitz in Frenkendorf, wenn ihr Kind in einem von der Gemeinde anerkannten Angebot betreut wird⁵⁹.

Für den Bezug von Betreuungsgutscheinen ist berechtigt, wer mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
- sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
- sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung;
- sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung⁶⁰.

Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss den aufgeführten Kriterien beträgt bei

- zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%
- einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%
- einem /einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20%⁶¹.

⁵⁷ § 2 FeB-Reglement Reinach

⁵⁸ § 5 Abs. 2 FeB-Reglement Reinach

⁵⁹ § 6 Abs. 1 Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf

⁶⁰ § 6 Abs. 2 Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf

⁶¹ § 6 Abs. 3 Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf

Niederdorf

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Niederdorf haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem vom Reglement anerkannten Angebot betreut wird⁶². Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Niederdorf haben⁶³.

Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
- sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
- sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung⁶⁴.

Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss den aufgeführten Kriterien beträgt:

- bei einer alleinerziehenden Person mindestens 20%
- bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%⁶⁵

2.4.4 Unterstützungseinheit

Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Konkubinate und gefestigte Lebensgemeinschaften (mindestens zwei Jahre gemeinsamer Wohnsitz und/oder gemeinsames Kind) werden zu Unterstützungseinheiten zusammengefasst.

2.4.5 Anspruchsgrenzen

Für alle Gemeinden gilt: Subventionsbeiträge werden bei Alleinerziehenden nur ab einem Arbeitspensum von 20% und bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Konkubinate und gefestigten Lebensgemeinschaften nur ab einem kumulierten Arbeitspensum von 120% zugesprochen⁶⁶. Die Anzahl subventionsberechtigter Stunden wird zudem auf den erwerbsbedingt notwendigen Betreuungsbedarf beschränkt. Die Einkommensgrenzen sind für die verschiedenen Gemeinden wie folgt festgelegt:

⁶² § 5 Abs. 1 FEB-Reglement Niederdorf

⁶³ § 5 Abs. 2 FEB-Reglement Niederdorf

⁶⁴ § 5 Abs. 3 FEB-Reglement Niederdorf

⁶⁵ § 5 Abs. 4 FEB-Reglement Niederdorf

⁶⁶ Anhang 3 FeB-Verordnung Reinach, § 6 Abs. 3 Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf, § 5 Abs. 4 FEB-Reglement Niederdorf

Reinach

Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 120'001.- pro Jahr und/oder einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 200'000.- besteht kein Anspruch auf Subventionsbeiträge mehr⁶⁷.

Frenkendorf

Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 90'001.- pro Jahr besteht kein Anspruch auf Subventionsbeiträge mehr⁶⁸. Auf eine Vermögensgrenze wird verzichtet, hingegen wird Vermögen anteilmässig dem massgebenden Einkommen hinzugerechnet.

Niederdorf

Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 70'001.- pro Jahr besteht kein Anspruch auf Subventionsbeiträge mehr⁶⁹. Auf eine Vermögensgrenze wird verzichtet, hingegen wird Vermögen anteilmässig dem massgebenden Einkommen hinzugerechnet.

2.4.6 Leistungsbemessung**Reinach**

Die Subventionsbeiträge berechnen sich für die Betreuung durch Institutionen aus der Multiplikation zwischen der Anzahl subventionsberechtigter Betreuungstage und den Subventionsbeiträgen pro Beratungstag. Bei der Betreuung durch Tagesfamilien berechnen sich die Subventionsbeiträge aus der Multiplikation zwischen der Anzahl subventionsberechtigter Betreuungsstunden und den Subventionsbeiträgen pro Betreuungsstunde.

Anzahl subventionsberechtigter Betreuungstage resp. -stunden:

Die subventionsberechtigten Betreuungsstunden hängen vom Arbeitspensum des Haushalts ab. Sie betragen jedoch höchstens 236 Tage bei Institutionen und 2'832 Stunden bei Tagesfamilien.

⁶⁷ § 6 Abs. 5 FeB-Reglement Reinach

⁶⁸ § 8 Abs. 7 Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf

⁶⁹ Anhang 1 FEB-Reglement Niederdorf. Laut Reglement darf die Anspruchsgrenze auf maximal CHF 84'001.- angehoben werden.

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen (Institutionen)	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden (Tagesfamilien)
20 %	120 %	47	564
30 %	130 %	71	852
40 %	140 %	94	1128
50 %	150 %	118	1416
60 %	160 %	142	1699
70 %	170 %	165	1982
80 %	180 %	189	2266
90 %	190 %	212	2549
100 %	200 %	236	2832

econcept

Figur 2: Subventionsberechtigte Betreuungstage bzw. -stunden pro Jahr in Abhängigkeit des Arbeitspensums. Quelle: Anhang 3 FeB-Verordnung Reinach

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur so viele Betreuungstage ausbezahlt als effektiv gemäss Betreuungsvereinbarung bei einer Institution bezogen werden⁷⁰.

Subventionsbeiträge pro Beratungstag resp. -stunde:

Die Beiträge an die familienergänzende Betreuung sind einkommensabhängig. Das massgebende Einkommen basiert auf der aktuellen Steuererklärung⁷¹ und wird wie folgt berechnet⁷²:

Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte gemäss Position 399
 – CHF 10'000.- für jedes zweite und weitere Kind, sofern diese auch familienextern betreut werden
 = Massgebendes Einkommen

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen⁷³.

Die Abstufung der Subventionsbeiträge pro Betreuungstag resp. -stunde ist wie folgt definiert:

⁷⁰ § 11 Abs. 4 FeB-Verordnung Reinach

⁷¹ § 1 Abs. 1 FeB-Verordnung Reinach. Die gemachten Angaben werden später anhand der definitiven Steuerveranlagung überprüft.

⁷² § 6 Abs. 1 und 2 FeB-Reglement Reinach

⁷³ § 6 Abs. 3 FeB-Reglement Reinach

Massgebendes Einkommen in CHF	Betreuungsgutscheine bei Betreuung durch Institutionen (in CHF pro Tag)		Massgebendes Einkommen in CHF	Betreuungsgutscheine bei Betreuung durch Institutionen (in CHF pro Tag)	
	Kinder über 18 Monate	Kinder bis 18 Monate		Kinder über 18 Monate	Kinder bis 18 Monate
0 – 44'000.-	100.-	120.-	84'001 – 88'000.-	44.-	50.-
44'001 – 48'000.-	96.-	110.-	88'001 – 92'000.-	40.-	45.-
48'001 – 52'000.-	90.-	103.-	92'001 – 96'000.-	36.-	40.-
52'001 – 56'000.-	84.-	96.-	96'001 – 100'000.-	33.-	37.-
56'001 – 60'000.-	78.-	89.-	100'001 – 104'000.-	30.-	33.-
60'001 – 64'000.-	72.-	82.-	104'001 – 108'000.-	27.-	30.-
64'001 – 68'000.-	67.-	77.-	108'001 – 112'000.-	24.-	26.-
68'001 – 72'000.-	62.-	71.-	112'001 – 116'000.-	21.-	23.-
72'001 – 76'000.-	57.-	65.-	116'001 – 120'000.-	19.-	21.-
76'001 – 80'000.-	52.-	59.-	Ab 120'001.-	0.-	0.-
80'001 – 84'000.-	48.-	54.-			

Tabelle 13: Subventionsbeiträge bei Betreuung durch Institutionen in Abhängigkeit des Einkommens. Quelle: Anhang 1 FeB-Verordnung Reinach

Massgebendes Einkommen in CHF	Betreuungsgutscheine bei Betreuung durch Tagesfamilien (in CHF pro Stunde)		Massgebendes Einkommen in CHF	Betreuungsgutscheine bei Betreuung durch Tagesfamilien (in CHF pro Stunde)	
	Kinder über 18 Monate	Kinder bis 18 Monate		Kinder über 18 Monate	Kinder bis 18 Monate
0 – 44'000.-	12.-	14.-	84'001 – 88'000.-	5.10	5.80
44'001 – 48'000.-	11.30	13.-	88'001 – 92'000.-	4.60	5.20
48'001 – 52'000.-	10.60	12.20	92'001 – 96'000.-	4.10	4.60
52'001 – 56'000.-	9.90	11.40	96'001 – 100'000.-	3.75	4.20
56'001 – 60'000.-	9.20	10.55	100'001 – 104'000.-	3.40	3.80
60'001 – 64'000.-	8.50	9.75	104'001 – 108'000.-	3.05	3.40
64'001 – 68'000.-	7.90	9.05	108'001 – 112'000.-	2.70	3.-
68'001 – 72'000.-	7.30	8.35	112'001 – 116'000.-	2.35	2.60
72'001 – 76'000.-	6.70	7.65	116'001 – 120'000.-	2.10	2.30
76'001 – 80'000.-	6.10	6.95	Ab 120'001.-	0.-	0.-
80'001 – 84'000.-	5.60	6.35			

Tabelle 14: Subventionsbeiträge bei Betreuung durch Tagesfamilien in Abhängigkeit des Einkommens. Quelle: Anhang 1 FeB-Verordnung Reinach

Frenkendorf

Die Subventionsbeiträge berechnen sich aus der Multiplikation zwischen der Anzahl subventionsberechtigter Betreuungsstunden und den Subventionsbeiträgen pro Betreuungsstunde.

Anzahl subventionsberechtigter Betreuungsstunden:

Die subventionsberechtigten Betreuungsstunden hängen vom Arbeitspensum des Haushalts ab. Sie betragen jedoch höchstens 2'360 Stunden pro Jahr.

Erwerbsum in % gemäss § 6, Abs. 3 FEB-Reglement	Erwerbsum in % (eine Erziehungsbe- rechtigte/r im Haushalt)	Maximaler Anspruch von Betreuungsstunden pro Jahr (10 Std./Tag)
120	20	470
130	30	710
140	40	940
150	50	1'180
160	60	1'420
170	70	1'650
180	80	1'890
190	90	2'120
200	100	2'360

econcept

Figur 3: Subventionsberechtigte Betreuungsstunden in Abhängigkeit des Arbeitspensums. Quelle: Anhang 2 der Verordnung über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur so viele Betreuungstage ausbezahlt als effektiv gemäss Betreuungsvereinbarung bei einer Institution bezogen werden⁷⁴.

Subventionsbeiträge pro Beratungsstunde:

Die Beiträge an die familienergänzende Betreuung sind einkommensabhängig. Das massgebende Einkommen basiert auf den Zahlen der neusten rechtskräftigen Steueranmeldung⁷⁵ und wird wie folgt berechnet⁷⁶:

- Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte gemäss Position 399
- Sozialabzug der Bundessteuer gemäss Ziffer 759 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend
- + 20% des steuerbaren Vermögens ab einem Reinvermögen über CHF 100'000.-
- = Massgebendes Einkommen

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen⁷⁷.

Die Abstufung der Subventionsbeiträge pro Betreuungstunde ist wie folgt definiert:

⁷⁴ § 3 Abs. 3 Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf

⁷⁵ § 7 Abs. 3 Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf

⁷⁶ § 7 Abs. 1 Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf

⁷⁷ § 7 Abs. 4 Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf

Massgebendes Einkommen in CHF	Betreuungsgutscheine (in CHF pro Stunde)	Massgebendes Einkommen in CHF	Betreuungsgutscheine (in CHF pro Stunde)
0 – 5'000.-	9.-	50'001 – 55'000.-	6.-
5'001 – 10'000.-	9.-	55'001 – 60'000.-	5.-
10'001 – 15'000.-	9.-	60'001 – 65'000.-	4.-
15'001 – 20'000.-	9.-	65'001 – 70'000.-	3.-
20'001 – 25'000.-	9.-	70'001 – 75'000.-	2.-
25'001 – 30'000.-	9.-	75'001 – 80'000.-	1.-
30'001 – 35'000.-	9.-	80'001 – 85'000.-	1.-
35'001 – 40'000.-	9.-	85'001 – 90'000.-	1.-
40'001 – 45'000.-	8.-	Über 90'000.-	0.-
45'001 – 50'000.-	7.-		

Tabelle 15: Subventionsbeiträge pro Beratungsstunde in Abhängigkeit des Einkommens. Quelle: Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf

Niederdorf

Der Beitrag der Gemeinde entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlen⁷⁸. Dieser hängt vom massgebenden Einkommen der antragsstellenden erziehungsberechtigten Person ab. Gemäss Reglement werden Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.- wird kein Beitrag mehr ausgerichtet⁷⁹.

Massgebendes Einkommen:

Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind⁸⁰. Das massgebende Einkommen berechnet sich wie folgt⁸¹:

- Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte gemäss Position 399 resp. bei Selbstständigerwerbenden der für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebende Lohn
- Geleistete Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner gemäss Ziffer 570 und an minderjährige Kinder gemäss Ziffer 575
 - Ein Geschwisterrabatt von CHF 10'000.- für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen begründet
 - Für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften wird ein Abzug in der Höhe von CHF 9'600.- gewährleistet
 - + Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens
 - + 10% des Reinvermögens gemäss Position 899, abzüglich eines Freibetrags von CHF 50'000.- für Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. von CHF 30'000.- für

⁷⁸ § 7 Abs. 1 FEB-Reglement Niederdorf

⁷⁹ Anhang 1 FEB-Reglement Niederdorf. Laut Reglement darf die Anspruchsgrenze auf maximal CHF 84'001.- angehoben werden.

⁸⁰ § 6 Abs. 1 FEB-Reglement Niederdorf

⁸¹ § 6 FEB-Reglement Niederdorf

alle übrigen Erziehungsberechtigten. Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von CHF 15'000.- berücksichtigt.
 = Massgebendes Einkommen

Gemeindebeiträge:

Die Gemeindebeiträge sind einkommensabhängig und werden in CHF pro Betreuungsstunde und Kind festgelegt. Sie sind in folgender Tabelle ersichtlich:

Massgebendes Einkommen in CHF	Gemeindebeitrag (in CHF pro Stunde)	Massgebendes Einkommen in CHF	Gemeindebeitrag (in CHF pro Stunde)	Massgebendes Einkommen in CHF	Gemeindebeitrag (in CHF pro Stunde)
0 – 2'200.-	5.90	3'801 – 3'900.-	3.85	5'501 – 5'600.-	1.85
2'201 – 2'300.-	5.75	3'901 – 4'000.-	3.75	5'601 – 5'700.-	1.70
2'301 – 2'400.-	5.65	4'001 – 4'100.-	3.60	5'701 – 5'800.-	1.60
2'401 – 2'500.-	5.50	4'101 – 4'200.-	3.50	5'801 – 5'900.-	1.50
2'501 – 2'600.-	5.40	4'201 – 4'300.-	3.40	5'901 – 6'000.-	1.35
2'601 – 2'700.-	5.30	4'301 – 4'400.-	3.25	6'001 – 6'100.-	1.25
2'701 – 2'800.-	5.15	4'401 – 4'500.-	3.15	6'101 – 6'200.-	1.10
2'801 – 2'900.-	5.05	4'501 – 4'600.-	3.05	6'201 – 6'300.-	1.-
2'901 – 3'000.-	4.95	4'601 – 4'700.-	2.90	6'301 – 6'400.-	0.90
3'001 – 3'100.-	4.80	4'701 – 4'800.-	2.80	6'401 – 6'500.-	0.75
3'101 – 3'200.-	4.70	4'801 – 4'900.-	2.65	6'501 – 6'600.-	0.65
3'201 – 3'300.-	4.55	4'901 – 5'000.-	2.55	6'601 – 6'700.-	0.55
3'301 – 3'400.-	4.45	5'001 – 5'100.-	2.45	6'701 – 6'800.-	0.40
3'401 – 3'500.-	4.35	5'101 – 5'200.-	2.30	6'801 – 6'900.-	0.30
3'501 – 3'600.-	4.20	5'201 – 5'300.-	2.20	6'901 – 7'000.-	0.15
3'601 – 3'700.-	4.10	5'301 – 5'400.-	2.05	Über 7'000.-	0.-
3'701 – 3'800.-	4.-	5'401 – 5'500.-	1.95		

Tabelle 16: Subventionsbeiträge pro Beratungsstunde in Abhängigkeit des Einkommens. Quelle: Anhang 1 des FEB-Reglements Niederdorf

2.4.7 Leistungsbezug und Finanzierung

Da die Gemeinden die familienergänzende Kinderbetreuung finanzieren, liegen auf kantonaler Ebene weder Angaben zum Leistungsbezug noch zur Finanzierung vor.

2.4.8 Rückerstattung

Reinach

Unrechtmässig erhaltene Beiträge bzw. Vergünstigungen sind zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen⁸².

⁸² § 18 Abs. 1 FeB-Reglement Reinach

Frenkendorf

Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden⁸³.

Niederdorf

Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen⁸⁴.

2.5 Ausbildungsbeiträge (AuBe)**2.5.1 Definition und Ziel der Leistung**

Der Kanton leistet Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Darlehen an die Kosten von Ausbildungen. Ausbildungsbeiträge werden dann ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen nicht ausreicht. Ausbildungsbeiträge fördern den chancengerechten Zugang zur Bildung, indem sie dazu beitragen, dass Personen auch bei unzureichenden finanziellen Mitteln eine ihrer Begabung entsprechende Ausbildung absolvieren können.

2.5.2 Rechtsgrundlagen**Bund**

- Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) vom 12.12.2014 (Stand: 1. Januar 2016) ([SR 416.0](#))

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 ([Link](#))

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 5. Dezember 1994 (Stand: 1. Januar 2015) ([SGS 365](#))
- Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 23. Mai 1995 (Stand: 1. August 2014) ([SGS 365.11](#))

⁸³ § 9 Abs. 3 Reglement über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Frenkendorf

⁸⁴ § 10 Abs. 1 FEB-Reglement Niederdorf

2.5.3 Anspruchsvoraussetzungen

Staatliche Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person, die ein Gesuch stellt, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter nicht ausreichen.⁸⁵ Weitere Voraussetzungen sind:

- Stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer Bewerberin oder eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde. Für Personen, die selbst oder deren Eltern im Ausland wohnen, für Personen kurz nach der Erstausbildung sowie für Flüchtlinge gelten spezifische Regelungen.⁸⁶
- Anerkennung zur Beitragsberechtigung: Die Ausbildung und die Ausbildungsstätte müssen vom Bund oder vom Kanton als beitragsberechtigt anerkannt sein.

Zusätzlich sind die bezugsberechtigten Personen so festgelegt, dass ausländische Lernende, welche ausschliesslich zum Zweck der Ausbildung in die Schweiz kommen, keinen Zugang zu Stipendien haben.⁸⁷

2.5.4 Unterstützungseinheit⁸⁸

Zur Unterstützungseinheit gehören die gesuchstellende Person, deren Eltern sowie andere gesetzlich zur Unterstützung des/der Gesuchstellers/in verpflichtete Personen, zu denen auch Ehegatten/innen und eingetragene Partner/innen zählen. Ebenfalls hinzugezählt werden der/die Konkubinatspartner/in, sofern die Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren besteht und/oder die gesuchstellende Person und ihr/e Partner/in Eltern mindestens eines gemeinsamen Kindes sind.

Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern, richtet sich die Zuordnung zur Unterstützungseinheit nach der elterlichen Sorge. Liegt oder lag diese bei nur einem Elternteil, wird nur dieser zur Unterstützungseinheit gezählt. Liegt oder lag die elterliche Sorge bei beiden oder bestand nie eine Regelung, werden beide Eltern berücksichtigt.

⁸⁵ § 6 Gesetz über Ausbildungsbeiträge. Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens 2 Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁸⁶ Bürgerinnen und Bürger des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen, haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Mündige Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Zweit- oder Weiterbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind und während dieser Zeit nicht eine Aus- oder Weiterbildung absolvierten. Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die im Asylentscheid des Bundes dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden, haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.

⁸⁷ § 4 Gesetz über Ausbildungsbeiträge

⁸⁸ § 6 Gesetz über Ausbildungsbeiträge.

Zur Berechnung des Elternbeitrags und des Grundbedarfs der Eltern der gesuchstellenden Person werden auch die im selben Haushalt lebenden Geschwister der gesuchstellenden Person mitberücksichtigt, sofern sich diese nicht selber finanzieren.

2.5.5 Anspruchsgrenzen

Der Anspruch auf eine Unterstützungsleistung erlischt, wenn das anrechenbare Elterneinkommen (Grundbetrag) die festgesetzten Höchstbeträge übersteigt.

Situation	Anspruchsgrenzen in CHF pro Jahr anrechenbarem Einkommen
bei einer Erstausbildung	70'000.-
In Weiterbildung, in Zweitausbildung oder in Umschulung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach erster, anerkannter Berufsausbildung und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit oder bei gleichwertiger Familientätigkeit	120'000.-
Bei gesuchstellenden Personen, die verheiratet sind, sich in eingetragener Partnerschaft befinden oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	150'000.-

Tabelle 17: Anspruchsgrenzen in CHF pro Jahr anrechenbares Einkommen

Das für die Anspruchsgrenze massgebliche anrechenbare Einkommen bildet die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern ab. Die genaue Berechnung wird im Kapitel 2.5.6 Leistungsbemessung erläutert.

Für die Anspruchsberechnung muss ausserdem das persönliche Budget der gesuchstellenden Person berücksichtigt werden: Ausbildungsbeiträge werden nur bei einer negativen Differenz im persönlichen Budget entrichtet (vgl. Kapitel 2.5.6). Es können daher Fälle auftreten, in denen die Anspruchsgrenzen aus Tabelle 17 zwar unterschritten werden, jedoch aufgrund einer positiven Differenz im persönlichen Budget der gesuchstellenden Person keine Ausbildungsbeiträge geleistet werden können.

2.5.6 Leistungsbemessung

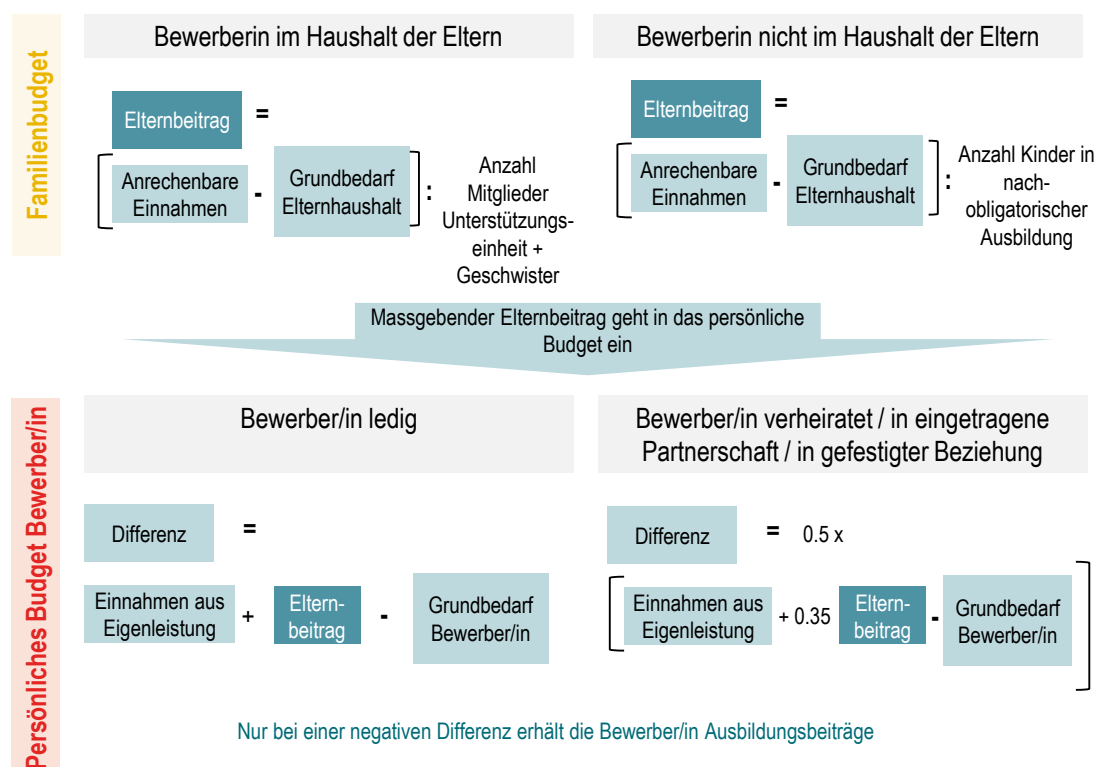
Übersicht

Die Leistungsbemessung der Ausbildungsbeiträge erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst wird der Elternbeitrag ermittelt, wofür im Familienbudget anrechenbare Einnahmen dem Grundbedarf gegenübergestellt werden. Je nachdem, ob die gesuchstellende Person im Haushalt der Eltern lebt oder nicht, erfolgt die Berechnung des Elternbeitrages etwas anders (siehe Figur 4): Für Bewerber/innen im Haushalt der Eltern wird die Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen und Grundbedarf durch die Anzahl der im Familienbudget berücksichtigten Personen (Mitglieder der Unterstützungseinheit plus die im selben Haushalt lebenden Geschwister) geteilt. Für Bewerber/innen in eigenem Haushalt wird durch die Anzahl Kinder in nachobligatorischer Ausbildung geteilt. Der ermittelte Elternbeitrag wird dann im persönlichen Budget des Bewerbers / der Bewerberin angerechnet.

Im persönlichen Budget ist nach Lebenssituation des Bewerbers / der Bewerberin zu unterscheiden: Bei Bewerber/innen, welche verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder gefestigten Beziehung leben, werden nur 35% des Elternbeitrages angerechnet und die ermittelte Differenz zwischen Einnahmen und Grundbedarf halbiert.

Nur bei einer negativen Differenz im persönlichen Budget (siehe nochmals Figur 4) können Ausbildungsbeiträge geleistet werden.

Übersicht Leistungsbemessung für Ausbildungsbeiträge



Figur 4: Übersicht Leistungsbemessung für Ausbildungsbeiträge

Familienbudget

Im Familienbudget wird das anrechenbare Einkommen des Elternhaushalts gemäss § 6 (Einkünfte und Vermögensanteil) den Kosten (Grundbedarf) des Elternhaushalts gegenübergestellt⁸⁹. Diese Grössen werden für die Berechnung des Elternbeitrags verwendet.

Anrechenbares Einkommen des Elternhaushalts (Grundbetrag)

Das anrechenbare Einkommen der Eltern wird wie folgt berechnet⁹⁰:

- Zwischentotal der Einkünfte der Eltern (Position 399)
 - Liegenschaftskosten in BL pauschal privat
 - Liegenschaftskosten ausserhalb BL pauschal privat
 - Unterhaltsbeiträge

⁸⁹ § 7a Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge

⁹⁰ § 6 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge

- Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder
 - Kinderabzug von CHF 5'000.- pro Kind, das zum Kinderabzug berechtigt
 - Ausbildungsabzug von CHF 5'500.- für jedes Kind der Familie in Ausbildung
 - Ehepaarsplitting bis max. CHF 12'000.-
 - + Einkommen aus Ergänzungsleistungen
 - + Miet- und Pachtzinsen in BL privat
 - + Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL privat
 - + Miet- und Pachtzinsen in BL geschäftlich
 - + Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL geschäftlich
 - + 20% des steuerbaren Vermögens der Eltern
- = Grundbetrag

Für jedes Kind der Familie, das zu einem Steuerabzug berechtigt, wird der Grundbetrag um CHF 5'000.- vermindert⁹¹. Für jedes in Ausbildung stehende Kind der Familie wird der Grundbetrag um zusätzlich CHF 5'500.- vermindert⁹². Sind beide Elternteile erwerbstätig, so vermindert sich der Grundbetrag um das Einkommen des weniger verdienenden Elternteils, aber höchstens um CHF 12'000.-⁹³.

Grundbedarf des Elternhaushalts

Der Grundbedarf setzt sich zusammen aus den Lebenshaltungskosten einschliesslich der medizinischen Grundversorgung, den Wohnkosten sowie aus situationsbedingten Kosten im Rahmen von Pauschalbeträgen⁹⁴. Für die Berechnung der Lebenshaltungs- und Wohnkosten werden alle im selben Haushalt lebenden Familienmitglieder berücksichtigt.

Die Pauschalbeträge für die Lebensunterhaltungskosten und die Wohnkosten sind in Tabelle 18 ersichtlich.

Haushaltsgrösse	Grundbedarf (Elternbudget/Budget des/der Bewerbers/in) in CHF	Wohnkosten (Elternbudget)	Wohnkosten bei eigenem Haushalt (Budget des/der Bewerbers/in)
1 Person	11'832.-	13'644.-	9'854.-
2 Personen	18'108.-	17'160.-	13'644.-
3 Personen	22'008.-	20'853.-	17'160.-
4 Personen	25'320.-	25'820.-	20'853.-
5 Personen	28'632.-	26'998.-	25'820.-
6 Personen	31'944.-	29'014.-	26'998.-
7 Personen und mehr	35'256.-	30'030.-	29'915.-

Tabelle 18: Pauschalbeträge für die Berechnung der Kosten im Rahmen der Leistungsbemessung für Stipendien

Elternbeitrag:

Der Elternbeitrag wird berechnet, indem der Grundbedarf des Elternhaushalts vom anrechenbaren Einkommen des Elternhaushalts abgezogen wird. Anschliessend wird diese Dif-

⁹¹ § 9 Abs. 4 Gesetz über Ausbildungsbeiträge

⁹² § 9 Abs. 5 Gesetz über Ausbildungsbeiträge

⁹³ § 7 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge

⁹⁴ § 7a Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge

ferenz durch die Anzahl der im Familienbudget berücksichtigten Personen (Mitglieder der Unterstützungseinheit plus die im selben Haushalt lebenden Geschwister) resp. durch die Anzahl Kinder in nachobligatorischer Schulbildung geteilt.

Persönliches Budget Bewerber/in

Das persönliche Budget des/der Bewerbers/in wird für ledige Bewerber/innen wie folgt berechnet:

$$\text{Persönliches Budget} = \text{Einnahmen aus Eigenleistung} + \text{Elterbeitrag} - \text{Grundbedarf}$$

Für Bewerber/innen in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Beziehung wird das persönliche Budget folgendermassen berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Persönliches Budget} \\ &= 50\% * (\text{Einnahmen aus Eigenleistung} + 35\% * \text{Elterbeitrag} \\ &\quad - \text{Grundbedarf}) \end{aligned}$$

Einnahmen aus Eigenleistung:

$$\begin{aligned} &\text{Einnahmen aus Erwerbstätigkeit} \\ &+ \text{Einkommen des Bewerbers aus Ergänzungsleistungen} \\ &+ \text{Einkommen des Bewerbers aus Alimenten, Waisen- oder Invalidenversicherung} \\ &= \text{Einnahmen aus Eigenleistung} \end{aligned}$$

Grundbedarf Bewerber/in:

Der Grundbedarf setzt sich zusammen aus den Lebenshaltungskosten einschliesslich der medizinischen Grundversorgung, den Wohnkosten sowie aus situationsbedingten Kosten im Rahmen der Pauschalbeträge⁹⁵. Die Lebenshaltungskosten und Wohnkosten können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die gesuchstellende Person einen eigenen Haushalt führt. Lebt die gesuchstellende Person hingegen im Haushalt der Eltern, wird sie bei der Berechnung des Grundbedarfs im Familienbudget berücksichtigt.

Die Pauschalbeträge für die Lebensunterhaltungskosten und die Wohnkosten sind in Tabelle 18 ersichtlich.

Situationsbedingte Kosten:

Weitere anrechenbare Kosten sind folgendermassen festgelegt:

⁹⁵ § 7a Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Weitere anrechenbare Kosten	
Sozialbeiträge	
Person 00 – 18-jährig	CHF 995.-
Person 19 – 25-jährig	CHF 3'955.-
Person über 25-jährig	CHF 4'370.-
Allgemeines	
Wohn-/Lebenskostenzuschlag Eltern	0
Wohn-/Lebenskostenzuschlag Bewerber/in bei eigenem Haushalt	25%
Pauschalzuschlag für Zahnkontrolle und Dentalhygiene	CHF 150.-
Elternbeitrag für Bewerber/in bei eigenem Haushalt	35%

Tabelle 19: Situationsbedingte Kosten im Rahmen der Leistungsbemessung für Stipendien

Leistungsbemessung

Die ausbezahlten Stipendien entsprechen der Differenz im persönlichen Budget der gesuchstellenden Person, jedoch mindestens einem Mindestbetrag und höchstens einem Höchstbetrag. Die Mindest- und Höchstbeiträge sind abhängig von der Stufe der Ausbildung.

In Erstausbildung auf der Sekundarstufe II können Stipendien pro Jahr in Abhängigkeit vom elterlichen Einkommen und von den Kosten zwischen CHF 1'100.- und CHF 4'400.- betragen; auf der Tertiärstufe zwischen CHF 1'100.- und CHF 8'400.-.

In Weiterbildung oder Zweitausbildung nach mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit nach erster, anerkannter Berufsausbildung können Stipendien zwischen CHF 1'100.- und CHF 14'400.- pro Jahr betragen. In anderen definierten Fällen können weitere Zuschläge oder Abzüge möglich sein.

Bei Verheirateten und eingetragenen Partnerschaften sowie bei stabilen Konkubinen beträgt das Stipendienmaximum pro Jahr CHF 20'000.-, wobei die finanziellen Verhältnisse des Ehepartners oder der Ehepartnerin ebenfalls in die Berechnung mit einbezogen werden.

Für jedes unterstützungsberechtigte Kind der Bewerberin oder des Bewerbers werden weitere CHF 4'000.- ausgerichtet⁹⁶.

Die Mindest- und Höchstbeträge sind in untenstehender Tabelle festgehalten:

Stufe	Mindestbetrag in CHF pro Jahr	Höchstbetrag in CHF pro Jahr
Erstausbildung auf Sekundarstufe II	1'100.-	4'400.-
Erstausbildung auf Tertiärstufe	1'100.-	8'400.-
Weiterbildung oder Zweitausbildung	1'100.-	14'400.-

Tabelle 20: Mindest- und Höchstbeiträge Stipendien

⁹⁶ § 10 Abs. 7 Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Beitragshöhe Ausbildungsdarlehen

Darlehen können höchstens CHF 7'000.- pro Jahr betragen; nicht möglich sind sie für Lehren und Maturitäts- oder andere allgemeinbildende Schulen.

2.5.7 Leistungsbezug und Finanzierung

Im Jahr 2019 betrug die Anzahl Bezüger/innen von Stipendien im Kanton Basel-Landschaft 1'299 (vgl. Tabelle 21). Gegenüber dem Jahr 2016 ist diese Anzahl um 136 Bezüger/innen leicht gesunken. Die Anzahl Bezüger/innen von Darlehen betrug im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2019 lediglich 29.

Jahr	Anzahl Bezüger/innen von Stipendien	Anzahl Bezüger/innen von Darlehen
2016	1'435	24
2017	1'370	27
2018	1'352	34
2019	1'299	29

Tabelle 21: Anzahl Bezüger/innen von Stipendien und Darlehen im Kanton Basel-Landschaft. Quelle: Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen, Bundesamt für Statistik

Im Jahr 2018 betrug der Nettoaufwand⁹⁷ für die Stipendien im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 8.3 Mio. CHF. Der grösste Teil – nämlich 90% - übernahm der Kanton. Der Nettoaufwand für die Stipendien blieb seit dem Jahr 2016 in ähnlichem Rahmen.

Jahr	Nettoaufwand in CHF 1'000.-		Total
	Kanton	Bund	
2016	7'479	866	8'344
2017	7'310	862	8'173
2018	7'423	834	8'257

Tabelle 22: Nettoaufwand der Stipendien. Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft, Staats- und Gemeindefrechnungen

Darlehen wurden insgesamt im Wert von CHF 217'000.- ausbezahlt (vgl. Tabelle 23). Sowohl die Anzahl Bezüger/innen von Darlehen wie der wertmässige Betrag der ausbezahlten Darlehen sind seit dem Jahr 2016 leicht gestiegen.

Jahr	Ausbezahlte Darlehen in CHF
2016	182'000.-
2017	210'000.-
2018	273'000.-
2019	217'000.-

Tabelle 23: Ausbezahlte Beiträge von Darlehen im Kanton Basel-Landschaft. Quelle: Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen, Bundesamt für Statistik

⁹⁷ Der Nettoaufwand berechnet sich aus den tatsächlich ausbezahlten Beträgen abzüglich der Rückvergütungen. Nicht im Nettoaufwand enthalten sind zudem Verwaltungskosten.

2.5.8 Rückerstattung⁹⁸

Stipendien sind von ihrem Wortsinn her nicht rückzahlbar. Allerdings gilt dies nur, wenn ihr Zweck, nämlich das Erlangen eines anerkannten Abschlusses, erreicht wird. Bei Ausbildungsabbruch oder ungerechtfertigtem Bezug sind sie zurückzuerstatten. Bei ungenügenden Leistungen können weitere Beiträge verweigert und bereits gewährte Beiträge zurückgefordert werden. Nach Gesetz wird eine freiwillige Rückerstattung erwartet, wenn sich ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten später in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.

Für die Rückerstattung der Ausbildungsdarlehen sind nach Ausbildungsschluss zwölf Jahre festgelegt, wobei in den ersten vier Jahren nur die Zinspflicht gilt. Es ist den Darlehensnehmerinnen und -nehmern aber unbenommen, die Rückzahlung rascher vorzunehmen. Marchzinsen werden dabei nicht erhoben.

2.6 Mietzinsbeiträge (MiBe)

2.6.1 Definition und Ziel der Bedarfsleistung

Mietzinsbeiträge sollen Familien, Alleinerziehende und Rentenbezüger/innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen von übermässig hohen Mietzinsbelastungen entlasten, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann⁹⁹.

Seitens Bund und Kanton Basel-Landschaft werden unter gewissen Voraussetzungen Mietzinsverbilligungen für sogenannte WEG-Wohnungen ausgerichtet¹⁰⁰. Für alle anderen Wohnungen können Mietzinsbeiträge bei den Gemeinden beantragt werden¹⁰¹.

2.6.2 Rechtsgrundlagen

Bund

- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974 (Stand: 1. Januar 2013) ([SR 843](#))
- Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG) vom 30. November 1981 (Stand: 1. Januar 2013) ([SR 843.1](#))

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997 (Stand: 1. Januar 1998) ([SGS 844](#))
- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) - Arbeitsversion (Stand: 21. Dezember 2020)

⁹⁸ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/sekundarstufe-ii/berufsbildung-berufsberatung/ausbildungsbeitraege/rueckerstattung>

⁹⁹ § 1 Abs. 1 Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

¹⁰⁰ WEG-Wohnungen sind Wohnungen, die gemäss dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes vom 4. Oktober 1974 und der entsprechenden Verordnung erstellt worden sind.

¹⁰¹ Vgl. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/kiga/wohnbauauforderung/mietwohnungen>

Gemeinden

- Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Zeglingen vom 25. März 1999 ([Link](#))
- Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 12. Dezember 2016 ([Link](#))

2.6.3 Anspruchsvoraussetzungen

Für eine Anspruchsberechtigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bei den Anspruchsberechtigten handelt es sich um Schweizer Bürger/innen oder Ausländer/innen mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), die seit mindestens 2 Jahren im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind¹⁰².
- Bei den Anspruchsberechtigten handelt es sich um Familien oder Alleinerziehende mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind, oder aber um Bezüger/innen einer AHV-Rente oder einer in der Regel vollen IV-Rente¹⁰³.
- Die Anspruchsberechtigten haben alle Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens ausgeschöpft¹⁰⁴.
- Leistungen können nur auf der Basis des Mietvertrages für den von der gesuchstellenden Person selbst bewohnten Mietraum erfolgen¹⁰⁵.

Die Gemeinden regeln durch Reglement die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung, insbesondere¹⁰⁶

- 1 das tragbare Mass der Mietzinsbelastung, als Verhältnis zwischen Jahresnettomiete und Jahreseinkommen,
- 2 Höchstmieten,
- 3 Jahreseinkommenshöchstgrenzen,
- 4 Vermögenshöchstgrenzen,
- 5 Angemessenheit der Wohnungsgrösse.

¹⁰² § 3 Abs. 2 MBG

¹⁰³ § 3 Abs. 1 MBG

¹⁰⁴ § 2 Abs. 1 MBG

¹⁰⁵ § 2 Abs. 3 MBG

¹⁰⁶ § 5 Abs. 1 MBG

2.6.4 Unterstützungseinheit

Zeglingen

Sämtliche in einem gemeinsamen Haushalt lebende natürliche Personen werden zu einer Unterstützungseinheit zusammengefasst, ausgenommen Untermieter/innen. Zur Unterstützungseinheit gehören folglich die im selben Haushalt lebenden Partner (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat) sowie minder- und volljährige Kinder.

Birsfelden

In Birsfelden gelten bei der Zusammenfassung von Personen zu Unterstützungseinheiten dieselben Regelungen wie bei der Sozialhilfe (siehe Kapitel 2.7.4.). Somit bilden Konkubinatspartner/innen und volljährige Kinder eigene Unterstützungseinheiten, die Zusammensetzung der Haushalte und die Wohnsituation werden jedoch bei der Berechnung des Grundbedarfs berücksichtigt, welcher auch in die Bemessung der Mietzinsbeiträge einfließt.

2.6.5 Anspruchsgrenzen

Der Anspruch auf eine Mietzinsreduktion erlischt, wenn:

- Jahreseinkommen oder Vermögen über den festgelegten Höchstgrenzen bzw. den Anspruchsgrenzen liegen, oder
- die Jahresmiete über der festgelegten Höchstmiete liegt.

Für die Anspruchsbemessung muss zusätzlich die Differenz zwischen der Jahresnettomiete und derjenigen Miete, die die Mietzinsbelastung auf ein tragbares Mass reduziert, berücksichtigt werden: Es können somit Fälle auftreten, in denen die Anspruchsgrenzen für Jahreseinkommen und Jahresmiete zwar unterschritten werden, jedoch das tragbare Mass der Mietzinsbelastung tiefer liegt als die effektive Jahresmiete. In diesen Fällen ist der Anspruch auf Mietzinsbeiträge nicht gegeben.

Zudem wird in der Praxis ein gleichzeitiger Bezug von Sozialhilfe und Mietzinsbeiträgen vermieden. Diese Regelung soll zukünftig auch gesetzlich verankert werden, damit die Mietzinsbeiträge ihren Zweck als vorgelagerte Leistung erfüllen.

Gemeinde Zeglingen¹⁰⁷

Jahreseinkommenshöchstgrenze: Das Jahreseinkommen darf CHF 30'000.- für Alleinstehende und CHF 38'000.- für Familien zuzüglich CHF 4'000.- pro Kind nicht übersteigen.

Vermögenshöchstgrenze: Überschreitet das Reinvermögen CHF 10'000.- für Alleinstehende und CHF 20'000.- für Familien zuzüglich eines Kinderbeitrages von CHF 5'000.- pro Kind, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

Höchstmiete: Für die Beitragsberechnungen werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

¹⁰⁷ § 5 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Zeglingen

— bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	CHF 11'880.- pro Jahr
— bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 12'840.- pro Jahr
— bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 13'740.- pro Jahr
— bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 14'640.- pro Jahr
— pro Person zusätzlich	CHF 900.- pro Jahr

Gemeinde Birsfelden¹⁰⁸

Jahreseinkommenshöchstgrenze: Die Jahreseinkommenshöchstgrenze wird berechnet durch die Addition von

- 120% des Jahres-Grundbedarfs der Sozialhilfegesetzgebung (vgl. Tabelle 24),
- der nach der Sozialhilfegesetzgebung massgeblichen regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung (vgl. Tabelle 25),
- der Höchstmiete, einschliesslich der Nebenkosten (vgl. Tabelle 26),
- den effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder, gemäss Vorgaben Sozialhilfe.

Die Höhe der einzelnen Summanden ist für verschieden Haushaltskonstellation in den untenstehenden Tabellen ersichtlich:

Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit	Grundbedarf der Sozialhilfe * 120% in CHF
1	1'183.-
2	1'811.-
3	2'201.-
4	2'532.-
5	2'863.-
Pro weitere Person	240.-

Tabelle 24: Grundbedarf der Sozialhilfe multipliziert mit 120%

	Prämienregion 1 ¹⁰⁹		Prämienregion 2	
	Pro Monat in CHF	Pro Jahr in CHF	Pro Monat in CHF	Pro Jahr in CHF
Erwachsene	547.-	6'564.-	505.-	6'060.-
Junge Erwachsene	409.-	4'908.-	372.-	4'464.-
Kinder	131.-	1'572.-	119.-	1'428.-

Tabelle 25: Regionale Durchschnittsprämien 2021

¹⁰⁸ § 1 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Birsfelden

¹⁰⁹ Die Definitionen der Prämienregionen 1 und 2 werden im Kapitel A-1.5 im Anhang erläutert.

Haushaltsgrösse	Höchstmiete inkl. Nebenkosten in CHF
1 Person	960.-
Junge Erwachsene 18-25 Jahre	625.-
2 Personen	1'250.-
3 Personen	1'460.-
4 Personen	1'610.-
5 Personen	1'760.-
Ab 6 Personen	1'910.-

Tabelle 26: Mietzinsgrenzwerte der Gemeinde Birsfelden. Die Höchstmiete entspricht dem von der Gemeinde in Anwendung der Sozialhilfegesetzgebung jährlich festgelegten und dem Kanton mitgeteilten Betrag der angemessenen Wohnungskosten.

Vermögenshöchstgrenze: Die Vermögenshöchstgrenze entspricht dem Dreifachen des für den Haushalt durch das Sozialhilferecht festgelegten freien Vermögensbetrags.

2.6.6 Leistungsbemessung

Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen der Jahresnettomiete und derjenigen Miete, die die Mietzinsbelastung auf ein tragbares Mass reduziert.¹¹⁰

Liegt die vertraglich geregelte Jahresnettomiete über dem durch die Wohngemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert, gilt letztere als massgebender Mietzins für die Berechnung des Mietzinsbeitrags.¹¹¹

Gemeinde Zeglingen¹¹²

Jahresnettomiete: Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

Tragbares Mass der Mietzinsbelastung: Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden¹¹³. Für die Berechnung der massgeblichen Lebensbedarfskosten kommen die SKOS-Richtlinien zur Anwendung¹¹⁴ (vgl. Tabelle 27).

¹¹⁰ § 4 Abs. 1 MBG

¹¹¹ § 5 Abs. 3 MBG - Arbeitsversion

¹¹² § 3 Abs. 1 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Zeglingen

¹¹³ § 8 Abs. 1 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Zeglingen

¹¹⁴ § 8 Abs. 2 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Zeglingen

Haushaltsgrösse	Grundbedarf in CHF
1 Person	997.-
2 Personen	1'525.-
3 Personen	1'854.-
4 Personen	2'134.-
5 Personen	2'413.-
Pro weitere Person	202.-

Tabelle 27: Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien

Jahreseinkommen¹¹⁵: Das Jahreseinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der Unterstützungseinheit zusammen. Es berechnet sich wie folgt:

- Bruttoerwerbseinkommen (zuzüglich Renten und Kinderrenten)
 - AHV-Beitrag
 - Beiträge an die 2. Säule
 - Erwerbsunkosten
 - Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte
 - Verpflegungsmehraufwand
 - Übrige berufsbedingte Auslagen
 - AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen
 - + Nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder (Ergänzungsleistungen, Ausbildungsbeiträge, Alimente, Prämienverbilligungen)
 - + Familienzulagen
- = Jahreseinkommen

Gemeinde Birsfelden¹¹⁶

Jahresnettomiete: Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins mit Nebenkosten.

Tragbares Mass der Mietzinsbelastung: Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung ergibt sich, wenn man vom Jahreseinkommen folgende Werte abzieht

- 120% des Jahres-Grundbedarfs der Sozialhilfegesetzgebung,
- die nach der Sozialhilfegesetzgebung konkret anrechenbare Jahres-Grundprämie für die obligatorische Krankenversicherung,
- die effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder, gemäss Vorgaben Sozialhilfe.

Jahreseinkommen: Das Jahreseinkommen ergibt sich aus dem Total der jährlichen Einkünfte sämtlicher im Haushalt lebenden und zur Unterstützungseinheit gehörenden Personen, wie sie für die Sozialhilfe massgebend sind.

2.6.7 Leistungsbezug und Finanzierung

Auf kantonaler Ebene liegen keine Angaben zum Leistungsbezug der Mietzinsbeiträge vor.

¹¹⁵ § 2 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Zeglingen

¹¹⁶ § 6 Abs. 1 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Birsfelden

Hingegen liegen zur Finanzierung der Mietzinsbeiträge Statistiken auf kantonaler Ebene vor: Der Nettoaufwand¹¹⁷ für die bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Bereich sozialer Wohnungsbau betrug im Jahr 2018 total rund 1.6 Mio. CHF (vgl. Tabelle 28). Der Hauptteil fiel mit einem Anteil von rund 93% in den Gemeinden an. Seit 2016 ist der Nettoaufwand leicht gesunken (-0.3 Mio. CHF).

Jahr	Nettoaufwand in CHF 1'000.-		Total
	Kanton	Gemeinden	
2016	131	1'722	1'853
2017	119	1'824	1'944
2018	116	1'455	1'572

Tabelle 28: Nettoaufwand des sozialen Wohnungsbaus (inkl. Mietzuschüsse u.a.). Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft, Staats- und Gemeinderechnungen

2.6.8 Rückerstattung

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten¹¹⁸.

2.7 Sozialhilfe (SH)

2.7.1 Definition und Ziel der Leistung

Gemäss Subsidiaritätsprinzip als letztes soziales Auffangnetz konzipiert, stellt die Sozialhilfe die finanzielle Existenzsicherung sicher und fördert die wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration. Sie gewährleistet Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung und die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben, abgestimmt auf die individuellen Verhältnisse. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig. Die Leistungen richten sich nach dem kantonalen Gesetz.

2.7.2 Rechtsgrundlagen und Materialien

Bund

- Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (Stand: 1. Januar 2020) ([SR 101](#)) [Art. 12/41/115]
- Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand: 1. Juli 2020) ([SR 210](#)) [Art. 328/329]
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 (Stand: 8. April 2017) ([SR 851.1](#))
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) ([SKOS](#))

¹¹⁷ Der Nettoaufwand berechnet sich aus den tatsächlich ausbezahlten Beträgen abzüglich der Rückvergütungen. Nicht im Nettoaufwand enthalten sind zudem Verwaltungskosten.

¹¹⁸ § 8 Abs. 1 MBG

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (Stand: 1. Januar 2017) ([SGS 850](#))
- Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001 (Stand: 1. Januar 2019) ([SGS 850.11](#))
- Handbuch Sozialhilferecht Kanton Basel-Landschaft ([Link](#))

2.7.3 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Sozialhilfeunterstützung besteht unter folgenden Voraussetzungen¹¹⁹:

- 1 Sozialhilfeleistungen werden dann gewährt, wenn die hilfeschende Person ihren Unterstützungswohnsitz¹²⁰ in der entsprechenden Gemeinde hat. Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz ist die Gemeinde am Aufenthaltsort der hilfeschenden Person zuständig¹²¹.
- 2 Bedürftigkeit / Notlage: Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Der sozialhilferechtliche Bedarf ergibt sich aus:

$$\begin{array}{l}
 \text{Grundbedarf} \\
 + \text{ Wohnungskosten} \\
 + \text{ KGV- und UV-Prämien} \\
 - \text{ Einnahmen} \\
 = \underline{\text{Sozialhilferechtlicher Bedarf}}
 \end{array}$$

Schulden respektive offene Rechnungen können keine Bedürftigkeit auslösen (Ausnahmen: Bedürftigkeit aufgrund familienstützender Massnahmen, Fremdplatzierungen von Kindern, Drogentherapien). Weiter werden die folgenden Ausgaben und Freibeträge, welche für die Leistungsbemessung relevant sind, bei der Feststellung der Bedürftigkeit *nicht* berücksichtigt:

- Einkommensfreibeträge
 - Aufwendungen für weitere obligatorische Versicherungen wie laufender Mindestbeitrag der AHV, Auto- oder Gebäudeversicherungen
 - Aufwendungen für notwendige medizinische Behandlung und Pflege, Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung, Kosten für familienstützende Massnahme oder weitere Aufwendungen wie Hinterlegung Mietzinsdepot, Erwerbsunkosten oder Kosten für notwendigen schulische Belange
- 3 Subsidiarität: Sozialhilfeleistungen werden nur dann gewährt, wenn die Notlage nicht anderweitig oder rechtzeitig behoben werden kann.

¹¹⁹ Kapitel 4.1.2 Handbuch Sozialhilferecht Kanton Basel-Landschaft

¹²⁰ «Der Unterstützungswohnsitz einer volljährigen Person befindet sich dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens auf unbestimmte Zeit aufhält und sich tatsächlich und für Dritte erkennbar niedergelassen hat.» (vgl. Merkblatt «Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe», SKOS, Bern 2019).

¹²¹ § 4a Abs. 1 SHG

Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat somit nur, wer ausserstande ist, d.h. wem es rechtlich oder faktisch unmöglich ist, für sich selbst zu sorgen.

2.7.4 Unterstützungseinheit

Die Zusammenfassung von Personen zu einer Unterstützungseinheit richtet sich nach den rechtlichen Unterstützungspflichten. So bilden Kinder bis 18 Jahren mit den Eltern oder dem Elternteil, mit dem sie im selben Haushalt leben, eine Unterstützungseinheit. Auch nicht-getrennte Eheleute und eingetragene Partner bilden eine Unterstützungseinheit. Die Anzahl Personen, welche zur Unterstützungseinheit gehören, bestimmt die Höhe des Grundbedarfs. Für die Berechnung des Grundbedarfs spielt jedoch auch die Gesamtanzahl der im Haushalt lebenden Personen eine Rolle. Der Grundbedarf der Unterstützungseinheit wird mittels der Kopfquote berechnet¹²².

Volljährige Kinder bilden eine eigene Unterstützungseinheit mit eigenem Unterstützungsbudget, unabhängig davon, ob sie im Haushalt der Eltern oder in einem eigenen Haushalt leben. Im Haushalt der Eltern gilt: Grundbedarf für volljähriges Kind = $0.8 * 1\text{-Personenhaushalt-Grundbedarf}$, sofern die Eltern nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden. Werden die Eltern hingegen von der Sozialhilfe unterstützt oder beziehen Ergänzungsleistungen, wird dem volljährigen Kind der normale Grundbedarf für eine Person gemäss Kopfquote angerechnet. Für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren, welche nicht im Haushalt der Eltern wohnen, wird ein reduzierter Grundbedarf veranschlagt.

Konkubinatspaare und Wohngemeinschaften werden zwar nicht zu Unterstützungseinheiten zusammengefasst, jedoch wird der Grundbedarf unterstützungsberechtigter Personen an die Wohnsituation angepasst: Für Konkubinatspaare wird der Grundbedarf mittels der Kopfquote berechnet¹²³, Für Personen in Wohngemeinschaften wird der 1-Personenhaushalt-Grundbedarf um 10% gekürzt.

2.7.5 Anspruchsgrenze

Übersteigen die Einkünfte den Bedarf, ist die Person oder die Unterstützungseinheit nicht bedürftig und hat keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Beim Eintritt in die Sozialhilfe gilt:

$$\begin{array}{l}
 \text{Grundbedarf} \\
 + \text{ Wohnungskosten} \\
 + \text{ KGV- und UV-Prämien} \\
 - \text{ Einnahmen} \\
 = \underline{\text{Sozialhilferechtlicher Bedarf}}
 \end{array}$$

¹²² Beispiel: Leben in einem Haushalt 5 Personen, aber nur 4 Personen gehören zur Unterstützungseinheit, so wird für die Unterstützungseinheit der Grundbedarf eines 5-Personenhaushaltes mit dem Faktor $4/5$ multipliziert.

¹²³ In einem 2-Personenhaushalt wird der Grundbedarf für eine unterstützungsberechtigte Person wie folgt berechnet: $\frac{1}{2} * 2\text{-Personenhaushalts-Grundbedarf}$.

2.7.6 Leistungsbemessung

Die Unterstützungsleistung entspricht dem ermittelten Bedarf abzüglich der Einkünfte. Im für die Leistungsbemessung verwendeten Bedarf werden mehr Ausgaben und Freibeträge berücksichtigt als bei der Prüfung der Bedürftigkeit beim Eintritt in die Sozialhilfe. Die zu berücksichtigenden Posten sind im Detail in Tabelle 29 aufgeführt.

Posten	Anspruchsfeststellung bei Ein- und Austritt ¹²⁴	Leistungsbe-messung
Bedarf		
Grundbedarf (siehe Erläuterungen weiter unten)	Ja	Ja
Angemessene Wohnkosten ¹²⁵	Ja	Ja
Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder	Ja	Ja
Laufender Mindestbeitrag der AHV	Nein	Ja
Gebäudeversicherung	Nein	Ja
Aufwendungen für notwendige medizinische Behandlung und Pflege ¹²⁶ , welche durch die Grundversicherung nicht gedeckt sind	Nein	Ja
Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung (effektiv bezahlte Kosten)	Nein	Ja
Kosten für familienstützende Massnahmen wie beispielsweise Familienbegleitung und sozialpädagogische Intervention	Nein	Ja
Weitere notwendige Aufwendungen wie beispielsweise Hinterlegung Mietzinsdepot, Erwerbsunkosten, Kosten für notwendige schulische Belange	Nein	Ja
Einkünfte¹²⁷		
Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. 13.Monatslohn, Gratifikation, Provision, Erfolgsbeteiligungen etc.)	Ja	Ja
Erwerb ersatzeinkommen (ALV, Kranken- und Unfalltaggelder, EO etc.)	Ja	Ja
Renten (AHV, IV, BVG), Vorbezüge Praktikums- und Lehrlingslohn (vgl. Ausführungen Einkünfte von Kindern), Familienzulagen und Ergänzungsleistungen	Ja	Ja
Prämienverbilligungen	Ja	Ja
Hilflosenentschädigung: Die Hilflosenentschädigung wird nicht bei der anspruchsberechtigten Person, sondern bei derjenigen Person, die die Hilfe leistet als Einkommen berücksichtigt.	Ja	Ja
Unterhaltsbeiträge (eheliche, elterliche)	Ja	Ja
Ausbildungsbeiträge	Ja	Ja
Entschädigung für Haushaltsführung	Ja	Ja

¹²⁴ Grundsätzlich werden bei Eintritt und Austritt aus der Sozialhilfe dieselben Einkünfte und Bedarfsposten berücksichtigt. Es können jedoch Unterschiede entstehen, da bei Eintritt und in den ersten 6 Monaten des Sozialhilfebezugs die effektiven Kosten bei Wohnkosten und Krankenkassenprämien angerechnet werden. Erst nach 6 Monaten werden nur noch die Grenzwerte bei den angemessenen Wohnkosten und die Durchschnittsprämien angerechnet.

¹²⁵ § 11 SHV. Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. Die Grenzwerte (Einheit entweder Brutto- oder Nettomiete) werden durch die zuständige Einwohnergemeinde festgelegt. Auch hier gilt: Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Wohnungskosten entsprechend ihrem Anteil an den angemessenen Wohnungskosten reduziert.

¹²⁶ § 13 SHV

¹²⁷ Handbuch Sozialhilferecht Kanton Basel-Landschaft

Überschuss bei gefestigtem Konkubinat (siehe Erläuterungen weiter unten)	Ja	Ja
Motorfahrzeuge	Ja	Ja
Vermögen abzüglich der Vermögensfreibeträge (siehe Erläuterungen unten)	Ja	Ja
Freie Einkünfte		
Freie Einkünfte (siehe Erläuterungen weiter unten)	Nein	Ja

Tabelle 29: Zu berücksichtigende Posten für die Anspruchs- und Leistungsbemessung in der Sozialhilfe

Im Folgenden werden einzelne Posten der Anspruchsermittlung und Leistungsbemessung genauer erläutert:

Grundbedarf

Der Grundbedarf¹²⁸ richtet sich nach der Anzahl Personen, welche zur Unterstützungseinheit zählen unter Berücksichtigung aller im Haushalt lebenden Personen (Berechnung gemäss «Kopfquote», vgl. Kapitel 2.7.4):

Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit	Grundbedarf in CHF
1	986.-
2	1'509.-
3	1'834.-
4	2'110.-
5	2'386.-
Pro weitere Person	200.-

Tabelle 30: Grundbedarf

Der Grundbedarf wird angepasst, wenn unterstützte Personen mit anderen Personen im selben Haushalt leben. Auch für volljährige Kinder im Haushalt der Eltern, junge Erwachsene, Konkubinatspartner und Personen in Wohngemeinschaft wird der Grundbedarf entsprechend der Lebenssituation angepasst:

- *Volljährige Kinder im Haushalt der nicht-unterstützten Eltern:* Der Grundbedarf für ein volljähriges Kind entspricht $0.8 \cdot \text{Einpersonenhaushalt-Grundbedarf} = \text{CHF } 788.80$.
- *Junge Erwachsene:* Der Grundbedarf für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren, die in einem 1-Personen-Haushalt wohnen, beträgt in der Regel monatlich CHF 755.-¹²⁹.
- *Konkubinatspartner/innen:* Für Personen in einem Konkubinat wird die Hälfte des Grundbedarfs eines 2-Personenhaushalts veranschlagt (CHF 1'509.- geteilt durch 2 = CHF 754.50) anstatt der Grundbedarf eines Einzelpersonenhaushalts (CHF 986.-).
- *Personen in Wohngemeinschaften:* Der Grundbedarf für eine Person in einer Wohngemeinschaft entspricht $0.9 \cdot \text{Einpersonenhaushalt-Grundbedarf} = \text{CHF } 887.40$.

¹²⁸ § 9 SHV

¹²⁹ § 9 Abs. 3 SHV

Überschuss bei gefestigtem Konkubinat¹³⁰

Bei gefestigten Konkubinat gilt: Wird ein Partner bedürftig, so wird der Einkommensüberschuss des verdienenden, nicht-unterstützten Partners in der Leistungsbemessung des unterstützten Partners berücksichtigt.

Einkommensüberschuss des nicht unterstützten Partners:

Einkünfte gemäss Tabelle 29 abzüglich

- Kopfquote für den Grundbedarf
- Kopfquote für die Wohnungskosten
- Effektive KVG-Prämie
- Eheliche oder elterliche Unterhaltsbeiträge für eine vorangegangene Partnerschaft gemäss Scheidungsurteil respektive Unterhaltsvereinbarung, sofern diese Unterhaltsbeiträge bis anhin auch bezahlt wurden.
- Belegte Jahresfranchise und von der Krankenkasse in Rechnung gestellte Patientenbeteiligungen (Selbstbehalte)
- Die Zusatzversicherungen bei der Krankenkasse.
- Schuldentrückzahlungen, sofern bereits zuvor Ratenzahlungen dafür erfolgt sind.
- Lohnpfändungen
- Steuern
- Personenwagen / Leasingvertrag

Erzielt der nicht-unterstützte Partner einen Einkommensüberschuss, so wird dieser vollumfänglich der Unterstützungsleistung der antragstellenden Person in Abzug gebracht.

Bei gemeinsamen Kindern ist das Vorgehen wie folgt: Erzielt der nicht-unterstützte Partner einen Einkommensüberschuss, ist eine weitere Berechnung unter Einbezug der gemeinsamen Kinder vorzunehmen. Reichen die Einkünfte des verdienenden Partners (zuzüglich der Familienzulagen) um den Bedarf zu decken, bildet nur die antragstellende Person eine Unterstützungseinheit. Reichen die Einkünfte nicht aus, werden die gemeinsamen Kinder in der Unterstützungseinheit der antragstellenden Person berücksichtigt.

Vermögen und Vermögensfreibeträge

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist für die Bemessung der Unterstützung nebst den Einkünften auch das Vermögen zu berücksichtigen, wobei die Vermögensfreibeträge zu beachten sind. In Betracht kommen folgende Vermögenswerte¹³¹: Bargeld-, Bank- oder

¹³⁰ Handbuch Sozialhilferecht Kanton Basel-Landschaft

¹³¹ Handbuch Sozialhilferecht Kanton Basel-Landschaft

Postcheckguthaben, Wertpapiere, Edelmetalle, Forderungen, Motorfahrzeuge, Wertgegenstände, Liegenschaften/Grundeigentum, Lebensversicherungen/Altersvorsorge, Überschüsse aus Rückzahlung von Leistungen Dritter, Pekulium¹³².

Die freien Vermögensbeträge betragen für:

- 1 unterstützte Person: CHF 2'200. –
- 2 unterstützte Personen: CHF 3'400.–
- 3 unterstützte Personen: CHF 4'200.–
- 4 unterstützte Personen: CHF 4'700.–
- 5 und mehr unterstützte Personen: CHF 5'300.–¹³³

Der Vermögensfreibetrag wird nur einmal pro Unterstützungsperiode, in der Regel bei Unterstützungsbeginn, gewährt¹³⁴.

Freie Einkünfte

Ziel der freien Einkünfte ist es, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und somit die Integrationschancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Grundvoraussetzung für die Anrechnung von freien Einkünften ist demnach eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt und die Erzielung eines Lohnes¹³⁵. Die freien Einkünfte sind wie folgt festgelegt:

- ein die Selbständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen, jedoch pro Monat mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 400.– pro Person oder CHF 700.– pro Haushalt;
- zusätzlich CHF 3'000.– pro Jahr bei Erwerbseinkommen, das Personen ohne eigenen Haushalt bis zum 20. Altersjahr neben der Ausbildung verdienen;
- ein angemessenes Mass von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen;
- Gefälligkeitszuwendungen bei der Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder bei der Ausübung einer Beschäftigung¹³⁶.

2.7.7 Leistungsbezug und Finanzierung

Im Jahr 2019 betrug die Anzahl Sozialhilfefälle im Kanton Basel-Landschaft 5'212 (vgl. Tabelle 31). Davon waren 3'457 Sozialhilfefälle Einpersonenhaushalte – gefolgt von 1'016

¹³² Im Strafvollzug können Gefangene in der Regel einer Arbeit nachgehen und erhalten dafür ein den Umständen angepasstes Entgelt. Die inhaftierte Person kann während des Vollzugs nur über einen Teil ihres Arbeitsentgelts frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird auf einem Sperrkonto für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet (sog. Pekulium). (Handbuch Sozialhilferecht Kanton Basel-Landschaft)

¹³³ § 16 Abs. 2 SHV

¹³⁴ § 16 Abs. 3 SHV

¹³⁵ Handbuch Sozialhilferecht Kanton Basel-Landschaft

¹³⁶ § 16 SHV

Alleinerziehenden. Die restlichen 739 Fälle bezeichneten Paare mit und ohne Kind und andere.

Jahr	Anzahl Sozialhilfefälle nach Fallstruktur					Total
	Einpersonenfälle ¹³⁷	Paare ohne Kind	Paare mit Kind	Alleinerziehende	Andere (inkl. keine Angabe)	
2016	3'294	203	508	1'007	7	5'019
2017	3'478	196	518	1'012	9	5'213
2018	3'469	217	491	993	21	5'191
2019	3'457	204	507	1'016	28	5'212

Tabelle 31: Anzahl Sozialhilfefälle nach Fallstruktur. Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik, Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft

Insgesamt ist die Anzahl Sozialfälle seit 2016 leicht gestiegen. Im 2016 betrug die totale Anzahl Fälle indes 5'019. Die grösste Zunahme erfolgte zwischen den Jahren 2016 und 2017. Seit 2017 ist die Anzahl Fälle im Total nahezu konstant.

Der Nettoaufwand¹³⁸ betrug im Jahr 2018 insgesamt rund 85 Mio. CHF (vgl. Tabelle 32). Der grösste Anteil, nämlich 81 Mio. CHF, entfiel dabei auf die Gemeinden. Gegenüber dem Jahr 2016 ist der Nettoaufwand um ca. 7 Mio. CHF gestiegen.

Jahr	Nettoaufwand in CHF 1'000.-		Total
	Kanton	Gemeinden	
2016	5'377	72'524	77'901
2017	4'133	79'103	83'236
2018	3'683	81'002	84'685

Tabelle 32: Nettoaufwand der Sozialhilfe. Quelle: Statistisches Amt Basel-Landschaft, Staats- und Gemeindefrechnungen

2.7.8 Rückerstattung

Bezogene Unterstützungsleistungen sind in dem Umfang zurückzuerstatten, als es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben¹³⁹. Weiter sind Überbrückungshilfen sowie unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

¹³⁷ Alleinlebende und nicht alleinlebende Unterstützungseinheiten.

¹³⁸ Der Nettoaufwand berechnet sich aus den tatsächlich ausbezahlten Beträgen abzüglich der Rückvergütungen. Nicht im Nettoaufwand enthalten sind zudem Verwaltungskosten.

¹³⁹ § 24 SHV

3 Abhängigkeiten und Unterschiede in den Leistungsbemessungen

3.1 Koordination des Leistungsbezugs

3.1.1 Regelungen zum gleichzeitigen Bezug

Je nach Haushaltscharakteristiken können grundsätzlich verschiedenste Kombinationen von Bedarfsleistungen bezogen werden. Ein wichtiges Haushaltsmerkmal ist in diesem Zusammenhang, ob ein Haushalt Kinder hat oder nicht: Alimentenbevorschussung, Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung und auch Mietzinsbeiträge sind spezifisch auf Eltern ausgerichtet. Auch IV-/AHV-Renten ermöglichen mit den Ergänzungsleistungen und den Mietzinsbeiträgen den Bezug spezifischer Bedarfsleistungen.

Zudem kann es sein, dass ein gleichzeitiger Bezug mehrerer Leistungen automatisch erfolgt. Dies ist bei den folgenden Kombinationen der Fall:

- *EL und PV*: EL-Bezüger/innen erhalten automatisch Prämienverbilligungen aufgrund ihres EL-Anspruchs.
- *SH und PV*: Die Prämienverbilligung (wie auch alle anderen Bedarfsleistungen) ist in der Leistungshierarchie der Sozialhilfe vorgelagert: SH-Bezüger/innen erhalten automatisch Prämienverbilligungen.

Umgekehrt kann der gleichzeitige Bezug von Bedarfsleistungen per Gesetz unmöglich oder höchst unwahrscheinlich sein. Dies kommt bei den folgenden Kombinationen vor:

- *MiBe und SH*: Der gleichzeitige Bezug von Mietzinsbeiträgen und Sozialhilfe ist ausgeschlossen, denn die Mietzinsbeiträge dienen dazu, den Eintritt in die Sozialhilfe vorzubeugen.
- *EL und SH*: Der gleichzeitige Bezug von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe ist zwar gesetzlich nicht unmöglich, jedoch höchst unwahrscheinlich. Sowohl die Ergänzungsleistungen als auch die Sozialhilfe dienen der Deckung des Existenzbedarfs. EL-Bezüger/innen sind dadurch bereits durch die Ergänzungsleistungen abgedeckt und haben somit keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

3.1.2 Anrechnung anderer Bedarfsleistungen und Steuern

Tabelle 33 stellt dar, welche Bedarfsleistungen im Rahmen der Anspruchs- und/oder Leistungsbemessung für andere Bedarfsleistungen als Einkommen angerechnet werden.

Für die Bedarfsleistungen in den Zeilen wird der Anspruch berechnet, die Bedarfsleistungen in den Spalten werden dabei berücksichtigt («ja») oder nicht («nein»). Steht in einer Zelle «Ja», so bedeutet dies also, dass die Bedarfsleistung in der entsprechenden Spalte zum massgeblichen Einkommen hinzugezählt wird. Steht hingegen in einer Zelle «Nein»,

so wird die Bedarfsleistung in der entsprechenden Spalte nicht für die Berechnung des massgeblichen Einkommens mitberücksichtigt.

	Für die Bedarfsleistungen in den Zeilen sowie die Steuern werden folgende Bedarfsleistungen als Einkommen angerechnet:						
	ALBV	PV	EL	FeB	AuBe	MiBe	SH
ALBV		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
PV	Ja		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
EL	Ja	Nein ^(A)		Nein	Nein	Nein	Nein
FeB	Ja	Nein	Nein		Nein	Nein	Nein
AuBe	Ja	Nein ^(B)	Ja	Nein		Nein	Nein
MiBe	Ja	Ja	Ja	Ja/Nein ^(C)	Ja		Nein
SH	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein ^(D)	
Steuern	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Tabelle 33: Anrechnung anderer Bedarfsleistungen und Steuern im Rahmen der Anspruchsbemessung. Bedarfsleistungen in Gelb nur für Haushalte mit Kindern von Relevanz. *Lesebeispiel:* Die erste Zeile veranschaulicht, dass bei der Berechnung des massgeblichen Einkommens für den Bezug von ALBV keine anderen Bedarfsleistungen berücksichtigt werden.

^(A) Die Prämienverbilligung ist in diesem Fall Teil der Auszahlung.

^(B) Die Prämienverbilligung ist implizit in den Pauschalen zu den Sozialbeiträgen enthalten («Nettoprinzip»).

^(C) Die Anrechnung ist gemeindeabhängig.

^(D) In der Praxis werden die Mietzinsbeiträge nicht als Einkommen bei der Sozialhilfe angerechnet, da ein gleichzeitiger Bezug ausgeschlossen ist.

Problematisch ist, wenn zwei Bedarfsleistungssysteme die jeweils andere Bedarfsleistung anrechnen (Zirkelbezüge). Diese Zirkelbezüge sind zu vermeiden, weil die fehlende Hierarchie der Bedarfsleistungen dazu führen kann, dass ein Haushalt mit identischer Personenzusammensetzung und identischem Einkommen einen anderen Gesamtanspruch aufweist, je nachdem, welche Bedarfsleistung zuerst beantragt worden ist. Zirkelbezüge sind im Bedarfsleistungssystem des Kantons Basel-Landschaft jedoch keine vorhanden.

Unter Umständen können auch Anrechnungslücken ein Problem darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn Anrechnungslücken dazu führen, dass Haushalte in insgesamt vergleichbarer finanzieller Situation einen unterschiedlich hohen Anspruch auf eine bestimmte Bedarfsleistung aufweisen, weil sie in unterschiedlichen Masse andere Bedarfsleistungen beziehen. Solche Anrechnungslücken treten auf, wenn in zwei Systemen die jeweils andere Bedarfsleistung bei der Anspruchsberechnung nicht als Einkommensbestandteil berücksichtigt wird. Das Bedarfsleistungssystem weist bei den folgenden Kombinationen Anrechnungslücken auf:

- *EL und FeB:* In diesem Fall ist die Anrechnungslücke als problematisch einzustufen, weil ein Haushalt mit Erwerbseinkommen, IV-Rente und Ergänzungsleistungen mehr FeB-Subventionsbeiträge erhält als ein Haushalt, welcher ohne IV-Rente und Ergänzungsleistungen zu beziehen ein insgesamt gleich grosses Einkommen aufweist. Der Haushalt ohne IV-Rente und Ergänzungsleistungen ist somit aufgrund der fehlenden

Anrechnung der Ergänzungsleistungen bei der FeB-Leistungsbemessung schlechter gestellt.

- *FeB und PV*: Bei dieser Kombination stellt die Anrechnungslücke kein Problem dar, denn der PV-Bezug hängt nur vom Einkommen ab – und nicht von der spezifischen Lebenssituation der Bezüger/innen. Vergleichbare Haushalte mit vergleichbarem Einkommen erhalten also – trotz Anrechnungslücke – vergleichbar hohe Bedarfsleistungen.
- *FeB und AuBe*: Wie die Anrechnungslücke «EL und FeB» ist auch diese Lücke als problematisch einzustufen, da Haushalte unabhängig von der Höhe der Kosten, welche sie für die familienergänzende Kinderbetreuung aufwenden, gleich hohe Stipendien erhalten.

Rechnet von zwei Bedarfsleistungssystemen nur eines die Leistung des anderen Bedarfsystems an, besteht die Problematik von Anrechnungslücken oder Zirkelbezügen nicht.

Zusätzlich ist von Interesse, welche Bedarfsleistungen in die Berechnung der Steuern einfließen: Von den für diese Untersuchung relevanten Bedarfsleistungen wird einzig die Alimentenbevorschussung besteuert. Alle weiteren Bedarfsleistungen sind steuerbefreit. Die Subventionsbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung werden allerdings im Rahmen des Abzugs für Kinderbetreuung durch Drittpersonen berücksichtigt. Bezieht ein Haushalt Subventionsbeiträge, reduzieren sich dadurch die Nettoausgaben für die Kinderbetreuung. Der Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen, der geltend gemacht werden kann, ist folglich tiefer, was dazu führt, dass das steuerbare Einkommen bzw. die Steuern höher ausfallen, als bei einem Haushalt, der die Kinderbetreuungskosten vollumfänglich selbst trägt. Der Drittbetreuungsabzug beträgt für die Staatssteuer pro Kind maximal CHF 10'000.- (bzw. CHF 10'100.- für die direkte Bundessteuer)¹⁴⁰.

3.1.3 Spezialfall Abgrenzung MiBe und SH

Mietzinsbeiträge werden bei der Bemessung der Sozialhilfe nicht als Einkommen angerechnet, da ein gleichzeitiger Bezug nicht möglich ist. Somit besteht keine Anrechnungslücke, sondern das Zusammenspiel zwischen den beiden Systemen wird mit dem Ausschluss des gleichzeitigen Bezugs anstatt mit der Anrechnung der vorgelagerten Leistung geregelt. Allerdings stellt dies erhöhte Anforderungen an den Vollzug: Bei jedem Antrag auf Unterstützung muss geprüft werden, wie hoch die Mietzinsbeiträge für den Haushalt wären und ob mit Mietzinsbeiträgen ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

¹⁴⁰ Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen 2020, Kanton Basel-Landschaft

3.2 Unterschiede in der Bemessung

3.2.1 Definition massgebliche Unterstützungseinheit

Die Unterstützungseinheit bezeichnet die Gruppe von Personen, deren finanzielle Verhältnisse den Anspruch und allenfalls auch die Höhe der Bedarfsleistung beeinflussen. Tabelle 34 fasst die verschiedenen Definitionen der massgeblichen Unterstützungseinheit pro Bedarfsleistung zusammen. So wird jeweils angegeben, welche Haushalts- oder Familienmitglieder zur Unterstützungseinheit zählen und welche nicht:

Massgebliche Unterstützungseinheit		
Bedarfsleistung	Zur Unterstützungseinheit gehören...	Nicht zur Unterstützungseinheit gehören...
ALBV	<ul style="list-style-type: none"> – unterhaltsberechtigter Kinder bis 21 Jahre – nicht-unterhaltspflichtiger Elternteil – Ehepartner/innen – eingetragene Partner/innen – Konkubinatspartner/innen 	<ul style="list-style-type: none"> – junge Erwachsene zwischen 22 und 25 Jahren in Ausbildung
PV	<ul style="list-style-type: none"> – Ehepartner/innen – eingetragene Partner/innen – minderjährige Kinder – Ledige junge Erwachsene bis 25 Jahren ohne Kinder in Ausbildung¹⁴¹ 	<ul style="list-style-type: none"> – Konkubinatspartner/innen – volljährige Kinder ab 26 Jahren – junge Erwachsene bis 25 Jahren nicht in Ausbildung – junge Erwachsene bis 25 Jahren, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder mit Kindern¹⁴² oder in der Sozialhilfe
EL	<ul style="list-style-type: none"> – Ehepartner/innen – eingetragene Partner/innen – minderjährige Kinder – unterhaltsberechtigter junge Erwachsene bis 25 Jahren in Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> – Konkubinatspartner/innen – nicht unterhaltsberechtigter junge Erwachsene bis 25 Jahren – Partner, die in einem Heim oder im Spital leben – Kinder, die weder Anspruch auf eine Waisenrente noch Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründen – Kinder, deren anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen
FeB	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern / Elternteil – Kind in familienergänzender Betreuung – Ehepartner/innen – eingetragene Partner/innen – Konkubinatspartner/innen 	<ul style="list-style-type: none"> – weitere Kinder
AuBe	<ul style="list-style-type: none"> – Eltern / Elternteil – Kind in Ausbildung – Ehepartner/innen – eingetragene Partner/innen – Konkubinatspartner/innen 	

¹⁴¹ für welche die Eltern Ausbildungszulagen beziehen

¹⁴² mit Kinderabzug bei der Staatssteuer

Massgebliche Unterstützungseinheit		
Bedarfsleistung	Zur Unterstützungseinheit gehören...	Nicht zur Unterstützungseinheit gehören...
MiBe	<p>Zuglingen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ehepartner/innen – eingetragene Partner/innen – Konkubinatspartner/innen – minderjährige Kinder – volljährige Kinder (inkl. junge Erwachsene bis 25 Jahren in Ausbildung) <p>Birsfelden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ehepartner/innen – eingetragene Partner/innen – minderjährige Kinder 	<p>Zuglingen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitbewohner/innen in Wohngemeinschaften resp. Untermieter/innen <p>Birsfelden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konkubinatspartner/innen – volljährige Kinder (inkl. junge Erwachsene bis 25 Jahren in Ausbildung) – Mitbewohner/innen in Wohngemeinschaften resp. Untermieter/innen
SH	<ul style="list-style-type: none"> – Ehepartner/innen – eingetragene Partner/innen – minderjährige Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> – Konkubinatspartner/innen – volljährige Kinder (inkl. junge Erwachsene bis 25 Jahren in Ausbildung) – Mitbewohner/innen in Wohngemeinschaften resp. Untermieter/innen <p><i>Im gleichen Haushalt lebende Personen werden allerdings trotzdem bei der Leistungsbemessung berücksichtigt, indem die Wohnverhältnisse den anrechenbaren Grundbedarf und die anrechenbaren Wohnkosten beeinflussen.</i></p>

Tabelle 34: Übersicht über die Definitionen der Unterstützungseinheit in den verschiedenen Systemen

Aus Tabelle 34 wird ersichtlich, dass die Unterstützungseinheiten uneinheitlich definiert werden. Auffallend ist dabei die unterschiedliche Handhabung von Konkubinen: Während bei der Alimentenbevorschussung, den Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung und den Ausbildungsbeiträgen Konkubinatspartner/innen zur Unterstützungseinheit dazugezählt werden, bilden Konkubinatspartner/innen bei der Prämienverbilligung, der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen jeweils eine eigene Unterstützungseinheit. Bei den Mietzinsbeiträgen ist es sogar innerhalb der Bedarfsleistung uneinheitlich: Dort hängt es von der Ausgestaltung in der jeweiligen Gemeinde ab, ob Konkubinatspartner/innen zur Unterstützungseinheit dazugezählt werden oder nicht.

Auch das Vorgehen bei minder- und volljährigen Kindern ist über die verschiedenen Bedarfsleistungen nicht konsistent. Volljährige Kinder bilden beispielsweise bei der Prämienverbilligung und der Sozialhilfe eigene Unterstützungseinheit und werden nicht mit den Eltern bemessen, bei den Mietzinsbeiträgen (je nach Gemeinde) jedoch schon, sofern sie im selben Haushalt wohnen. Bei den Ergänzungsleistungen ist die Handhabung nochmals anders: Hier werden unterhaltsberechtigte junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahren in der Unterstützungseinheit der Eltern mitberücksichtigt.

Die unterschiedliche Handhabung mit minder- und volljährigen Kindern kann sicherlich zumindest teilweise auf die spezifischen Zielsetzungen und Zielgruppen der Bedarfssysteme zurückgeführt werden. Daher wäre im Detail für die einzelnen Systeme zu prüfen, wo Angleichungen ohne nachteilige Wirkungen möglich sind.

3.2.2 Definition Bemessungsgrundlagen

Tabelle 35 zeigt eine Übersicht über die Definitionen der Bemessungsgrundlagen in den verschiedenen Bedarfsleistungen. Zu erkennen ist dabei einerseits, dass die Einkommensberechnung auf unterschiedlichen Referenzgrössen (Bruttoerwerbseinkommen, Nettoerwerbseinkommen, Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte) basiert. Andererseits wird das massgebliche Einkommen uneinheitlich berechnet, indem jedes Bedarfsleistungssystem die Einkommensbestandteile und die zugelassenen Abzüge jeweils anders definiert. Diese uneinheitlichen Definitionen der Einkommensberechnung haben zur Folge, dass die damit verbundenen Anspruchsgrenzen nicht vergleichbar sind und demnach nicht auf einfache Weise aufeinander abgestimmt werden können.

Bedarfsleistung	Bemessungsgrundlagen	Definition
ALBV	Massgebendes Einkommen	Bruttoerwerbseinkommen (zuzüglich Renten und Kinderrenten) <ul style="list-style-type: none"> - Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV, EO) - Beiträge an die 2. Säule - NBU- und Krankentaggeld-Beiträge - Familienzulagen - CHF 3'600.- für jedes weitere unterhaltene Kind = Massgebendes Einkommen (Jahreseinkommen)
PV	Massgebendes Einkommen	Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Position 399) <ul style="list-style-type: none"> - Geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatssteuer ein Abzug gewährt wird - CHF 5'000.- für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird + Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften + 20% des Vermögens = Massgebendes Einkommen
EL	Massgebendes Einkommen	80% des Bruttoerwerbseinkommens abzüglich Gewinnungskosten und obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge¹⁴³ <ul style="list-style-type: none"> + Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen + Prozentualer Anteil an Vermögen abzüglich Freibeträge + Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und IV + Leistungen aus Verpfändungsvertrag + Familienzulagen + Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist + Unterhaltsbeiträge = Massgebendes Einkommen (anrechenbare Einnahmen)
	Massgebende Ausgaben	Grundbedarf gemäss Vorgaben (allgemeiner Lebensbedarf) für zu Hause lebende Personen resp. Heim- oder Spitalkosten für Personen in Heimen oder Spitälern <ul style="list-style-type: none"> + Mietkosten bis zu Höchstbeiträgen für zu Hause lebende Personen + Betrag für persönliche Auslagen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen + Gewinnungskosten

¹⁴³ Bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet.

Bedarfsleistung	Bemessungsgrundlagen	Definition
		<ul style="list-style-type: none"> + Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzins + Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung + Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung + Geleistete Unterhaltsbeiträge <p>= Massgebende Ausgaben</p>
FeB	Massgebendes Einkommen	<p>Reinach Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Position 399) - CHF 10'000.- für jedes zweite und weitere Kind, sofern diese auch fremdbetreut werden = Massgebendes Einkommen</p> <p>Frenkendorf Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Position 399) - Sozialabzug der Bundessteuer pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend + 20% des steuerbaren Vermögens ab einem Reinvermögen über CHF 100'000.- = Massgebendes Einkommen</p> <p>Niederdorf Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Position 399) - Geleistete Unterhaltsbeiträge - CHF 10'000.- für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen begründet - CHF 9'600.- für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften + Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens + 10% des Reinvermögens abzüglich eines Freibetrags = Massgebendes Einkommen</p>
AuBe	Massgebendes Einkommen Familienbudget	<p>Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (Position 399) + Ergänzungsleistungen - Liegenschaftskosten in BL pauschal privat - Liegenschaftskosten ausserhalb BL pauschal privat - Unterhaltsbeiträge - Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder - Kinderabzug von CHF 5'000.- pro Kind, das zum Kinderabzug berechtigt - Ausbildungsabzug von CHF 5'500.- für jedes Kind der Familie in Ausbildung - Ehepaarsplitting bis max. CHF 12'000.- + Miet- und Pachtzinsen in BL privat + Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL privat + Miet- und Pachtzinsen in BL geschäftlich + Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL geschäftlich + 20% des steuerbaren Vermögens der Eltern = Massgebendes Einkommen</p>
	Grundbedarf Familienbudget	<p>Lebenshaltungskosten (gestuft nach Grösse des Haushaltes) + Wohnkosten + Sozialbeiträge + Situationsbedingte Kosten = Grundbedarf</p>
	Persönliches Budget Bewerber/in	<p>Einnahmen aus Erwerbstätigkeit + Einkommen des Bewerbers aus Ergänzungsleistungen + Einkommen des Bewerbers aus Alimenten, Waisen- oder Invalidenversicherung + Elternbeitrag - Lebenshaltungskosten - Wohnkosten</p>

Bedarfsleistung	Bemessungsgrundlagen	Definition
		<ul style="list-style-type: none"> - Sozialbeiträge - Situationsbedingte Kosten <p>= Persönliches Budget Bewerber/in</p>
MiBe	Massgebendes Einkommen	<p>Zuglingen</p> <p>Bruttoerwerbseinkommen zuzüglich Renten und Kinderrenten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV, EO) - Beiträge an die 2. Säule - Erwerbsunkosten - Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte - Verpflegungsmehraufwand - Übrige berufsbedingte Auslagen - AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen + Nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder (Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienverbilligungen) <p>= Massgebendes Einkommen (Jahreseinkommen)</p> <p>Birsfelden</p> <p>Analog zur Sozialhilfe, jedoch ohne freie Einkünfte</p>
SH	Massgebendes Einkommen	<p>Nettoerwerbseinkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> + 13. Monatslohn, Gratifikation, Provision, Erfolgsbeteiligungen, etc. + Erwerbsersatz Einkommen + Renten (AHV, IV, BVG), inkl. Vorbezüge Praktikums- und Lehrlingslohn sowie Ergänzungsleistungen + Prämienverbilligungen + Hilflosenentschädigung + Unterhaltsbeiträge + Ausbildungsbeiträge + Entschädigung für Haushaltsführung + Konkubinatsbeitrag + Motorfahrzeuge + Freie Einkünfte + Vermögen abzüglich Freibeträge <p>= Massgebendes Einkommen (Einkünfte und Vermögen)</p>
	Massgebende Ausgaben	<p>Grundbedarf gemäss Vorgaben (gestuft nach Grösse der Unterstützungseinheit)</p> <ul style="list-style-type: none"> + Angemessene Wohnkosten + Aufwendungen für obligatorische Versicherung + Aufwendungen für notwendige medizinische Behandlung und Pflege + Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung + Kosten für familienstützende Massnahmen wie beispielsweise Familienbegleitung und sozialpädagogische Intervention + Weitere notwendige Aufwendungen wie beispielsweise Hinterlegung Mietzinsdepot, Erwerbsunkosten, Kosten für notwendige schulische Belange <p>= Massgebende Ausgaben (Bedarf)</p>

Tabelle 35: Übersicht über die Bemessungsgrundlagen für die verschiedenen Bedarfsleistungen

3.3 Fazit

Problematische Zirkelbezüge oder Anrechnungslücken sind bei den Bedarfsleistungen im Kanton Basel-Landschaft nicht bzw. kaum zu finden. Die Berücksichtigung von Bedarfsleistungen in der Steuerbemessung sowie bei der Anspruchs- und Leistungsbemessung anderer Bedarfsleistungen ist mit wenigen Ausnahmen konsistent und widerspiegelt die Hierarchie der einzelnen Leistungen. Einzig in Zusammenhang mit den Beiträgen an die

familienergänzende Kinderbetreuung zeigen sich Anrechnungslücken. Einerseits werden Ergänzungsleistungen bei der Bemessung der Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung nicht berücksichtigt, andererseits fehlt die Anrechnung der Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bei der Bemessung der Ausbildungsbeiträge.

Die Bemessungssysteme der verschiedenen Bedarfsleistungen sind sehr unterschiedlich, sowohl mit Blick auf die Zusammenfassung von Personen zu Unterstützungseinheiten als auch betreffend die Berechnungen von massgebendem Einkommen und massgebenden Ausgaben. Diese Unterschiede erschweren den Vergleich von Anspruchsberechtigungen, Anspruchsgrenzen und Leistungen. Harmonisierungen bei Unterstützungseinheiten und Bemessungsgrundlagen können daher die Abstimmung der verschiedenen Bedarfsleistungen erleichtern, insbesondere was Zielgruppen, angestrebte Leistungsniveaus und auch die Vermeidung von Fehlanreizen angeht. Zwingende Voraussetzung für eine gute Ausgestaltung des Bedarfsleistungssystems sind Harmonisierungen jedoch nicht.

4 Identifizierte Fehlanreize und betroffene Haushalte

4.1 Verwendete Begriffe

4.1.1 Fehlanreize

Fehlanreize bestehen dann, wenn Haushalte sich durch die Steigerung ihres Erwerbseinkommens finanziell schlechter stellen oder auch, wenn sich ihre finanzielle Situation trotz zusätzlichem Erwerbseinkommen nicht oder kaum verbessert. Eine sprunghafte Verschlechterung (z.B. aufgrund von Stufentarifen oder aufgrund des Überschreitens von Einkommensobergrenzen) wird als Schwelleneffekt bezeichnet.

Um Fehlanreize im modellierten Bedarfsleistungssystem zu identifizieren, müssen sie operationalisiert werden. Dabei gehen wir davon aus, dass der fehlende Anstieg oder die Reduktion des frei verfügbaren Einkommens bei einem Anstieg des Erwerbseinkommens ein gewisses Ausmass erreichen oder einen genügend grossen Einkommensbereich betreffen muss, um als Fehlanreiz zu wirken. Daher definieren wir Fehlanreize wie folgt:

Ein Fehlanreiz wird im Rahmen der durchgeführten Analysen dann als relevant eingestuft, wenn den betroffenen Haushalten bei einer Erhöhung des Arbeitspensums zwischen 5 und 20 Prozentpunkten¹⁴⁴ weniger als 20% des zusätzlichen Erwerbseinkommens als zusätzliches frei verfügbares Einkommen erhalten bleibt.

Ein Fehlanreiz liegt also vor, wenn:

$$\frac{\Delta \text{Frei verfügbares Einkommen}}{\Delta \text{Nettoerwerbseinkommen}} < 20\%$$

Beispiel

In einem Haushalt erhöht ein Elternteil die Erwerbstätigkeit um 20%, was beispielsweise im Tieflohnbereich zu rund CHF 8'500.- zusätzlichem Nettolohneinkommen pro Jahr führt. Nun wird für jedes mögliche Einkommen (modelliert in Schritten à CHF 100.-) berechnet, wie sich das frei verfügbare Einkommen aufgrund der Nettolohnerhöhung von CHF 8'500.- pro Jahr verändert. Steigt es um weniger als CHF 1'700.- pro Jahr (20% von CHF 8'500.- pro Jahr) und verliert somit der Haushalt über 80% des zusätzlichen Erwerbseinkommens durch geringere Bedarfsleistungen und höhere Steuern, stufen wir dies als Fehlanreiz ein.

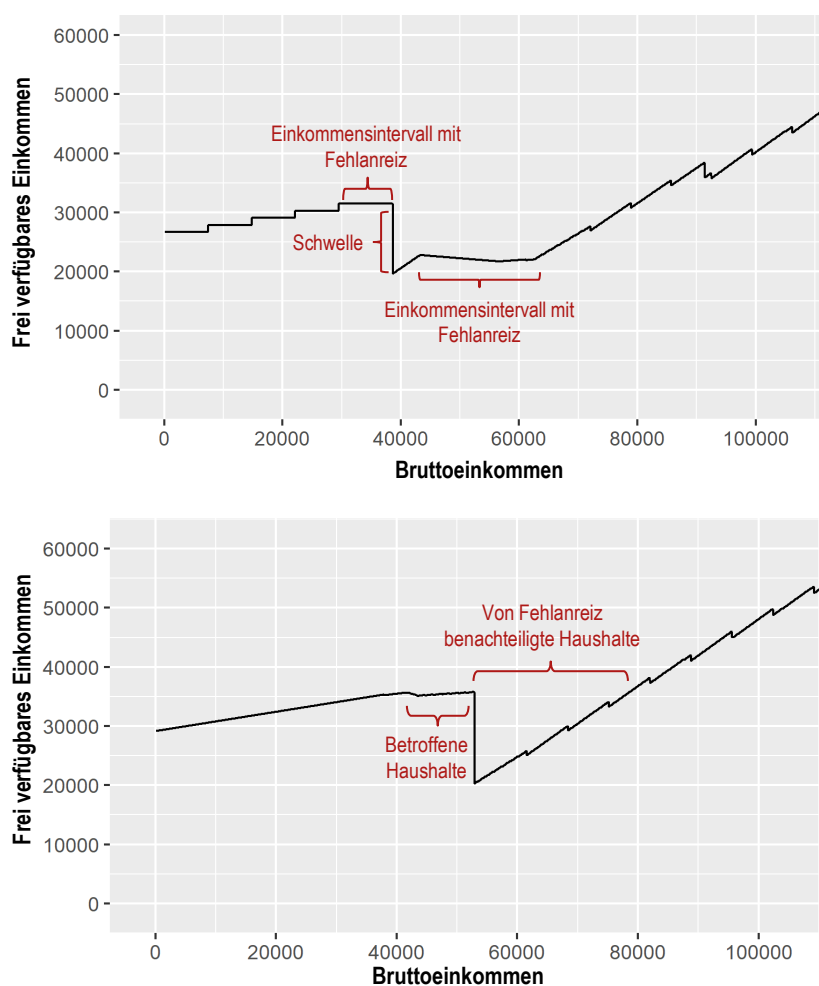
Als weitere technische Annahme kommt hinzu, dass der Fehlanreiz in einem Einkommensintervall von mindestens CHF 2'000.- wirken muss. So wird verhindert, dass auch kleinste Unregelmässigkeiten im Verlauf des frei verfügbaren Einkommens als Fehlanreize ausgewiesen werden.

¹⁴⁴ Dies entspricht bei 40 Stunden Wochenarbeitszeit 4 bis 16 Stunden.

Durch das beschriebene Vorgehen lassen sich für alle betrachteten Haushaltskonstellationen jene Einkommensintervalle identifizieren, in denen eine Einkommenserhöhung zu einem Verlust oder einer Stagnation des frei verfügbaren Einkommens führt und somit Fehlansreize bestehen.

4.1.2 Betroffene Haushaltskonstellationen und Haushalte

Zeigen sich die Fehlansreize im Einkommenspfad in der Form von Schwellen (Figur 5), finden sich im Einkommensbereich links der Schwelle die vom Fehlansreiz betroffenen Haushalte, welche einen verminderten Arbeitsanreiz aufweisen, da sie sich durch zusätzliche Erwerbsarbeit schlechter stellen können.



econcept

Figur 5: Frei verfügbares Einkommen in CHF/a in Abhängigkeit des Bruttolohns.

Im Einkommensintervall rechts der Schwelle besteht kein Leistungsanspruch und ein tieferes verfügbares Einkommen als links der Schwelle. In diesem Intervall sind Haushalte ohne Leistungsanspruch gegenüber Haushalten mit Leistungsanspruch finanziell benachteiligt, obwohl sie ein höheres Erwerbseinkommen erwirtschaften (Figur 5). Je grösser die Schwelle, desto länger ist in der Regel auch der von Benachteiligung betroffene Einkommensbereich. Schliesslich können Bedarfsleistungen auch zu sehr flach verlaufenden Einkommenspfaden führen (vgl. nochmals Figur 5). Auch hier besteht ein Fehlansreiz, da das

verfügbare Einkommen trotz steigendem Erwerbseinkommen nicht zunimmt. Eine Benachteiligung von nicht leistungsberechtigten Haushalten verursachen die flachen Einkommenspfade jedoch nicht.

4.1.3 Tiefer, mittlerer und hoher Lohnbereich

Nicht alle identifizierten Fehlanreize sind für alle betrachteten Lohnbereiche relevant, da die Anspruchsgrenzen bei einzelnen Bedarfsleistungen mit tiefen und/oder mittleren Löhnen nicht erreicht werden. In der folgenden Beschreibung der Fehlanreize wird daher darauf hingewiesen, falls Fehlanreize nicht für alle Lohnbereiche bestehen. Betrachtet werden dabei Lohnmittelwerte, die laut der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik für verschiedene Kompetenzbereiche gelten. Zusätzlich werden auch Löhne aus dem Tieflohnbereich berücksichtigt.

Monatlicher, standardisierter Bruttolohn (Medianwert) 2018		CHF pro Monat
Kompetenzniveau		
	Tieflohn	4'335.-
1	Einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art	5'101.-
2	Praktische Tätigkeiten wie Verkauf/ Pflege/ Datenverarbeitung und Administration/ Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/ Sicherheitsdienst/ Fahrdienst	5'465.-
3	Komplexe praktische Tätigkeiten welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen	6'932.-
4	Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung, welche ein grosses Fakten- und theoretisches Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen	8'848.-

Tabelle 36: Monatlicher, standardisierter Bruttolohn (Medianwert). Vollzeitäquivalent basierend auf 4 1/3 Wochen à 40 Arbeitsstunden inkl. 13. Monatslohn. **Quelle:** BFS, Lohnstrukturerhebung. BFS aktuell: *Tieflohne in der Schweiz*, Neuchâtel, Juli 2019.

Die in Tabelle 36 dargestellten Löhne wurden zusammengefasst, in Jahresbrutto- und Jahresnettolöhne umgerechnet und gerundet, so dass schliesslich die folgende Lohnmittelwerte in den Berechnungen eingingen:

	Betrachtete Lohnbereiche [CHF pro Jahr] – in den Modellierungen verwendete Mittelwerte		
	Tief	Mittel (Kompetenzniveau 1 und 2)	Hoch (Kompetenzniveau 3 und 4)
Brutto	52'000.-	64'000	96'000
Netto	42'000.-	52'000	77'000

Tabelle 37: Betrachtete Lohnbereiche in CHF pro Jahr.

4.2 Alimentenbevorschussung (ALBV)

Auftretende Fehlanreize und ihre Ursachen

ALBV-Bezüger/innen erhalten eine Bevorschussung der ihnen zustehenden Alimente, bis zu einem Höchstbetrag pro Kind. Die Leistung der Alimentenbevorschussung ist damit einkommensunabhängig, solange die Anspruchsgrenze nicht überschritten wird. Dies hat die folgenden Auswirkungen:

- Während des ALBV-Bezuges und solange die Anspruchsgrenze nicht überschritten wird, lohnt sich zusätzliche Erwerbsarbeit und es besteht ein Erwerbsanreiz für die ALBV-Anspruchsberechtigten. In den Einkommenspfaden steigt das frei verfügbare Einkommen mit steigendem Bruttolohneinkommen deutlich. (In Figur 6 jeweils links von den rot markierten Schwellen.)
- Wenn zusätzliches Erwerbseinkommen dazu führt, dass die Anspruchsgrenze überschritten wird, entsteht ein Verlust an finanziellen Mitteln und es besteht ein Fehlanreiz. In Einkommenspfaden sind Schwellen erkennbar (rot markiert in Figur 6).
- Haushalte mit ausstehenden Alimenten und einem Einkommen über der Anspruchsgrenze sind in bestimmten Einkommensbereichen gegenüber anspruchsberechtigten Haushalten benachteiligt. (In Figur 6 jeweils rechts von den rot markierten Schwellen.)

Stärke der Fehlanreize

Die Schwellenhöhe bzw. Reduktion des frei verfügbaren Einkommens beim Überschreiten der Schwelle ist ein Indikator für die Stärke des Fehlanreizes. Sie hängt primär von der Anzahl alimentenberechtigter Kinder ab. Ein Nettolohnanstieg, welcher zum Überschreiten der Schwelle führt, zieht eine Reduktion des frei verfügbaren Einkommens um 20% bis 300% der Lohnsteigerung nach sich (vgl. Tabelle 38). Besonders Haushalte mit mehreren alimentenberechtigten Kindern und ohne Renten können durch Überschreiten der Anspruchsgrenze finanziell massiv schlechter gestellt werden. Je höher die Schwelle, desto grösser auch der von Benachteiligung betroffene Einkommensbereich.

Betroffene Haushaltskonstellationen

Betroffen von Fehlanreizen oder Benachteiligung, welche die Alimentenbevorschussung verursacht, sind Haushalte mit ausstehenden Alimenten, überwiegend im hohen Lohnbereich.¹⁴⁵

Für Haushalte mit Renten und Ergänzungsleistungen ist die Alimentenbevorschussung erst ab zwei alimentenberechtigten Kindern Hauptverursacher von Fehlanreizen, das heisst, andere Systeme tragen bei diesen Haushalten stärker zu den problematischen Einkommensbereichen bei. Da Renten an das für die ALBV-Leistungsbemessung massgebliche Einkommen angerechnet werden verschieben sie die Erwerbseinkommensintervalle, in welchen die Alimentenbevorschussung Fehlanreize auslöst. Dasselbe gilt für volljährige Kinder: Auch sie beeinflussen die Grenzen der betroffenen Intervalle.

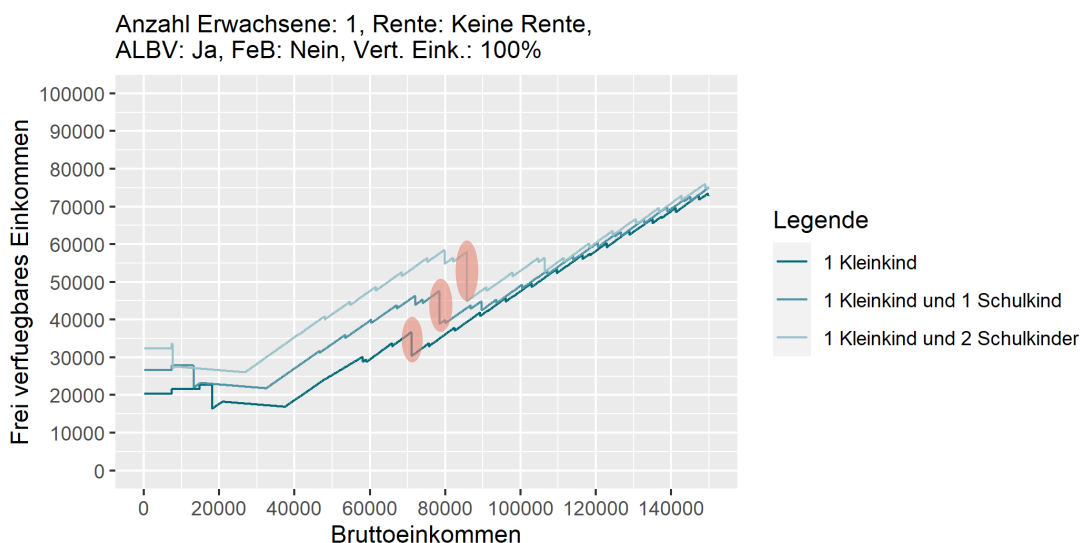
¹⁴⁵ Die Anspruchsgrenze der ALBV ist so gesetzt, dass sie mit einem tiefen Lohn gar nicht, und mit einem mittleren Lohn nur mit maximal einem Kind erreichbar ist.

Interaktion mit anderen Leistungen

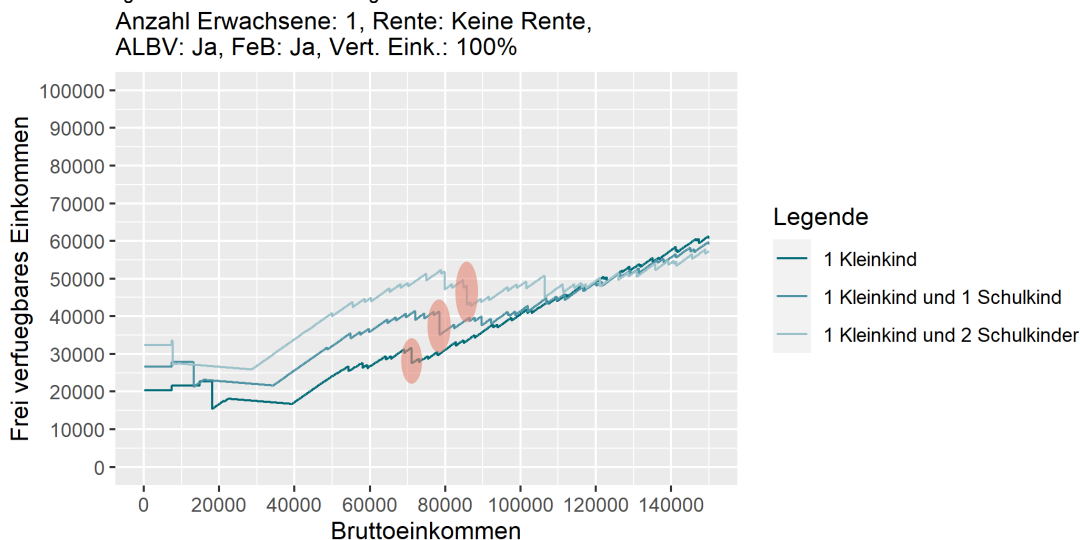
Prämienverbilligung und Stipendien können die durch die Alimentenbevorschussung verursachten Fehlanreize verstärken, indem die von Fehlanreizen betroffenen Einkommensintervalle länger werden, da je nach Haushaltskonstellation die Anspruchsgrenzen der drei Systeme nahe beieinanderliegen. Dasselbe gilt für familienergänzende Kinderbetreuung, da sie vor und/oder nach der ALBV-Anspruchsgrenze reduziert wird (vgl. Figur 6).

Fehlanreize durch die Alimentenbevorschussung

Ohne familienergänzende Kinderbetreuung



Mit familienergänzender Kinderbetreuung



Figur 6: Fehlanreize durch die Alimentenbevorschussung. In der Figur ist die durch die Alimentenbevorschussung verursachte Schwelle rot markiert: Das verfügbare Einkommen fällt bei Überschreiten der Anspruchsgrenze um mehrere tausend Franken. Mit familienergänzender Betreuung (untere Grafik) flacht der Einkommenspfad bereits vor der Schwelle stark ab.

Rente	Anzahl Kinder	Davon volljährig	Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)	Einkommensintervall mit Benachteiligten [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]	
Keine	1	0	63'000	71'000	-90%	71'000	81'000
	2	0	60'000	78'000	-160%	78'000	98'000
	2	1	74'000	79'000	-90%	79'000	89'000
	3	0	67'000	86'000	-270%	86'000	115'000
	3	1	68'000	86'000	-160%	86'000	106'000
	3	2	69'000	88'000	-90%	87'000	96'000
	Teilrente	2	0	37'000	56'000	-20%	56'000
Teilrente	3	0	40'000	58'000	-40%	58'000	88'000
	3	1	40'000	59'000	-20%	59'000	79'000

Tabelle 38: **ALBV**: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte **Einelternhaushalte**. Ausgewiesene Werte gelten für Haushalte ohne FeB.

^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten durch eine Nettolohnsteigerung

Δ FVE / Δ Lohn = (Δ verfügbares Einkommen / Δ zusätzliches Lohn einkommen) gerundet auf 10%

Anzahl betroffene Haushalte

Anhand der Sozialhilfestatistik des BFS lässt sich die Anzahl betroffener Haushalte ungefähr abschätzen:

	Schätzung Fallzahlen [Anzahl Haushalte]			
	Potenziell von Fehlanreizen betroffene Haushalte			Benachteiligte Haushalte
	Total	ohne Erwerbstätigkeit	mit Erwerbstätigkeit	
Einelternhaushalte mit Kindern	150	30	120	lässt sich nicht schätzen

Tabelle 39: Schätzung der Anzahl von Fehlanreizen betroffener und benachteiligter Haushalte (mit und ohne Renten sowie mit und ohne FeB). Datenbasis: Sozialhilfeempfängerstatistik 2018.

Insgesamt weisen 150 Haushalte mit Alimentenbevorschussung ein Einkommen auf, welches in dem von Fehlanreizen betroffenen Bereich liegt. Diese Schätzung umfasst keine Haushalte, in denen das Elternteil bereits vollzeiterwerbstätig ist¹⁴⁶, da in diesen Fällen die Erwerbstätigkeit nicht weiter erhöht werden kann und Fehlanreize somit nicht wirken können.

Bei 120 der 150 betroffenen Haushalte besteht eine Teilzeiterwerbstätigkeit, die restlichen 30 Haushalte sind nicht erwerbstätig. Es lässt sich jedoch für keine der beiden Gruppen eruieren, ob die Aufnahme einer (zusätzlichen) Erwerbsarbeit möglich ist, da anders als bei der Sozialhilfe die Gründe für die fehlende resp. Teil-Erwerbstätigkeit nicht erhoben werden.

Auch die Abschätzung der Anzahl benachteiligter Haushalte ist bei der Alimentenbevorschussung nicht möglich, da sich in den Steuerdaten Haushalte mit ausstehenden Alimenten nicht identifizieren lassen.

¹⁴⁶ Zusätzlich wurden nach Elternteilen über 62 Jahren gefiltert, diese kamen in den Daten jedoch nicht vor.

4.3 Prämienverbilligung (PV)

Auftretende Fehlanreize und ihre Ursachen

Da die Prämienverbilligung bis in die Einkommensbereiche des Mittelstandes ausgerichtet und mit steigendem Einkommen nur langsam reduziert wird, verursacht sie über weite Teile des Einkommenspfades keine Fehlanreize. Wird allerdings die für den jeweiligen Haushalt massgebliche Anspruchsgrenze überschritten, kann sich die Prämienverbilligung dadurch um einige tausend Franken reduzieren und so zu einer Reduktion des frei verfügbaren Einkommens führen, was als Schwelle im Einkommenspfad sichtbar ist (vgl. Figur 7) und einen Fehlanreiz verursacht. Zudem sind Haushalte, deren Einkommen nur wenig über ihrer massgeblichen Anspruchsgrenze liegt («rechts der Schwelle»), gegenüber anspruchsberechtigten Haushalten benachteiligt.

Stärke des Fehlanreizes

Je grösser die Anzahl Prämienpflichtiger im Haushalt, desto grösser tendenziell auch die Prämienverbilligung und damit auch die Leistungsreduktion beim Austritt. Durch die Leistungsreduktion reduziert sich das verfügbare Einkommen je nach Haushalt um 10% bis 40% des Nettolohnanstiegs, welcher zum Überschreiten der Anspruchsgrenze geführt hat.

Betroffene Haushaltskonstellationen

Betroffen von den Fehlanreizen, welche die Prämienverbilligung setzt, können alle potenziell anspruchsberechtigten Haushalte sein, mit den folgenden Ausnahmen:

- Einpersonenhaushalte. Da diese nur für eine Person Prämienverbilligung erhalten, ist die Leistungsreduktion bei Überschreiten der Anspruchsgrenze nicht gross genug, um einen Fehlanreiz zu verursachen.
- Alleinerziehende mit tiefem Einkommen. Diese erreichen die Anspruchsgrenze nicht.

Die bei den verschiedenen Haushaltskonstellationen von Fehlanreizen betroffenen Erwerbseinkommensintervalle finden sich in Tabelle 40 bis Tabelle 42.

Für Haushalte ohne Kinder, Alleinerziehende und Paarhaushalte mit nur einem Kind wirken die Fehlanreize nur bei geringen Pensums- bzw. Lohnsteigerungen; mit Pensumssteigerungen von 20% werden die Schwellen übersprungen. Für Haushalte mit mehreren Kindern sind die Schwellen höher und wirken daher auch bei Pensumssteigerungen von 20% als Fehlanreiz.

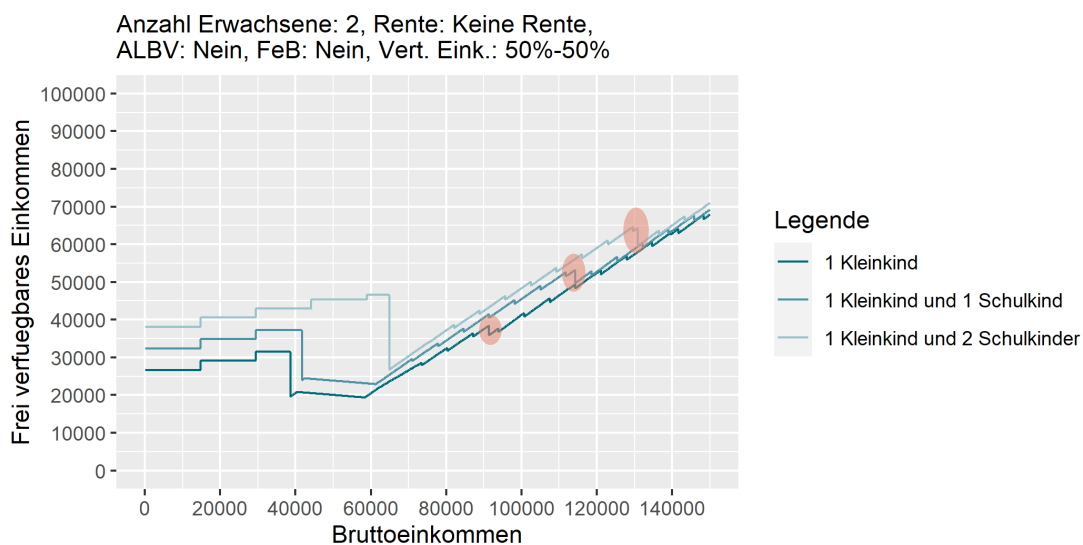
Auch der Zivilstand kann die Höhe der Schwelle beeinflussen. Da Konkubinate jedoch nur als Haushalte ohne Kinder modelliert wurden, kann nur für diese der Einfluss des Zivilstandes quantifiziert werden: Für Konkubinatspaare ohne Kinder verursacht die Prämienverbilligung geringere Fehlanreize als für Ehepaare ohne Kinder (Tabelle 40).

Gehören auch volljährige Kinder zum Haushalt, finden sich zwei gegenläufige Effekte: Volljährige in Ausbildung erhalten in dem von uns betrachteten Einkommensbereich immer Prämienverbilligung, wodurch der Schwelleneffekt bei Haushalten mit volljährigen Kindern insgesamt weniger ausgeprägt ist. Andererseits erhalten volljährige Kinder Stipendien, welche um die PV-Schwellen herum ebenfalls reduziert werden, was die Reduktion des frei

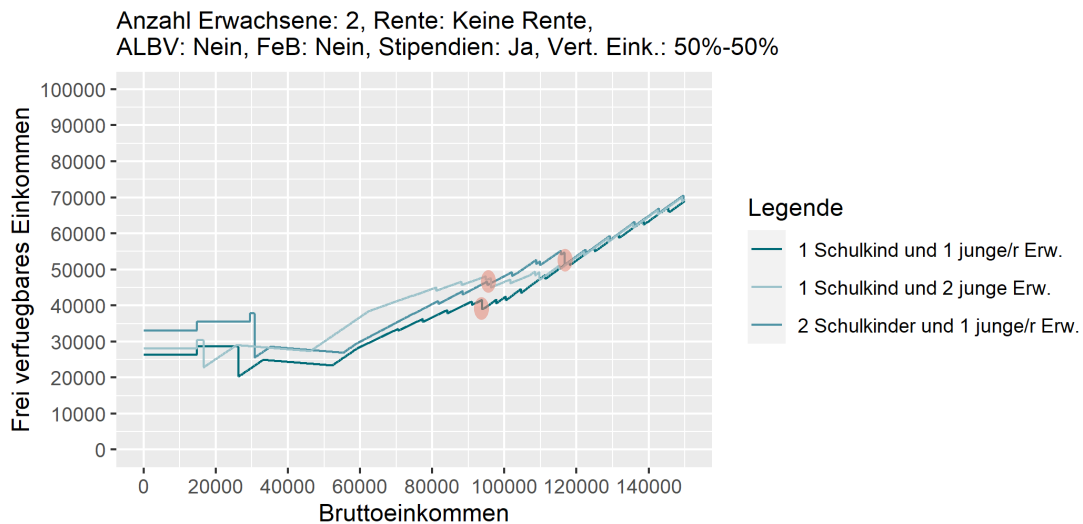
verfügbaren Einkommens durch eine Lohnsteigerung vergrössern kann. In jedem Fall beeinflussen volljährige Kinder die Grenzen der Einkommensintervalle, welche von Fehlanreizen und/oder Benachteiligung betroffenen sind.

Einkommenspfade mit Prämienverbilligung

Mit minderjährigen Kindern und ohne Stipendien



Mit volljährigen Kindern und mit Stipendien



Figur 7: Fehlanreize durch die Prämienverbilligung. In der Figur ist die durch die Prämienverbilligung verursachte Schwelle rot markiert: Das verfügbare Einkommen fällt bei Überschreiten der Anspruchsgrenze um mehrere tausend Franken. Ist ein Teil der Kinder bereits volljährig, sind die Schwellen weniger ausgeprägt.

Anzahl Erwachsene		Einkommensintervall mit Fehl- anreizen [Bruttolohneinkom- men in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigs- ten Fall ^(A)	Einkommensintervall mit Be- nachteiligten [Bruttolohnein- kommen in CHF pro Jahr]	
2 Erw.	Ehe	59'000	62'000	-30%	62'000	66'000
2 Erw.	Konkubinat	73'000	76'000	-10%	76'000	79'000

Tabelle 40: **PV**: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte **Haushalte ohne Kinder**.^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten Δ FVE/ Δ Lohn = (Δ verfügbares Einkommen / Δ zusätzliches Lohn einkommen) gerundet auf 10%

Anzahl Kin- der	Davon voll- jährig	Einkommensintervall mit Fehl- anreizen [Bruttolohneinkom- men in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigs- ten Fall ^(A)	Einkommensintervall mit Be- nachteiligten [Bruttolohnein- kommen in CHF pro Jahr]	
1	0	56'000	58'000	0%	58'000	61'000
2	0	69'000	72'000	0%	72'000	77'000
	1	58'000	61'000	-40%	60'000	65'000
3	0	75'000	80'000	-40%	80'000	116'000
	1	87'000	90'000	0%	90'000	92'000
	2	60'000	63'000	-20%	63'000	70'000

Tabelle 41: **PV**: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte **Einelter Haushalte**. Ausgewiesene Werte gelten für Haushalte ohne FeB und/oder ALBV.^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten Δ FVE/ Δ Lohn = (Δ verfügbares Einkommen / Δ zusätzliches Lohn einkommen) gerundet auf 10%

Anzahl Kin- der	Davon voll- jährig	Einkommensintervall mit Fehl- anreizen [Bruttolohneinkom- men in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigs- ten Fall ^(A)	Einkommensintervall mit Be- nachteiligten [Bruttolohnein- kommen in CHF pro Jahr]	
1	0	87'000	91'000	-80%	91'000	96'000
	1	60'000	65'000	-60%	65'000	70'000
2	0	107'000	114'000	-130%	114'000	121'000
	1	81'000	94'000	-80%	94'000	99'000
	2	63'000	70'000	-90%	67'000	75'000
3	0	118'000	131'000	-140%	131'000	139'000
	1	104'000	117'000	-140%	117'000	123'000
	2	90'000	96'000	-140%	96'000	105'000

Tabelle 42: **PV**: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte **verheiratete/eingetragene Paare mit Kindern**. Ausgewiesene Werte gelten für Haushalte ohne FeB und/oder ALBV.^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten Δ FVE/ Δ Lohn = (Δ verfügbares Einkommen / Δ zusätzliches Lohn einkommen) gerundet auf 10%

Interaktion mit anderen Leistungen

Prämienverbilligung, Alimentenbevorschussung und Stipendien können gegenseitig die durch sie verursachten Fehlanreize verstärken, da je nach Haushaltskonstellation die Anspruchsgrenzen nahe beieinanderliegen können. Dasselbe gilt für die familienergänzende Kinderbetreuung, da sie ebenfalls in den betroffenen Einkommensintervallen reduziert wird.

Anzahl betroffene Haushalte

Anhand der Steuerdaten lässt sich die Anzahl betroffener und benachteiligter Haushalte ungefähr abschätzen:

	Schätzung Fallzahlen [Anzahl Haushalte]	
	Potenziell von Fehlanreizen betroffene Haushalte	Benachteiligte Haushalte
Einzelpersonen ohne Kinder	-	-
Verheiratete/eingetragene Paare ohne Kinder	230	220
Einelternhaushalte mit Kindern	70	80
Verheiratete/eingetragene Paare mit Kindern	680	560
Total	980	860

Tabelle 43: Schätzung der Anzahl von Fehlanreizen betroffener und benachteiligter Haushalte. Datenbasis: Steuerdaten 2018.

Rund 980 Haushalte sind potenziell von Fehlanreizen durch die Prämienverbilligung betroffen. Diese finden sich gemäss kantonaler Steuerstatistik in den Einkommensintervallen, in welchen die Prämienverbilligung Fehlanreize verursacht. Nicht in die Schätzung eingerechnet wurden Haushalte, bei welchen anhand der verfügbaren Daten vermutet werden kann, dass die Möglichkeiten zur Ausweitung der Erwerbstätigkeit vermindert sind. Somit wurden Haushalte ohne erwachsene Person unter 62 (Kinder nicht mitberücksichtigt) sowie Haushalte mit Renten bei der Schätzung nicht berücksichtigt. Weiter ist davon auszugehen, dass im überwiegenden Teil der 980 potenziell durch Fehlanreize betroffenen Haushalte bereits einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, da Fehlanreize durch die Prämienverbilligung erst ab einem massgebenden Jahreseinkommen von rund CHF 60'000.- vorkommen. Ob und inwieweit diese Erwerbstätigkeit jedoch ausgeweitet werden kann, ist mittels Steuerstatistik nicht feststellbar.

Gegenüber Haushalten mit Anspruch auf Prämienverbilligungen sind 860 Haushalte benachteiligt. Auch hier wurden Haushalte ohne erwachsene Personen unter 62 nicht berücksichtigt.

4.4 Ergänzungsleistungen (EL)

Auftretende Fehlanreize und ihre Ursachen

Die Ergänzungsleistungen verursachen in mehrfacher Hinsicht Fehlanreize:

- In der Leistungsbemessung werden 80% des Erwerbseinkommens angerechnet. Ohne andere Bedarfsleistungen und Steuern entsteht gemäss der verwendeten Definition (vgl. Kapitel 4.1.1) folglich kein Fehlanreiz, da den Haushalten im Falle von Erwerbseinkommenserhöhungen 20% der Erhöhung als verfügbares Einkommen erhalten bleiben. Wenn jedoch zusätzliches Erwerbseinkommen auch zu mehr Steuern und/oder zur Reduktion anderer Bedarfsleistungen führt, nimmt das frei verfügbare Einkommen mit steigendem Erwerbseinkommen nur noch wenig zu. Dies zeigt sich in einem eher flach verlaufenden Einkommenspfad (Figur 8).
- EL-Bezüger/innen haben Anrecht auf Prämienverbilligung in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämien, während die reguläre Prämienverbilligung die Prämien nur vergünstigt und zudem zur Bemessung die deutlich tieferen kantonalen Richtprämien herangezogen werden (vgl. Anhang A-1.5). Dies führt bei Überschreitung der EL-Anspruchsgrenze zu einer Reduktion der Prämienverbilligung, welche als Schwelle im Einkommenspfad sichtbar ist (Figur 8).
- Zusätzlich erhöht wird die Schwelle, da die EL-Bezüger/innen Gesundheitskosten und behinderungsbedingte Kosten erstattet erhalten. Nicht-EL-Bezüger/innen können lediglich einen Steuerabzug geltend machen.

Bedingt durch die EL-Austrittsschwelle werden Haushalte mit Renten und einem Einkommen von einigen tausend Franken über der Anspruchsgrenze finanziell benachteiligt.

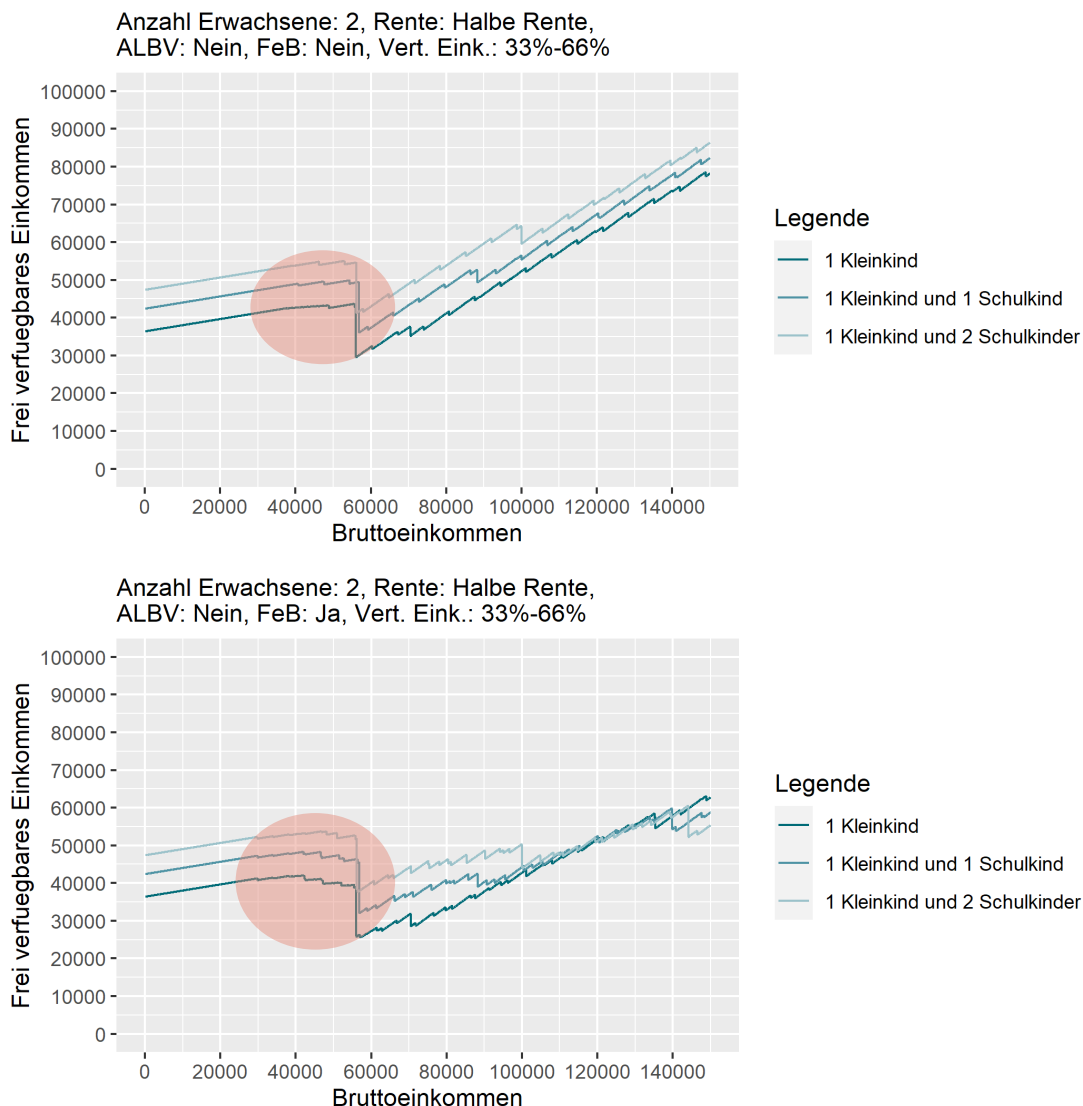
Stärke des Fehlanreizes

Wenn durch Einkommenssteigerungen *kein* Austritt aus den Ergänzungsleistungen erfolgt, führt zusätzliche Erwerbsarbeit zwar nur zu wenig mehr finanziellen Mitteln, immerhin stellen sich die betroffenen Haushalte aber nicht finanziell schlechter. Anders ist dies, wenn die Anspruchsgrenze überschritten wird: Durch den Austritt aus den Ergänzungsleistungen reduziert sich das verfügbare Einkommen je nach Haushaltskonstellation im ungünstigsten Fall um 200% bis 1040% des Nettolohnanstiegs, welcher zum Überschreiten der Anspruchsgrenze geführt hat.

Betroffene Haushaltskonstellationen

Die Ergänzungsleistungen verursachen Fehlanreize oder Benachteiligungen für alle Haushalte mit Teil- und Vollrenten, sofern eine Erwerbstätigkeit möglich ist. Tabelle 44 bis Tabelle 46 zeigen die betroffenen Einkommensintervalle. Mit volljährigen Kindern im Haushalt sind die Fehlanreize stärker ausgeprägt, da für sie die Diskrepanz zwischen Durchschnitts- und Richtprämien grösser ist als für jüngere Kinder (vgl. Anhang A-1.5).

Einkommenspfade mit Ergänzungsleistungen



econcept

Figur 8: Fehlanreize durch die Ergänzungsleistungen. In der Figur sind die durch die Ergänzungsleistungen verursachten Fehlanreize rot markiert. Ist ein Teil der Kinder bereits volljährig, sind die Schwellen stärker ausgeprägt.

Rente		Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]	Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)	Einkommensintervall mit Benachteiligten [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		
Teilrente	1 Erw.	0	39'000	-410%	39'000	55'000
	2 Erw. Ehe	19'000	53'000	-720%	53'000	79'000
	2 Erw. Konkubinats	99'000	118'000	-200%	118'000	133'000
Vollrente	2 Erw. Ehe	3'000	31'000	-830%	31'000	60'000

Tabelle 44: EL: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte Haushalte ohne Kinder.

^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten

$\Delta FVE/\Delta \text{Lohn} = (\Delta \text{verfügbares Einkommen} / \Delta \text{zusätzliches Lohn einkommen})$ gerundet auf 10%

Rente	Anzahl Kinder	Davon volljährig	Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)	Einkommensintervall mit Benachteiligten [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]	
Teilrente	1	0	19'000	42'000	-220%	42'000	59'000
		1	0	48'000	-280%	48'000	66'000
	2	0	22'000	43'000	-210%	43'000	58'000
		1	0	51'000	-330%	51'000	71'000
		2	0	56'000	-120%	56'000	78'000
	3	0	20'000	43'000	-220%	43'000	57'000
		1	0	52'000	-280%	52'000	77'000
		2	0	59'000	-170%	59'000	88'000

Tabelle 45: EL: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte **Einelternhaushalte**. Ausgewiesene Werte gelten für Haushalte ohne FeB und/oder ALBV.

^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten

Δ FVE/ Δ Lohn = (Δ verfügbares Einkommen / Δ zusätzliches Lohn einkommen) gerundet auf 10%.

Rente	Anzahl Kinder	Davon volljährig	Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)	Einkommensintervall mit Benachteiligten [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]	
Teilrente	1	0	18'000	56'000	-650%	56'000	84'000
		1	0	61'000	-850%	61'000	93'000
	2	0	20'000	57'000	-660%	57'000	82'000
		1	0	68'000	-800%	64'000	99'000
		2	0	71'000	-930%	69'000	110'000
	3	0	19'000	56'000	-650%	56'000	82'000
		1	0	65'000	-790%	65'000	104'000
		2	0	72'000	-1 040%	72'000	116'000
	Vollrente	1	0	0	27'000	-730%	27'000
1			0	32'000	-960%	32'000	65'000
2		0	0	21'000	-720%	21'000	50'000
		1	0	29'000	-800%	29'000	66'000
		2	0	34'000	-930%	34'000	75'000
3		0	0	13'000	-760%	13'000	40'000
		1	0	22'000	-810%	22'000	64'000
		2	0	33'000	-860%	30'000	74'000

Tabelle 46: EL: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte **verheiratete/eingetragene Paare mit Kindern**. Ausgewiesene Werte gelten für Haushalte ohne FeB und/oder ALBV.

^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten

Δ FVE/ Δ Lohn = (Δ verfügbares Einkommen / Δ zusätzliches Lohn einkommen)

Interaktion mit anderen Leistungen

Stipendien verstärken die durch die Ergänzungsleistungen verursachten Fehlanreize, da sie im gleichen Einkommensintervall einkommensabhängig reduziert werden. Auch Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung können, je nach Tarif, die EL-bedingten Fehlanreize verstärken, insbesondere bei mehreren Kindern. Die Alimentenbevorschussung wird hingegen erst in Einkommensbereichen gesenkt, in dem ein EL-Bezug nicht mehr möglich ist.

Für Paare im Konkubinat kann ein gleichzeitiger Bezug von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe oder Mietzinsbeiträgen auftreten. In diesen Fällen verstärken sich die Fehlanreize von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe/ Mietzinsbeiträgen gegenseitig.

Anzahl betroffene Haushalte

Anhand der Steuerdaten lässt sich die Anzahl betroffener und benachteiligter Haushalte ungefähr abschätzen:

	Schätzung Fallzahlen [Anzahl Haushalte]	
	Potenziell von Fehlanreizen betroffene Haushalte	Benachteiligte Haushalte
Einpersonenhaushalte ohne Kinder	1'170	230
Verheiratete/eingetragene Paare ohne Kinder	230	290
Einelternhaushalte mit Kindern	80	60
Verheiratete/eingetragene Paare mit Kindern	160	160
Total	1'640	740

Tabelle 47: Schätzung der Anzahl von Fehlanreizen betroffener und benachteiligter Haushalte. Datenbasis: Steuerdaten 2018. Konkubinate lassen sich in den Steuerdaten nicht identifizieren. Diese erscheinen als Einpersonenhaushalte ohne Kinder oder Einelternhaushalte.

Gemäss der kantonalen Steuerstatistik sind insgesamt 1'640 Haushalte potenziell von Fehlanreizen betroffen, welche mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen entstehen. Die benachteiligten Haushalte lassen sich auf insgesamt 740 Haushalte beziffern.

Da hier von den Ergänzungsleistungen verursachte Fehlanreize betrachtet werden, umfassen die Schätzungen nur Haushalte mit AHV-/IV-Renten, d.h. Haushalte mit mindestens einer rentenbeziehenden erwachsenen Person. Gleichzeitig muss jedoch mindestens eine erwachsene Person unter 62 Jahre alt sein (Kinder nicht mitgerechnet).¹⁴⁷ Zudem gehen wir davon aus, dass die durch die Ergänzungsleistungen verursachten Fehlanreize Erwerbstätigkeit nicht vollständig verhindern und berücksichtigen daher nur Haushalte mit erwerbstätigen Personen. Wie viele der potenziell von Fehlanreizen betroffenen Haushalte tatsächlich ihre Erwerbstätigkeit ausweiten können, lässt sich mittels der verfügbaren Daten nicht schätzen.

¹⁴⁷ Dies um Haushalte auszuschliessen, bei welchen die Möglichkeiten zur Ausweitung der Erwerbstätigkeit tendenziell eingeschränkt sein dürften.

4.5 Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Auftretende Fehlanreize und ihre Ursachen

Die Beiträge an die familienexterne Kinderbetreuung können je nach Haushaltskonstellation Fehlanreize verstärken, welche durch die Alimentenbevorschussung, Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen und/oder durch die Mietzinsbeiträge verursacht werden, indem ihre Leistungen bei steigendem Erwerbseinkommen parallel zu den Leistungen der anderen Systeme reduziert werden. Seltener sind die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung selbst die Hauptursache für Fehlanreize (rot markiert in Figur 9 und Figur 10). Die Fehlanreize entstehen in diesen Fällen, indem die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung stufenweise mit steigendem Erwerbseinkommen reduziert werden, während gleichzeitig die Steuern steigen. In den Einkommenspfaden (vgl. Figur 9 und Figur 10) führt dies zu einem flacheren Verlauf und kleinen Schwellen.

Der Tarif von Niederdorf verursacht keine relevanten Fehlanreize, dies insbesondere aus zwei Gründen:

- Die Beiträge sind deutlich tiefer als in den anderen betrachteten Gemeinden. Durch die Reduktion der Leistungen bei steigendem Einkommen gehen somit auch weniger finanzielle Mittel verloren.
- Die Beiträge sind stärker abgestuft und werden so in kleineren Schritten reduziert.

Da die Tarife der familienergänzenden Kinderbetreuung nur zu kleinen Schwellen führen, entstehen keine relevanten Benachteiligungen von nicht oder in geringerem Masse leistungsberechtigten Haushalten.

Stärke der Fehlanreize

Wie Tabelle 48 und Tabelle 49 zeigen, kann mit dem Tarif von Reinach zusätzliches Erwerbseinkommen dazu führen, dass je nach Haushaltskonstellation das frei verfügbare Einkommen kaum steigt (+10% des Nettolohnanstiegs) oder sogar abnimmt (-10% bis -50% des Nettolohnanstiegs). In Frenkendorf zeigt sich ein ähnliches Bild, nur kumulieren sich hier die Fehlanreize durch die Beiträge an die Familienergänzende Kinderbetreuung stärker mit Fehlanreizen durch Ergänzungsleistungen, weswegen die Reduktionen des frei verfügbaren Einkommens für Paare mit Teilrenten grösser ausfallen. Der Tarif von Niederdorf verursacht wie oben beschrieben keine relevanten Fehlanreize.

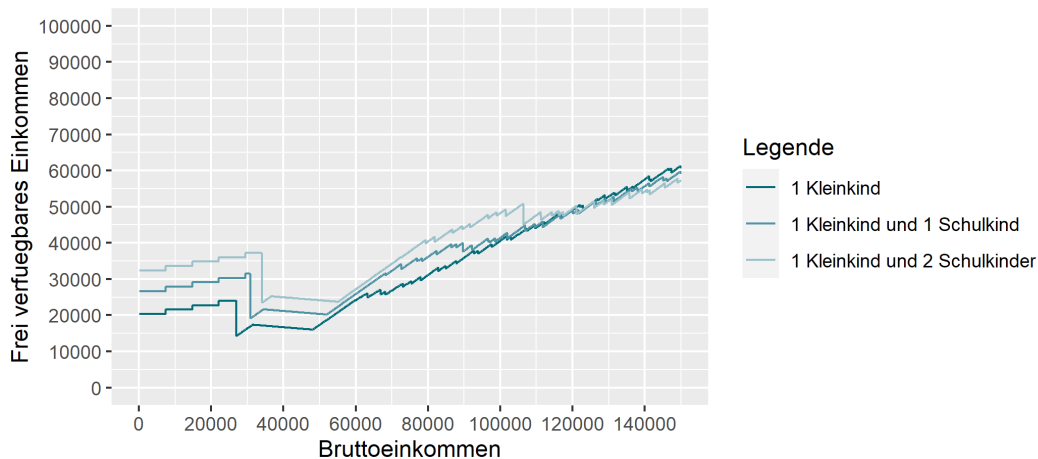
Betroffene Haushaltskonstellationen

Für Einelternhaushalte verursacht nur der Tarif von Frenkendorf Fehlanreize. Betroffen sind Haushalte ohne Ergänzungsleistungen und mit mindestens zwei familienergänzend betreuten Kindern. Für verheiratete/eingetragene Paare mit Kindern verursacht sowohl der Tarif von Reinach als auch der Tarif von Frenkendorf Fehlanreize. Für Haushalte ohne Ergänzungsleistungen gilt dies jeweils bereits ab einem Kind. Für Haushalte mit Ergänzungsleistungen und mit dem Frenkendorfer Tarif erst ab zwei Kindern. Die betroffenen Erwerbseinkommensintervalle sind in Tabelle 48 und Tabelle 49 angegeben. In diesen Intervallen ist die Leistungsreduktion der Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung Hauptursache für Fehlanreize.

Einkommenspfade für Einelternhaushalte mit Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung

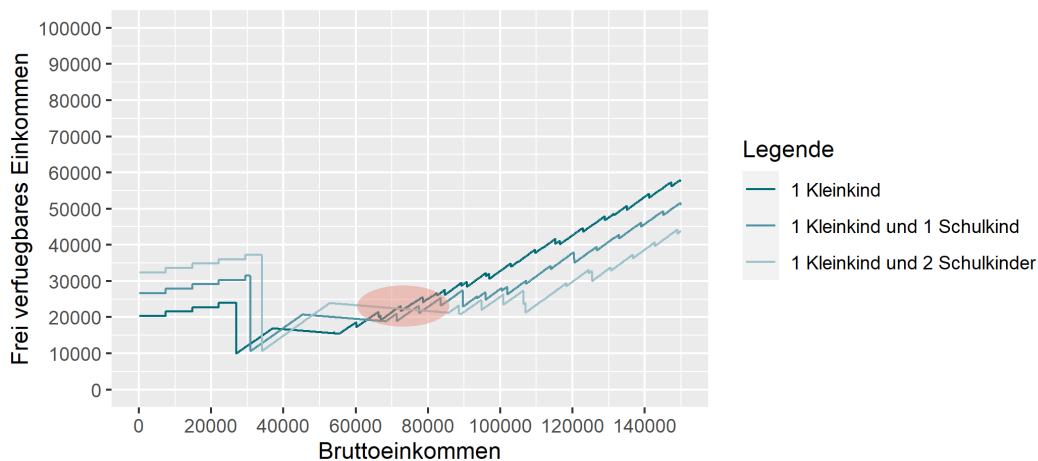
Reinach

Anzahl Erwachsene: 1, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Ja, Vert. Eink.: 100%



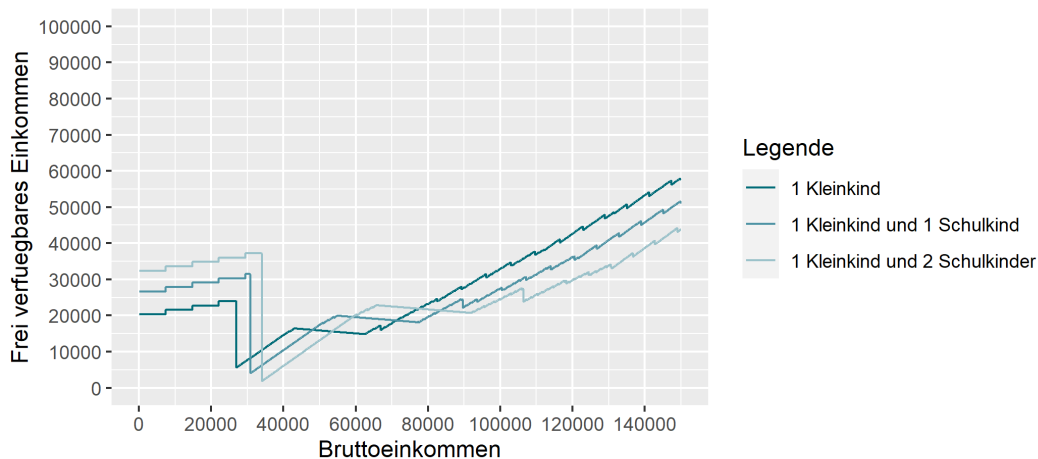
Frenkendorf

Anzahl Erwachsene: 1, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Ja, Vert. Eink.: 100%



Niederdorf

Anzahl Erwachsene: 1, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Ja, Vert. Eink.: 100%



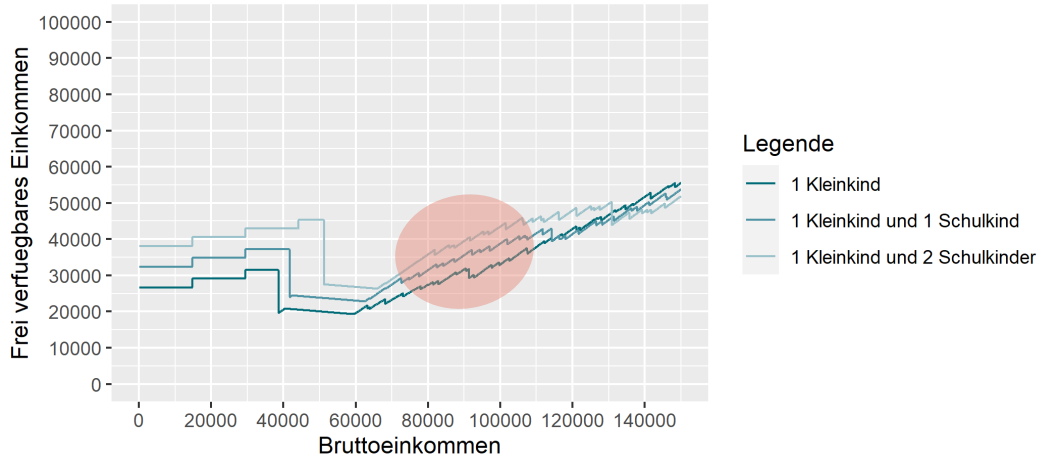
HH_101, HH_117, HH_141

Figur 9: Fehlanreize durch die FeB. In der Figur sind die durch die FeB verursachten Fehlanreize rot markiert. Die Tarife von Reinach und Birsfelden verursachen keine Fehlanreize für Einelternhaushalte.

Einkommenspfade für Zweielternhaushalte mit Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung

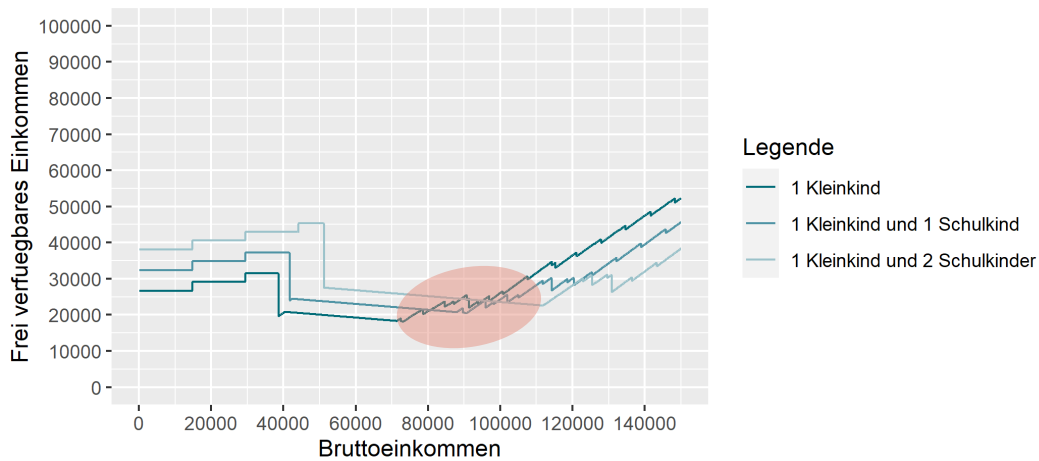
Reinach

Anzahl Erwachsene: 2, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Ja, Vert. Eink.: 50%-50%



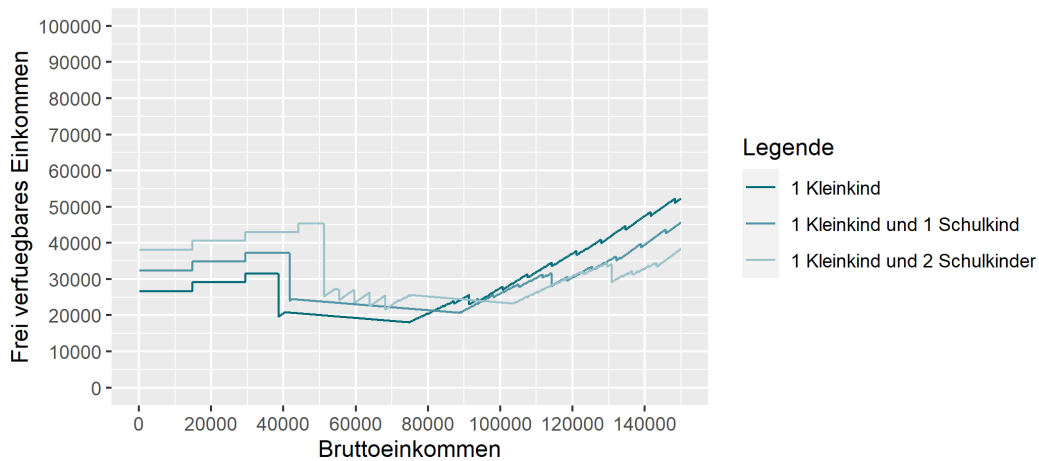
Frenkendorf

Anzahl Erwachsene: 2, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Ja, Vert. Eink.: 50%-50%



Niederdorf

Anzahl Erwachsene: 2, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Ja, Vert. Eink.: 50%-50%



Figur 10: Fehlanreize durch die FeB. In der Figur sind die durch die FeB verursachten Fehlanreize rot markiert. Der Tarif von Niederdorf verursacht keine Fehlanreize für Zweielternhaushalte.

	Rente	Anzahl Kinder	Davon volljährig	Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)
Frenkendorf	Keine	2	0	44'000	66'000	-10%
		3	0	50'000	73'000	-10%

Tabelle 48: **FeB**: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte **Einelternhaushalte**. Ausgewiesene Werte gelten für Haushalte ohne ALBV.

^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten
 $\Delta FVE/\Delta\text{Lohn} = (\Delta \text{verfügbares Einkommen} / \Delta \text{zusätzliches Lohn einkommen})$ gerundet auf 10%.

	Rente	Anzahl Kinder	Davon volljährig	Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)
Reinach	Keine	1	0	105'000	107'000	10%
		2	0	70'000	107'000	-30%
			1	83'000	86'000	-20%
		3	0	79'000	116'000	-20%
			1	91'000	108'000	-50%
		Teilrente	1	0	65'000	67'000
		2	0	68'000	81'000	-30%
		3	0	68'000	85'000	-50%
			1	70'000	77'000	-30%
	Frenkendorf	Keine	1	0	70'000	85'000
2			0	81'000	102'000	-50%
			1	109'000	111'000	10%
3			0	98'000	107'000	-20%
			1	77'000	98'000	-10%
Teilrente			2	0	57'000	76'000
		3	0	66'000	79'000	-220%
			1	66'000	68'000	-130%

Tabelle 49: **FeB**: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte **verheiratete/eingetragene Paare mit Kindern**. Ausgewiesene Werte gelten für Haushalte ohne ALBV.

^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten
 $\Delta FVE/\Delta\text{Lohn} = (\Delta \text{verfügbares Einkommen} / \Delta \text{zusätzliches Lohn einkommen})$ gerundet auf 10%

Interaktion mit anderen Systemen

Wie beschrieben sind die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung oft nicht die Hauptursache für Fehlanreize, wirken aber verstärkend. Einzig die Sozialhilfe betrifft dies nicht, da sie die Nettokosten der Kinderbetreuung an den Bedarf anrechnet.

Anzahl betroffene Haushalte

Rund 26'400 Steuerhaushalte im Kanton Basel-Landschaft haben minderjährige Kinder. Von diesen nehmen rund 5'300 familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch. Da die Bemessung der Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Gemeinden geregelt wird, lässt sich nicht abschätzen, bei wie vielen dieser Haushalte tatsächlich Fehlanreize bestehen. Würde das Bemessungssystem von Reinach im ganzen Kanton angewendet, ergäben sich jedoch die folgenden Werte:

	Schätzung Fallzahlen [Anzahl Haushalte]
	Potenziell von Fehlanreizen betroffene Haushalte
Einelternhaushalte mit Kindern	20
Verheiratete/eingetragene Paare mit Kindern	600
Total	620

Tabelle 50: Schätzung der Anzahl von Fehlanreizen betroffener Haushalte, wenn das Bemessungssystem von Reinach im ganzen Kanton angewendet würde. Datenbasis: Steuerdaten 2018. Die Schätzung umfasst Haushalte mit Abzügen für familienergänzende Kinderbetreuung in den betroffenen Einkommensbereichen.

Gemäss der kantonalen Steuerstatistik befinden sich 620 Haushalte in Einkommensbereichen, die potenziell von Fehlanreizen betroffen sind, welche durch eine Leistungsbemessung gemäss dem Tarif von Reinach verursacht würden. Für diese Schätzung wurden analog zu den anderen Bedarfsleistungen Haushalte ohne Elternteil unter 62 Jahren ausgeschlossen.

Da die von Fehlanreizen betroffenen Einkommensintervalle in mittleren bis hohen Einkommensbereichen liegen und die Schätzung nahezu keine Haushalte mit Rentenbezug beinhaltet, wird davon ausgegangen, dass die 620 betroffenen Haushalte zum grössten Teil bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Ob und inwieweit diese Erwerbstätigkeit jedoch ausgeweitet werden kann, ist mittels Steuerstatistik - wie auch im Fall der Prämienverbilligungen - nicht feststellbar.

Die Angaben beziehen sich nur auf Fehlanreize, welche primär von den Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung ausgelöst werden.

4.6 Mietzinsbeiträge (MiBe)

Auftretende Fehlanreize und ihre Ursachen

Beide betrachteten Leistungsbemessungssysteme für Mietzinsbeiträge (Birsfelden und Zeglingen) verursachen Fehlanreize. Dies indem zusätzliches Erwerbseinkommen die Leistungen so stark reduziert, dass während des Leistungsbezugs das frei verfügbare Einkommen kaum steigt oder sogar sinkt.

Bei tiefem Einkommen beträgt die tragbare Mietzinsbelastung null, so dass für einen kleinen Teil der jeweils anspruchsberechtigten Einkommensbereiche zusätzliches Erwerbseinkommen die Leistung nicht verändert und das verfügbare Einkommen mit zunehmendem Erwerbseinkommen ansteigt. Im weitaus grösseren Teil des anspruchsberechtigten Einkommensbereichs erfolgt jedoch die weitgehende Anrechnung des Erwerbseinkommens.¹⁴⁸ Dies ist in den Einkommenspfaden jeweils als stark abgeflachter Verlauf des frei verfügbaren Einkommens erkennbar (vgl. Figur 11 und Figur 12¹⁴⁹).

Da die Mietzinsbeiträge keine Schwellen verursachen, werden keine Haushalte ohne Mietzinsbeiträge gegenüber Haushalten mit Mietzinsbeiträgen finanziell benachteiligt.

Stärke der Fehlanreize

Über den Grossteil des anspruchsberechtigten Einkommensbereichs können sich die leistungsbeziehenden Haushalte mit zusätzlicher Erwerbsarbeit nicht finanziell besserstellen. Mit dem Tarif von Zeglingen führt zusätzliches Erwerbseinkommen für Haushalte ohne Renten und mit Kindern zu einer Stagnation des frei verfügbaren Einkommens auf einem sehr tiefen Niveau. Mit dem Tarif von Birsfelden ist ein minimaler Rückgang des frei verfügbaren Einkommens ersichtlich.¹⁵⁰

Bei Konkubinatspaaren können sich die Leistungsreduktionen von Mietzinsbeiträgen und Ergänzungsleistungen kumulieren, so dass sich das frei verfügbare Einkommen bei steigenden Erwerbseinkommen stärker reduziert als bei Haushalten ohne Ergänzungsleistungen. Mit dem Tarif von Birsfelden beträgt die Reduktion um rund 30% des Nettolohnanstiegs.

¹⁴⁸ Mit den Tarifen von Birsfelden und Zeglingen wird zusätzliches Erwerbseinkommen zu 100% an das massgebliche Einkommen angerechnet. Mit dem neuen Gesetzesentwurf wird Erwerbseinkommen, welches unter dem Grundbedarf der Sozialhilfe liegen, zu 100% angerechnet. Der Einkommensanteil, welcher über dem Grundbedarf der Sozialhilfe liegt, wird zu 80% angerechnet.

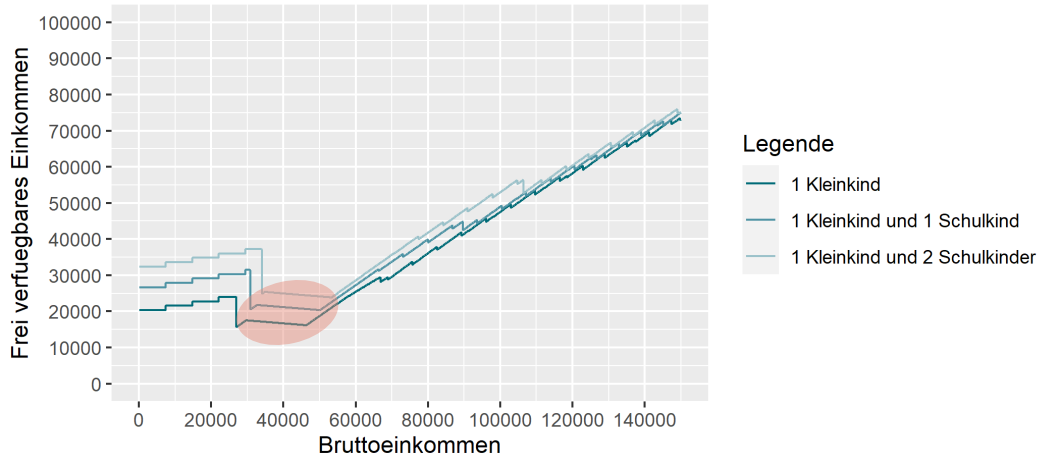
¹⁴⁹ Die Einkommenspfade mit dem Tarif von Zeglingen werden ohne Sozialhilfe visualisiert, da mit dem Tarif von Zeglingen immer ein Anspruch auf Sozialhilfe erhalten bleibt.

¹⁵⁰ Durch das Zusammenspiel der verschiedenen Tarifkomponenten (Anspruchsgrenzen, tragbares Mass der Mietzinsbelastung, anrechenbares Einkommen) werden die Leistungen der Mietzinsbeiträge mit dem Tarif von Birsfelden und dem neuen Gesetzesentwurf über ein kürzeres Einkommensintervall zurückgefahren als bei Zeglingen. Daher entsteht mit dem Tarif von Birsfelden und dem neuen Gesetzesentwurf ein leicht sinkender Verlauf des frei verfügbaren Einkommens, während das frei verfügbare Einkommen mit dem Tarif von Zeglingen stagniert, aber nicht abnimmt.

Einkommenspfade für Einelternhaushalte mit Mietzinsbeiträgen

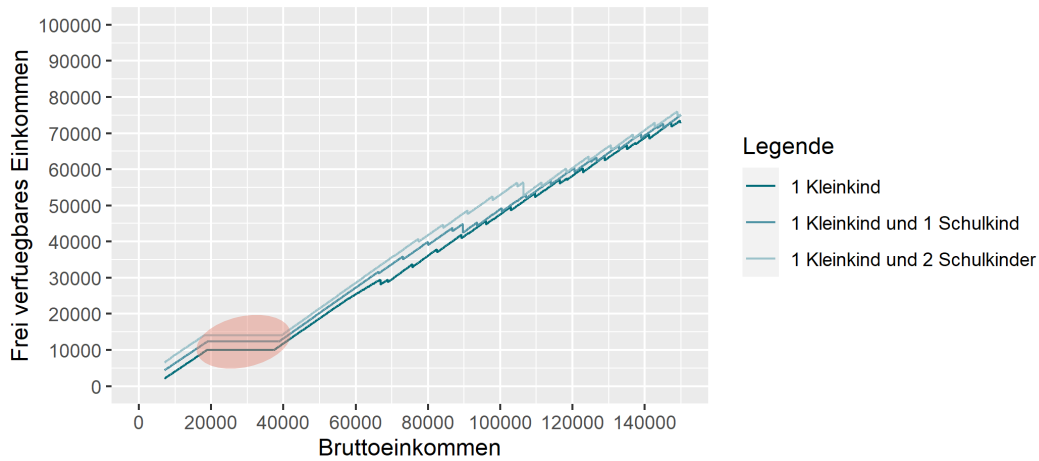
Birsfelden

Anzahl Erwachsene: 1, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Nein, Vert. Eink.: 100%



Zeglingen – Visualisierung ohne Sozialhilfe

Anzahl Erwachsene: 1, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Nein, Vert. Eink.: 100%



econcept

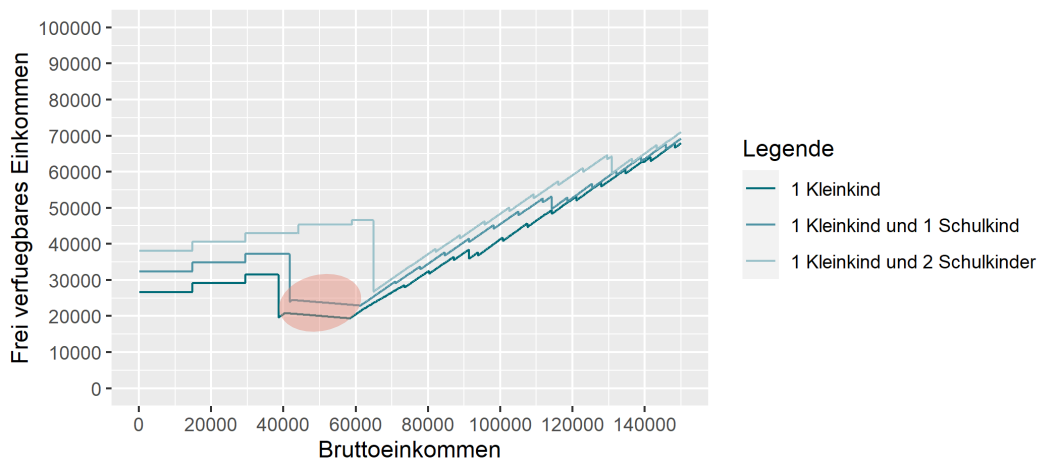
Figur 11: Fehlanreize durch die Mietzinsbeiträge. In der Figur sind die durch die Mietzinsbeiträge verursachten Fehlanreize rot markiert. Die Einkommenspfade mit dem Tarif von Zeglingen werden ohne Sozialhilfe visualisiert, da mit dem Tarif von Zeglingen immer ein Anspruch auf Sozialhilfe erhalten bleibt.

Einkommenspfade für Zweielternhaushalte mit Mietzinsbeiträgen

Birsfelden

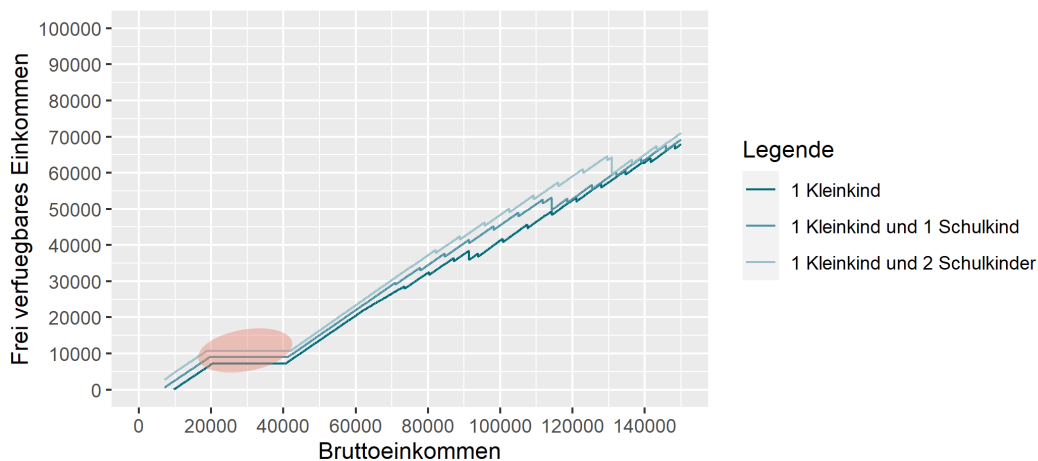
Familien mit Klein- und Schulkindern

Anzahl Erwachsene: 2, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Nein, Vert. Eink.: 50%-50%



Zeglingen – Visualisierung ohne Sozialhilfe

Anzahl Erwachsene: 2, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Nein, Vert. Eink.: 50%-50%



econcept

Figur 12: Fehlanreize durch die Mietzinsbeiträge. In der Figur sind die durch die Mietzinsbeiträge verursachten Fehlanreize rot markiert. Die Einkommenspfade mit dem Tarif von Zeglingen werden ohne Sozialhilfe visualisiert, da mit dem Tarif von Zeglingen immer ein Anspruch auf Sozialhilfe erhalten bleibt.

	Rente	Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)		
Birsfelden	Teilrente	2 Erw.	Konkubinät	0	8'000	-30%

Tabelle 51: MiBe: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte Haushalte ohne Kinder.

^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten
 $\Delta FVE/\Delta \text{Lohn} = (\Delta \text{verfügbares Einkommen} / \Delta \text{zusätzliches Lohneinkommen})$ gerundet auf 10%

	Rente	Anzahl Kinder	Davon volljährig	Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)
Birsfelden	Keine	1	0	29'000	44'000	-10%
			1	20'000	40'000	-10%
		2	0	32'000	48'000	-10%
			1	23'000	41'000	-10%
		3	2	13'000	30'000	-10%
			1	25'000	43'000	-10%
Zeglingen	Keine	1	0	18'000	35'000	0%
			1	7'000	21'000	0%
		2	0	18'000	37'000	0%
			1	7'000	23'000	0%
		3	2	0	8'000	0%
			0	18'000	37'000	0%
			1	7'000	23'000	0%
			2	2'000	9'000	0%

Tabelle 52: **MiBe**: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte **Einelternhaushalte**. Ausgewiesene Werte gelten für Haushalte ohne ALBV und FeB.

^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten

$\Delta FVE/\Delta\text{Lohn} = (\Delta \text{verfügbares Einkommen} / \Delta \text{zusätzliches Lohneinkommen})$

	Rente	Anzahl Kinder	Davon volljährig	Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)
Birsfelden	Keine	1	0	39'600	56'500	-10%
			1	30'400	53'300	-10%
		2	1	32'300	53'500	-10%
			2	23'000	41'400	-10%
		3	1	34'300	56'700	-10%
			2	24'900	44'300	-10%
Zeglingen	Keine	1	0	19'700	38'500	0%
			1	7'100	24'200	0%
		2	0	18'900	39'100	0%
			1	7'100	24'700	0%
		3	2	100	10'200	0%
			0	18'100	39'800	0%
			1	7'100	25'300	0%
			2	2'100	10'700	0%

Tabelle 53: **MiBe**: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte **verheiratete/eingetragene Paare mit Kindern**. Ausgewiesene Werte gelten für Haushalte ohne ALBV und FeB.

^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten

$\Delta FVE/\Delta\text{Lohn} = (\Delta \text{verfügbares Einkommen} / \Delta \text{zusätzliches Lohneinkommen})$

Betroffene Haushaltskonstellationen

Alle Haushalte, welche Mietzinsbeiträge beanspruchen können, können auch durch die von den Mietzinsbeiträgen verursachten Fehlanreizen betroffen sein. Die Möglichkeit eines

Anspruchs besteht für Alleinerziehende, Familien und Rentenbezüger/innen. Die jeweiligen Erwerbseinkommensintervalle mit Fehlanreizen finden sich in Tabelle 51 bis Tabelle 53.

Bei Haushalten mit Renten finden wir mit unseren Modellierungen nur für Konkubinatspaare Fehlanreize, dies jedoch vor allem deswegen, da die anderen modellierten Haushalte mit Renten mit den getroffenen Annahmen die Anspruchsvoraussetzungen der Mietzinsbeiträge nicht erfüllen.

Interaktion mit anderen Systemen

Die durch die Mietzinsbeiträge verursachten Fehlanreize können durch die Stipendien, die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung und zumindest in geringem Masse auch durch die Prämienverbilligung verstärkt werden, da diese Leistungen in den betroffenen Einkommensbereichen reduziert werden. Auch kumulieren sich die von der Sozialhilfe und den Mietzinsbeiträgen verursachten Fehlanreizen. Die beiden Leistungen können zwar nicht gleichzeitig bezogen werden, verursachen aber in direkt aufeinanderfolgenden Einkommensintervallen relevante Fehlanreize. Dadurch können je nach Haushaltskonstellation Einkommensbereiche von über CHF 20'000.- (Bruttolohneinkommen) entstehen, in denen sich die Haushalte mit zusätzlichen Erwerbseinkommen finanziell nicht oder nur geringfügig besserstellen können (vgl. Figur 11 und Figur 12).

Anzahl betroffene Haushalte Tarif Birsfelden

Die Leistungsbemessung der Mietzinsbeiträge ist auf Gemeindeebene festgelegt. Daher kann nicht geschätzt werden, wie viele Haushalte derzeit tatsächlich durch Fehlanreize betroffen sind, welche durch die verschiedenen Systeme von Mietzinsbeiträgen ausgelöst werden. Hingegen lässt sich auf Basis der Steuerdaten abschätzen, wie viele Haushalte mit dem Tarif von Birsfelden anspruchsberechtigt und wie viele einem Fehlanreiz ausgesetzt wären. Tabelle 54 enthält die Ergebnisse.

Für die Modellierungen und Fallzahlenschätzungen zu den Mietzinsbeiträgen müssen besonders viele Annahmen getroffen werden, insbesondere auch zur Regelung des Übergangs zwischen Sozialhilfe und Mietzinsbeiträgen sowie zu den Mieten. Daher sind die angegebenen Werte nur als Grössenordnungen zu interpretieren.

Schätzung Fallzahlen [Anzahl Haushalte]		
	Anspruchsberechtigte Haushalte	Potenziell von Fehlanreizen betroffene Haushalte
Einelternhaushalte mit Kindern	510	440
Verheiratete/eingetragene Paare mit Kindern	300	260
Total	810	700

Tabelle 54: Schätzung der Anzahl anspruchsberechtigter und von Fehlanreizen betroffener Haushalte, wenn das Bemessungssystem von Birsfelden im ganzen Kanton angewendet würde. Die Schätzungen umfassen nur Haushalte ohne Rente. Datenbasis: Steuerdaten 2018.

Insgesamt wären 700 Haushalte gemäss kantonaler Steuerstatistik potenziell von Fehlanreizen betroffen, würde das Mietzinsbeitragssystem von Birsfelden im ganzen Kanton angewendet. Analog zu den anderen Bedarfsleistungen wurden Haushalte ohne erwachsene Personen unter 62 von der Schätzung ausgeschlossen.

Da die von Fehlanreizen betroffenen Einkommensintervalle Einkommen im mittleren bis höheren Bereich beinhalten und nur Haushalte ohne Rentenbezug ausgewiesen werden¹⁵¹, wird davon ausgegangen, dass die hier ermittelten Haushalte bereits erwerbstätig sind. Ob und inwieweit die Erwerbstätigkeit jedoch ausgeweitet werden kann, lässt sich nicht feststellen.

¹⁵¹ Rentenbeziehende Haushalte haben in den allermeisten Fällen keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge, da diese aufgrund des Bezugs von Ergänzungsleistungen die Anspruchsgrenze übersteigen. Einzig Haushaltskonstellationen mit zwei im Konkubinatsverhältnis lebenden erwachsenen Personen können gemäss Modellierung Mietzinsbeiträge beziehen – diese können allerdings mittels Steuerstatistik nicht identifiziert werden.

4.7 Sozialhilfe (SH)

Auftretende Fehlanreize und ihre Ursachen

Ebenso wie bei den Ergänzungsleistungen sind auch bei der Sozialhilfe zwei verschiedene Aspekte der Leistungsbemessung zu unterscheiden, welche Fehlanreize verursachen:

- Die Sozialhilfe wird mit steigendem Einkommen reduziert. Die Freibeträge sorgen zwar dafür, dass zusätzliche Erwerbsarbeit finanziell honoriert wird. Allerdings führt die stufenweise Ausgestaltung sowie ihre begrenzte Höhe dazu, dass den Bezüger/innen nicht in jedem Fall 20% des zusätzlichen Erwerbseinkommens als frei verfügbares Einkommen erhalten bleiben. Dies zeigt sich im Einkommenspfad durch die geringe Steigung des frei verfügbaren Einkommens (Figur 13).
- Für die Feststellung des Anspruchs wird eine andere Berechnung verwendet als für die Leistungsbemessung (vgl. Tabelle 29 in Kapitel 2.5.6). Insbesondere werden bei der Feststellung des Anspruchs freie Einkünfte, Gesundheitskosten und andere situationsbedingte Leistungen¹⁵² nicht berücksichtigt. Dies führt bei Überschreiten der Anspruchsgrenze zu einer deutlichen Reduktion der Leistung, welche sich im Einkommenspfad als Schwelle zeigt (Figur 13).

Bedingt durch die SH-Austrittschwelle werden Haushalten mit einem Einkommen von einigen tausend Franken über der Anspruchsgrenze finanziell benachteiligt.

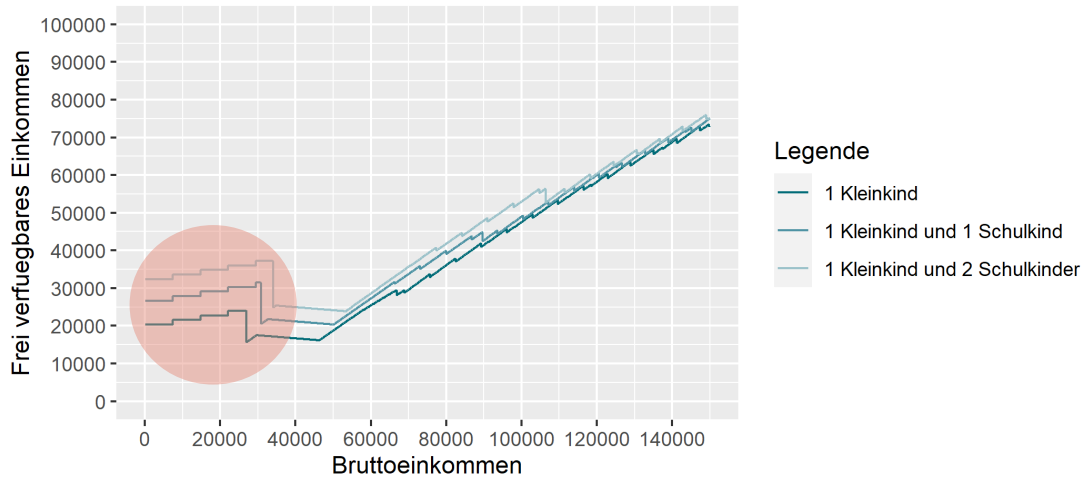
Stärke der Fehlanreize

Innerhalb der Sozialhilfe, wenn Einkommenssteigerungen keinen Verlust des Sozialhilfeanspruchs bewirken, führt zusätzliche Erwerbsarbeit nur zu wenig mehr frei verfügbarem Einkommen, aber immerhin nicht zu einer Reduktion. Wird jedoch die Anspruchsgrenze überschritten, stellen sich ehemalige Leistungsbeziehende finanziell deutlich schlechter. Durch den Austritt aus der Sozialhilfe reduziert sich das verfügbare Einkommen je nach Haushalt im jeweils ungünstigsten Fall um 230% bis 940% des Nettolohnanstiegs, welcher zum Überschreiten der Anspruchsgrenze geführt hat (Tabelle 55 bis Tabelle 57).

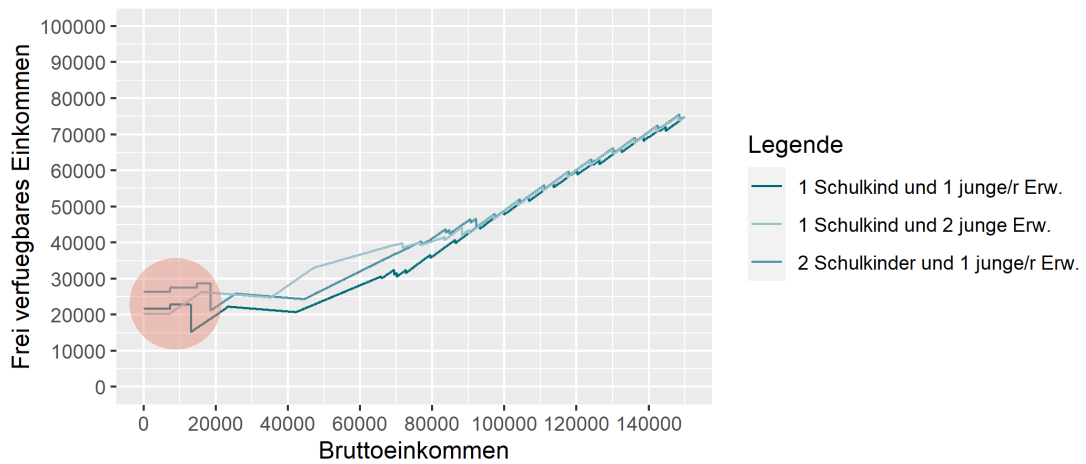
¹⁵² wie z.B. Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung (effektiv bezahlte Kosten), Kosten für familienstützende Massnahmen, Hinterlegung Mietzinsdepot, Erwerbsunkosten, Kosten für notwendige schulische Belange

Einkommenspfade für Haushalte mit Kindern

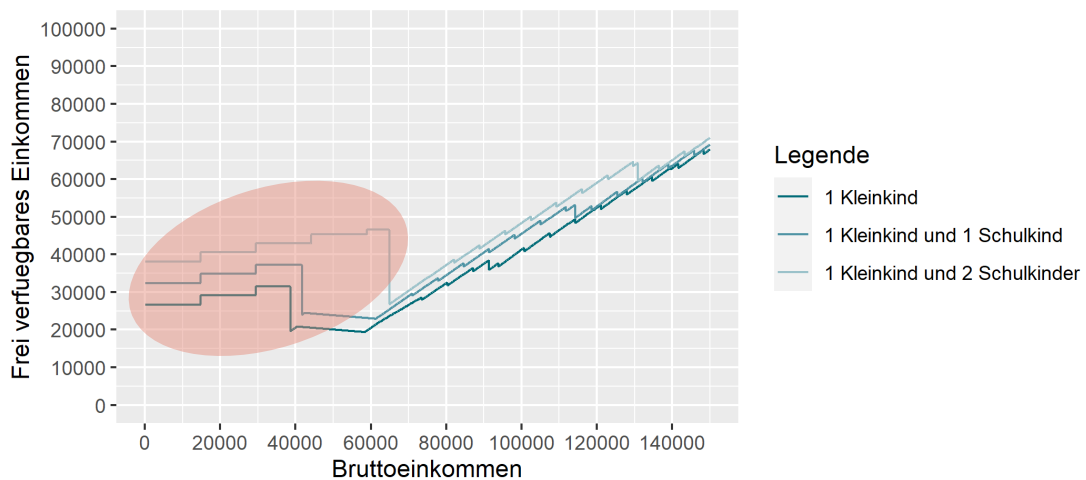
Anzahl Erwachsene: 1, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Nein, Vert. Eink.: 100%



Anzahl Erwachsene: 1, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Nein, Stipendien: Ja, Vert. Eink.: 100%



Anzahl Erwachsene: 2, Rente: Keine Rente,
ALBV: Nein, FeB: Nein, Vert. Eink.: 50%-50%



Figur 13: Fehlanreize durch die Sozialhilfe. In der Figur sind die durch die Sozialhilfe verursachten Fehlanreize rot markiert.

Rente		Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)	Einkommensintervall mit Benachteiligten [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]	
Keine	1 Erw.		0 36'000	-440%	36'000	54'000
	2 Erw.	Ehe	0 52'000	-680%	52'000	80'000
		Konkubinät	0 56'000	-690%	56'000	79'000
Teilrente	2 Erw.	Konkubinät	0 39'000	-340%	39'000	56'000
Vollrente	2 Erw.	Konkubinät	0 26'000	-350%	26'000	40'000

Tabelle 55: **SH**: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte Haushalte ohne Kinder.^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten Δ FVE/ Δ Lohn = (Δ verfügbares Einkommen / Δ zusätzliches Lohneinkommen) gerundet auf 10%

Anzahl Kinder	Davon volljährig	Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)	Einkommensintervall mit Benachteiligten [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]	
1	0	0	27'000	-390%	27'000	58'000
	1	0	7'000	-230%	7'000	14'000
2	0	0	31'000	-480%	31'000	66'000
	1	0	13'000	-360%	13'000	47'000
	2	0	3'000	-350%	3'000	7'000
3	0	0	34'000	-580%	34'000	72'000
	1	0	18'000	-360%	18'000	53'000
	2	0	0	0%	0	7'000

Tabelle 56: **SH**: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte Einelternhaushalte. Ausgewiesene Werte gelten für Haushalte ohne ALBV und FeB.^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten Δ FVE/ Δ Lohn = (Δ verfügbares Einkommen / Δ zusätzliches Lohneinkommen) gerundet auf 10%

Anzahl Kinder	Davon volljährig	Einkommensintervall mit Fehlanreizen [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]		Δ FVE / Δ Lohn im ungünstigsten Fall ^(A)	Einkommensintervall mit Benachteiligten [Bruttolohneinkommen in CHF pro Jahr]	
1	0	0	39'000	-560%	39'000	79'000
	1	0	21'000	-460%	21'000	71'000
2	0	0	42'000	-630%	42'000	85'000
	1	0	26'000	-460%	26'000	70'000
	2	0	10'000	-230%	10'000	18'000
3	0	0	65'000	-940%	65'000	97'000
	1	0	31'000	-540%	31'000	80'000
	2	0	16'000	-340%	16'000	54'000

Tabelle 57: **SH**: Von Fehlanreizen betroffene und benachteiligte verheiratete/eingetragene Paare mit Kindern. Ausgewiesene Werte gelten für Haushalte ohne FeB und/oder ALBV.^(A) Ungünstigste Entwicklung des frei verfügbaren Einkommens bei den Modellhaushalten Δ FVE/ Δ Lohn = (Δ verfügbares Einkommen / Δ zusätzliches Lohneinkommen)

Betroffene Haushaltskonstellationen

Die Sozialhilfe verursacht Fehlanreize für erwerbsfähige Bezüger/innen. Tabelle 55 bis Tabelle 57 zeigen die betroffenen Einkommensintervalle.

Zusätzliche Kinder im Haushalte verstärken tendenziell die Fehlanreize, da durch sie der Austritt bei höherem Erwerbseinkommen und somit auch bei hohen Einkommensfreibeträgen erfolgt. Ausserdem erhalten Haushalte mit Kindern tendenziell höhere situationsbedingte Leistungen. Beides (Freibeträge und situationsbedingte Leistungen) erhöhen die Austrittsschwelle. Mit volljährigen Kindern in Ausbildung im Haushalt sind die Fehlanreize etwas weniger stark ausgeprägt, da aufgrund der Stipendien der Austritt aus der Sozialhilfe bereits bei tieferem Erwerbseinkommen und tieferen Freibeträgen erfolgt.

Aufgrund der Austrittsschwelle werden Haushalte, welche ein Einkommen von einigen tausend Franken über der Anspruchsgrenze aufweisen, gegenüber anspruchsberechtigten Haushalten benachteiligt.

Interaktion mit anderen Systemen

Der Bezug von Stipendien und Alimentenbevorschussung reduziert die Höhe der Sozialhilfe-Austrittsschwelle, da mit den zusätzlichen Bedarfsleistungen der Austritt bei tieferem Erwerbseinkommen und tieferen Freibeträgen erfolgt. Mietzinsbeiträge hingegen verstärken die Fehlanreize, welche durch die Sozialhilfe gesetzt werden, indem sie das Intervall verlängern, in welchem sich Haushalte durch zusätzliches Erwerbseinkommen finanziell nicht oder nur geringfügig besserstellen können. Prämienverbilligung und Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung beeinflussen die Fehlanreize in der Sozialhilfe nicht in relevantem Mass.

Anzahl betroffene Haushalte

Anhand der Steuerdaten und der Sozialhilfestatistik des BFS lässt sich die Anzahl betroffener und benachteiligter Haushalte schätzen:

Schätzung Fallzahlen [Anzahl Haushalte]				
	Potenziell von Fehlanreizen betroffene Haushalte			Benachteiligte Haushalte
	Total	mit zusätzlichem Erwerbspotenzial (mit und ohne Erwerbstätigkeit)	mit zusätzlichem Erwerbspotenzial und bereits erwerbstätig	
Einzelpersonen ohne Kinder	1'800	1'000	170	4'970
Verheiratete/eingetragene Paare ohne Kinder	170	130	50	680
Einelternhaushalte mit Kindern	890	500	140	920
Verheiratete/eingetragene Paare mit Kindern	420	320	170	2'160
Total	3'280	1'950	530	8'730

Tabelle 58: Schätzung der Anzahl von Fehlanreizen betroffener und benachteiligter Haushalte. Datenbasis: Steuerdaten 2018 und Sozialhilfeempfängerstatistik 2018.

In der Sozialhilfestatistik des BFS befinden sich rund 3'280 sozialhilfebeziehende Haushalte, welche aufgrund ihrer Haushaltskonstellation (Anzahl Erwachsene, Anzahl Kinder, etc.) von Fehlanreizen betroffen sein könnten. Jedoch ist nur bei 1'950 Haushalte davon auszugehen, dass sie ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen. Bei den übrigen 1'330 Haushalten ist aufgrund ihres Alters, ihres Aufenthaltsstatus, ihrer familiären Situation oder ihrer Erwerbssituation wahrscheinlich, dass die Möglichkeiten zur Ausweitung der Erwerbstätigkeit eingeschränkt sind.¹⁵³ Von den 1'950 betroffenen Haushalten mit zusätzlichem Erwerbspotenzial sind 530 Haushalte bereits erwerbstätig.

Aus der Steuerstatistik wurden die benachteiligten Haushalte geschätzt: Insgesamt sind 8'730 Haushalte benachteiligt. Auch hier wurden Haushalte ohne erwachsene Personen unter 62 (Kinder nicht mitgerechnet) von der Schätzung ausgeschlossen. Mit Blick auf die Benachteiligten gilt es zu beachten, dass diese nicht immer gegenüber allen sozialhilfebeziehenden Haushalten, sondern insbesondere gegenüber sozialhilfebeziehenden Haushalten mit Erwerbsarbeit und Einkommensfreibeträgen schlechter gestellt sind.

¹⁵³ Ausgeschlossen wurden Haushalte, in welchen weder die antragstellende Person noch der Partner / die Partnerin Möglichkeiten zur Ausweitung der Erwerbstätigkeit haben. Keine Möglichkeit besteht per Annahme bei Ausbildung, Rentenbezug, IV-Eingliederungsmassnahme, Arbeitsunfähigkeit, Dauerinvalidität, oder wenn gemäss Angabe in der Statistik keine Chance auf dem Arbeitsmarkt besteht. Ausserdem keine Möglichkeit besteht per Annahme bei Haushalten mit pflegebedürftigen Personen sowie bei Haushalten, welche ihre Teilzeit-Erwerbstätigkeit aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht ausweiten können.

5 Sozial-, wirtschafts- und finanzpolitische Bedeutung und Handlungsoptionen

5.1 Sozialpolitische Bedeutung der Fehlanreize

Tabelle 59 fasst die in Kapitel 4 dargestellten Analyseergebnisse zu den einzelnen Bedarfsleistungen zusammen. Die Bemessungssysteme aller betrachteten Bedarfsleistungen führen zumindest für einen Teil der Leistungsbeziehenden und in bestimmten Einkommensbereichen potenziell zu Fehlanreizen. Allerdings sind die Fehlanreize unterschiedlich ausgeprägt und treffen die Leistungsbeziehenden in unterschiedlichem Masse.

Am wenigsten stark ausgeprägt sind die Fehlanreize in der Prämienverbilligung und den Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung. Betroffen sind bei der Prämienverbilligung zudem nur wenige Leistungsbeziehende, aufgrund der grossen Zielgruppe allerdings trotzdem rund 990 Haushalte. Bei den auf Gemeindeebene geregelten Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung lässt sich die tatsächliche Anzahl der durch Fehlanreize betroffenen Haushalte nicht schätzen. Würde das Bemessungssystem von Reinach im ganzen Kanton angewendet, wären es rund 600 Haushalte.

Im Mittelfeld betreffend Ausprägung der Fehlanreize liegt die Alimentenbevorschussung. Betroffen sind insbesondere Haushalte mit mehreren alimentenberechtigten Kindern und eher höheren Löhnen. Wir schätzen, dass die Fehlanreize bei maximal 20% der Leistungsbeziehenden (120 Haushalten) tatsächlich Wirkung entfalten können. Betroffen ist demnach ein relevanter Anteil der Bezüger/innen, aber insgesamt wenige Haushalte im Kanton.

Am stärksten ausgeprägt sind die Fehlanreize bei den Ergänzungsleistungen, der Sozialhilfe und den Mietzinsbeiträgen. Bei den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe können, je nach Haushaltskonstellation, sehr hohe Austrittsschwellen auftreten. Bei den Mietzinsbeiträgen nimmt das verfügbare Einkommen über lange Strecken trotz steigendem Erwerbseinkommen nicht zu.

Bei den Ergänzungsleistungen liegen in den betroffenen Einkommensintervallen schätzungsweise 1'600 Haushalte mit erwerbstätigen Personen (knapp 20% der Haushalte mit Ergänzungsleistungen). Wie viele von diesen jedoch tatsächlich ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht ermitteln. Bei der Sozialhilfe sind es maximal 540 Haushalte (10% der Haushalte mit Sozialhilfe), bei welchen Fehlanreize ein relevanter Grund für den Verzicht auf zusätzliche Erwerbsarbeit sein könnten.

Die Mietzinsbeiträge sind (wie die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung) auf Gemeindeebene geregelt. Daher lässt sich auch hier die Anzahl tatsächlich betroffener Haushalte nicht schätzen. Mit dem Bemessungssystem des neuen Gesetzesentwurfs befänden sich jedoch schätzungsweise 1'200 Haushalte (rund 90% der Haushalte mit Mietzinsbeiträgen) in den von Fehlanreizen betroffenen Einkommensintervallen.

	Leistungsbeziehe Haushalte	Charakterisierung Fehlanreiz		Leistungsbeziehe Haushalte mit (potenziell) Fehlanreiz ^(A)			Benachteiligte Haushalte					
		Merkmale betroffene Haushalte	Entwicklung frei verfügbares Einkommen bei einer Lohnsteigerung	Total Haushalte in den betroffenen Einkommensintervallen		mit zusätzlichem Erwerbspotenzial ^(B) (mit u. ohne Erwerbstätigkeit)		mit zusätzlichem Erwerbspotenzial und bereits erwerbstätig				
ALBV	600	Einelternhaushalte mit eher hohem Lohn-einkommen	– Ausreichende Zunahme während des Leistungsbe-zugs – Hohe, abrupte Abnahme bei Überschreiten der An-spruchsgrenze	In den von Fehlanreizen betroffenen Einkommensintervallen finden sich 150 Allein-erziehende, welche nicht bereits vollzeiterwerbstätig sind. Wie viele von diesen ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht bestimmen.			lässt sich nicht be-stimmen					
PV	38'000	Alle Haushalte ausser Einpersonenhaus-halte und Alleinerzie-hende mit tiefem Ein-kommen	– Ausreichende Zunahme während des Leistungsbe-zugs – Hohe, abrupte Abnahme bei Überschreiten der An-spruchsgrenze	Rund 980 Haushalte (rund 2.5% der Haushalte mit Prämienverbilligung) sind poten-ziell von Fehlanreizen betroffen. Wie viele von diesen ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht bestimmen.			860					
EL	9'400	Haushalte mit Renten und erwerbstätigen Personen	– Teilweise ungenügende Zunahme während des Leistungsbezugs – Sehr hohe, abrupte Abnahme bei Überschreiten der Anspruchsgrenze	Rund 1'640 Haushalte (knapp 20% der Haushalte mit Ergänzungsleistungen) sind potenziell von Fehlanreizen betroffen. Wie viele von diesen ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht bestimmen.			740					
FeB	lässt sich nicht be-stimmen	Haushalte mit fami-lienergänzend betreu-ten Kindern	Teilweise ungenügende Zunahme während des Leis-tungsbezuges	Von rund 26'300 Haushalten mit minderjährigen Kindern nehmen rund 5'300 fami-lienergänzend Kinderbetreuung in Anspruch. Würde das Bemessungssystem von Reinach im ganzen Kanton angewendet, wären rund 620 Haushalte von Fehlanrei-zen betroffen. Wie viele von diesen ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht bestimmen.			Keine					
MiBe ^(C)	(1'300)	Haushalte mit Kindern und/oder Renten mit geringem Einkommen	Stagnation oder leichte Abnahme während des Leis-tungsbezugs	Rund 700 Haushalte (gut 50% der potenziell anspruchsberechtigten Haushalte) sind potenziell von Fehlanreizen betroffen. Wie viele von diesen ein zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen, lässt sich nicht bestimmen.			Keine					
SH	4'400	Haushalte mit gerin-gem Einkommen	– Teilweise ungenügende Zunahme während des Leistungsbezugs – Sehr hohe, abrupte Abnahme bei Überschreiten der Anspruchsgrenze	Total Haushalte in den betroffenen Einkommensintervallen		mit zusätzlichem Erwerbspotenzial ^(B) (mit u. ohne Erwerbstätigkeit)		8'730				
				Anzahl		Anteil			Anzahl		Anteil	
				3'280		75%			1'950		45%	

Tabelle 59: Übersicht identifizierten Fehlanreize und sozialpolitische Relevanz

^(A) Nicht in den Schätzungen enthalten sind jeweils Haushalte ohne Erwachsene unter 62 Jahren (Kinder nicht mitberücksichtigt)

^(B) Herausgefiltert wurden beispielsweise Haushalte mit Erwachsenen mit eingeschränkter Arbeitsmarktfähigkeit oder gesundheitlichen Problemen.

^(C) Bemessungssystem Birsfelden. Die Anzahl potenziell anspruchsberechtigter Haushalte lässt sich anhand der Steuerdaten auf rund 1'300 Haushalte schätzen.

Alle Fehlanreize, die durch Schwellen entstehen, führen auch zu Benachteiligungen, indem Haushalte mit Einkommen über den jeweiligen Anspruchsgrenzen gegenüber anspruchsberechtigten Haushalten finanziell schlechter gestellt sind. Insbesondere die Austrittsschwelle der Sozialhilfe führt in Kombination mit dem direkt anschliessenden flachen Einkommenspfad, welcher durch die Mietzinsbeiträge verursacht wird, zu einer grossen Anzahl benachteiligter Haushalte (12'900). Auch Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen verursachen Benachteiligungen. Davon betroffen sind schätzungsweise 870 (Prämienverbilligung) bzw. 700 (Ergänzungsleistungen) Haushalte. Die Anzahl Haushalte, welche durch die ALBV-Schwelle benachteiligt werden, lässt sich nicht schätzen.

5.2 Wirtschafts- und finanzpolitische Relevanz

Auf Basis der in Kapitel 5.1 dargelegten sozialpolitischen Bedeutung der Fehlanreize lassen sich auch die wirtschafts- und finanzpolitische Bedeutung betrachten, indem abgeschätzt wird, wie viel zusätzliches Erwerbseinkommen dank der Elimination der Fehlanreize potenziell erwirtschaftet wird und welche Steuereinnahmen dies generieren könnte.

Die Abschätzungen zur wirtschafts- und finanzpolitischen Relevanz beruhen auf der grundsätzlichen Annahme, dass die betroffenen Haushalte ohne einen Fehlanreiz ein höheres Erwerbsspensum hätten. Da jedoch keine gesicherten Aussagen zu den Präferenzen der Haushalte hinsichtlich Erwerbsspensum bei Elimination der Fehlanreize getätigt werden können, werden Annahmen zur Erhöhung des Erwerbsspensums getroffen. Um die unterliegende Unsicherheit dieser Annahmen aufzuzeigen, werden Bandbreiten formuliert. Die verwendeten Annahmen, Bandbreiten und Referenzwerte finden sich im Anhang in Kapitel A-2. Tabelle 60 zeigt die Ergebnisse.

	Was passiert bei Elimination der Fehlanreize?	Potenzielles zusätzliches Erwerbseinkommen in CHF pro Jahr	Potenzielle zusätzliche Steuereinnahmen für den Kanton in CHF pro Jahr
ALBV	Zwischen 10 und 60 Haushalte erhöhen ihre Erwerbstätigkeit.	30'000 – 630'000	1'000 - 30'000
PV	Zwischen 100 und 490 Haushalte erhöhen ihre Erwerbstätigkeit.	260'000 – 5'100'000	10'000 – 260'000
EL	Zwischen 160 und 820 Haushalte erhöhen ihre Erwerbstätigkeit.	420'000 – 8'530'000	20'000 – 430'000
FeB	Zwischen 60 und 310 Haushalte erhöhen ihre Erwerbstätigkeit.	160'000 – 3'220'000	10'000 – 160'000
MiBe	Zwischen 70 und 350 Haushalte erhöhen ihre Erwerbstätigkeit.	180'000 – 3'640'000	10'000 – 180'000
SH	Zwischen 50 und 270 Haushalte erhöhen ihre Erwerbstätigkeit.	130'000 – 2'810'000	10'000 – 140'000

Tabelle 60: Übersicht finanzpolitische Relevanz der identifizierten Fehlanreize

Das Bruttoinlandsprodukt des Kantons Basel-Landschaft betrug 2018 rund CHF 21 Mrd., der Ertrag des Kantons lag im selben Jahr bei rund 2.9 Mrd. In Relation zu diesen Zahlen sind die Fehlanreize in den Bedarfsleistungssystemen wirtschafts- und finanzpolitisch insgesamt nur wenig bedeutend. Trotzdem verdeutlichen die Schätzungen, dass mit Fehlanreizen durchaus ein Verlust an Wertschöpfung und Steuerkraft einhergeht.

5.3 Handlungsoptionen

Anhand der durchgeführten Analysen lassen sich erste Handlungsoptionen zur Beseitigung oder Milderung der gefundenen Fehlanreize ableiten. Untenstehend finden sich erste Vorschläge, deren Auswirkungen auf die Leistungen, Fallzahlen und Kosten im Detail zu prüfen wären, um eine Kosten-Nutzen-Abwägung durchführen zu können. Grundsätzlich lässt sich zwar feststellen, dass eine Beseitigung/Milderung von Fehlanreizen häufig nur durch Anpassungen erreicht werden kann, welche eine Ausweitung des leistungsberechtigten Einkommensbereichs mit sich bringen. Ob allerdings insgesamt Mehrkosten resultieren, hängt davon ab, ob die Beseitigung/Milderung der Fehlanreize Wirkung entfaltet und zumindest bei einem Teil der anspruchsberechtigten Haushalte zu zusätzlicher Erwerbsarbeit und damit zu einem geringeren Leistungsbedarf führt.

Alimentenbevorschussung

Bei der Alimentenbevorschussung werden die identifizierten Fehlanreize durch die hohe, abrupte Leistungsreduktion bei Überschreiten der Anspruchsgrenze verursacht. Eine Milderung der Fehlanreize kann durch eine schrittweise Leistungsreduktion erreicht werden. Bleibt dabei die heutige Anspruchsgrenze bestehen, führt dies allerdings für einen Teil der Anspruchsberechtigten zu weniger Leistungen, insbesondere im oberen anspruchsberechtigten Einkommensbereich. Dies kann nur vermieden werden, indem die Anspruchsgrenze nach oben verschoben wird.

Prämienverbilligung

Auch bei der Prämienverbilligung ist die vergleichsweise hohe Leistungsreduktion bei Überschreiten der Anspruchsgrenze Grund für die identifizierten Fehlanreize. Die Fehlanreize lassen sich eliminieren oder mildern, indem die Anspruchsgrenze auf- oder angehoben wird und so die Prämienverbilligung bei hohem Einkommen in kleinen Schritten reduziert werden kann.

Ergänzungsleistungen

Bei den Ergänzungsleistungen wurden zwei Arten von Fehlanreizen identifiziert, welche durch unterschiedliche Massnahmen gemildert werden können:

- Solange ein Haushalt Ergänzungsleistungen erhält, führt zusätzliches Erwerbseinkommen nur zu wenig mehr verfügbarem Einkommen, insbesondere wenn Steuern anfallen und nebst den Ergänzungsleistungen auch andere Bedarfsleistungen einkommensabhängig reduziert werden. Der so entstehende Fehlanreiz lässt sich nur abmildern, indem Erwerbseinkommen weniger als bisher an das massgebende Einkommen angerechnet wird.

- Verliert ein Haushalt durch einen Einkommensanstieg den Anspruch auf Ergänzungsleistungen, sinkt das verfügbare Einkommen deutlich ab. Dies weil Nicht-EL-Haushalte im Gegensatz zu EL-Haushalten eine tiefere Prämienverbilligung erhalten und ungedeckte gesundheits- und behinderungsbedingte Kosten selbst tragen müssen. Der so entstehende Fehlanreiz lässt sich vermindern, indem die Prämienverbilligung und der Umgang mit Gesundheits- und Behinderungsbedingten Kosten innerhalb und ausserhalb der Ergänzungsleistungen harmonisiert werden.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Die exemplarisch betrachteten FeB-Bemessungssysteme der Gemeinden Frenkendorf und Reinach verursachen Fehlanreize bei mittleren und hohem Einkommen, indem die einkommensabhängige Leistungsreduktion dazu führen kann, dass das verfügbare Einkommen mit zunehmendem Erwerbseinkommen stagniert oder abnimmt. Die so entstehenden Fehlanreize lassen sich vermindern, indem die Leistungen mit steigendem Einkommen weniger stark reduziert werden. Dies bedingt allerdings die Ausweitung des leistungsberechtigten Einkommensbereichs.

Mietzinsbeiträge

Auch bei den Mietzinsbeiträgen werden die Leistungen mit steigendem Einkommen so stark reduziert, dass während des Leistungsbezugs das frei verfügbare Einkommen kaum steigt. Zudem besteht beim Übergang von der Sozialhilfe zu den Mietzinsbeiträgen eine Schwelle. Durch die Schwelle stellen sich Haushalte mit dem Wechsel von der Sozialhilfe zu den Mietzinsbeiträgen finanziell schlechter. Um die so entstehenden Fehlanreize zu vermindern, müssen die Anrechnung von Erwerbseinkommen an das massgebende Einkommen und die Leistungsreduktion beim Übergang zwischen Sozialhilfe und Mietzinsbeiträgen reduziert werden.

Sozialhilfe

Ebenso wie bei den Ergänzungsleistungen bestehen auch bei der Sozialhilfe zwei Arten von Fehlanreizen, welche durch unterschiedliche Massnahmen vermindert werden können.

- Während des Sozialhilfebezugs nimmt das verfügbare Einkommen mit steigendem Einkommen teilweise so wenig zu, dass gemäss den verwendeten Kriterien von einem Fehlanreiz ausgegangen werden muss. Dieser lässt sich beseitigen, indem die freien Einkünfte erhöht werden.
- Bei Überschreiten der SH-Anspruchsgrenze reduziert sich das verfügbare Einkommen deutlich, bedingt durch die Unterschiede zwischen der Berechnung zur Feststellung des Anspruchs und der Berechnung für die Leistungsbemessung. Der so entstehende Fehlanreiz lässt sich beseitigen/vermindern, indem die beiden Berechnungen einander angenähert oder angeglichen werden.

Methodischer Anhang

A-1 Modellierungen und Identifikation von Fehlanreizen

Mithilfe der Modellierung des Bedarfsleistungs- und des Steuersystems überprüfen wir für 208 verschiedene Haushaltskonstellationen, ob und in welchem Einkommensbereich sie von Fehlanreizen betroffen sind.

A-1.1 Operationalisierung und Überprüfung der Fehlanreize

Die für das Projekt verwendete Definition von Fehlanreizen finden sich in Kapitel 4.1.

A-1.2 Betrachtete Löhne und überprüfte Einkommenserhöhungen

In der Modellierung werden insgesamt sechs verschiedene Einkommenssteigerungen geprüft, die verschiedenen Pensumserhöhungen und Lohnniveaus zugeordnet werden können:

Erhöhung Arbeitspensum	Lohnbereich		
	Tief (CHF 42'500.- pro Jahr)	Mittel Kompetenzniveau 1 und 2 (CHF 50'000.- bis 53'500.- pro Jahr)	Hoch (CHF 67'900.- bis 86'700.- pro Jahr)
+ 5%	2'100.-	2'600.-	3'900.-
+ 20%	8'500.-	10'300.-	15'500.-

Tabelle 61: Modellierete Veränderungen des Nettolohnes in CHF pro Jahr nach Pensumserhöhung und Kompetenzniveau. Die zugrundeliegenden Lohnniveaus (Nettolohn pro Jahr) orientieren sich an der Lohnstrukturerhebung des BFS. Alle Werte gerundet.

A-1.3 Bildung Modellhaushalte

Die in der Modellierung berücksichtigten Haushaltskonstellationen werden durch die Kombination der in Tabelle 62 (Konstellationen 1-12) und Tabelle 63 (Konstellationen A-L) aufgeführten Konstellationen gebildet. Dies geschieht wie folgt:

- Kombination der Konstellationen 1-12 mit Konstellation A (keine Kinder)
- Kombination der Konstellationen 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 11 (keine Konkubinate) mit den Konstellationen B-L, jeweils ohne FeB und ALBV.
- Kombination der Konstellationen 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 11 (keine Konkubinate) mit den Konstellationen B-L abzüglich D und H, jeweils mit FeB und ohne ALBV.

- Kombination der Konstellationen 1 und 7 (Alleinerziehende) mit den Konstellationen B-L abzüglich D und H, jeweils ohne FeB und mit ALBV.
- Kombination der Konstellationen 1 und 7 (Alleinerziehende) mit den Konstellationen B-L abzüglich D und H, jeweils mit FeB und mit ALBV.

So resultieren insgesamt 208 Modellhaushalte, für welche die Relationen zwischen Erwerbseinkommen und Bedarfsleistungsbezug modelliert und auf Fehlanreize überprüft werden.

Charakteristika der Haushaltskonstellationen				
Alleinerziehend	Ehe	Konkubinat	IV-Rente	Aufteilung Einkommen
1	2		Nein	100-0
	3	4	Nein	66-33
	5	6	Nein	50-50
7	8		½	100-0
	9	10	½	66-33
	11	12	1	100-0

Tabelle 62: Konstellationen 1-12 beinhalten die in der Modellierung betrachteten Konstellationen bezüglich Anzahl Erwachsener, Zivilstand, IV-Rente und Aufteilung des Erwerbseinkommens.

Konstellation hinsichtlich Anzahl und Alter der Kinder				Bedarf FeB und ALBV	
Nr.	Alter Kind 1	Alter Kind 2	Alter Kind 3	FeB	ALBV
A	-	-	-	Nein	Nein
B	Kleinkind	-	-	Ja	Ja
C	Schulkind	-	-	Ja	Ja
D	18-25	-	-	Nein	Nein
E	Kleinkind	Schulkind	-	Ja	Ja
F	Schulkind	Schulkind	-	Ja	Ja
G	Schulkind	18-25	-	Ja	Ja
H	18-25	18-25	-	Nein	Nein
I	Kleinkind	Schulkind	Schulkind	Ja	Ja
J	Schulkind	Schulkind	Schulkind	Ja	Ja
K	Schulkind	Schulkind	18-25	Ja	Ja
L	Schulkind	18-25	18-25	Ja	Ja

Tabelle 63: Konstellationen A-L beinhalten die in der Modellierung betrachteten Konstellationen bezüglich Anzahl und Alter der Kinder.

A-1.4 Definition des frei verfügbaren Einkommens

Das frei verfügbare Einkommen eines Haushalts setzt sich aus sämtlichen Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit und aus Leistungen aus Leistungssystemen und weiteren Sozialversicherungen zusammen. Abzuziehen sind Zwangsausgaben wie Steuern sowie Fixkosten wie insbesondere die Miete.

Zusammensetzung des frei verfügbaren Einkommens	
Bruttoerwerbseinkommen abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	
	+ Unterhaltsbeiträge (nur für Alleinerziehende ohne Alimentenbevorschussung)
Sozialversicherungen und Familienzulagen	+ AHV- oder IV-Renten + Leistungen der beruflichen Vorsorge + Familienzulagen
Bedarfsleistungen	+ Alimentenbevorschussung (ALVB) + Prämienverbilligung (PV) + Ergänzungsleistungen (EL) + Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB) + Ausbildungsbeiträge (AuBe) + Mietzinsbeiträge (MiBe) + Sozialhilfe (SH)
Zwangsausgaben	- Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) - Obligatorische Krankenversicherungsprämie inkl. Franchise und Selbstbehalt - Einkommens- und Vermögenssteuer
Fixkosten	- Berufsauslagen - Miete und Nebenkosten - Kosten für familienergänzende Betreuung - behinderungsbedingte Kosten

Tabelle 64: Zusammensetzung des frei verfügbaren Einkommens

A-1.5 Annahmen und Quellen zur Berechnung von Steuern und Leistungen

Zur Modellierung der einzelnen Komponenten müssen verschiedene Annahmen getroffen werden. Dabei werden zum einen generelle Annahmen getroffen, wie beispielsweise zu den modellierten Haushaltstypen, der Steuerberechnung und den obligatorischen Krankenversicherungsprämien. Zum anderen müssen für jede Bedarfsleistung zusätzlich spezifische Annahmen getroffen werden, welche für die Leistungsbemessung notwendig sind.

Die untenstehenden Tabellen enthalten alle getroffenen Annahmen. Wenn nicht anders angegeben, gelten die Frankenbeträge immer pro Jahr.

Generelle Annahmen

Annahmen für die Modellierung – Generelle Annahmen

Haushaltstypen

In der Modellierung werden keine Haushalte betrachtet, mit...

- mehr als einem Kleinkind (bis 18 Monate)
- Kleinkindern und jungen Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre
- mehr als 2 junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre

Es werden keine Konkubinate mit Kindern modelliert.

Konkubinate gelten als gefestigt.

In Konkubinate sind immer beide Partner/innen erwerbstätig, ausser jemand bezieht eine volle IV-/AHV-Rente

Bei Paarhaushalten mit Kindern handelt es sich immer um gemeinsame Kinder. Es werden bei Paarhaushalten keine Kinder aus vorhergehenden Ehen oder Partnerschaften (Stiefkinder) modelliert.

Kinder (inkl. junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre) generieren kein eigenes Erwerbseinkommen. Das Erwerbseinkommen der Unterstützungseinheit entspricht somit dem Einkommen der Eltern.

Kinder (inkl. junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre) leben im Haushalt der Eltern / eines Elternteils.

Volljährige Kinder im Haushalt der Eltern (inkl. junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre) sind unverheiratet und haben keine eigenen Kinder.

Schulkinder werden als Kinder zwischen 6 und 10 Jahren modelliert. (Nur relevant für die Ergänzungsleistungen.)

Familienzulagen, Lohnabzüge und Abgaben

Familienzulagen beinhalten Kinder- und Ausbildungszulagen. Klein- und Schulkinder erhalten Kinderzulagen in der Höhe von CHF 200.- /Monat. Ausbildungszulagen für junge Erwachsene in Ausbildung¹⁵⁴ betragen CHF 250.- /Monat. Die Familienzulagen werden ab einem Bruttojahreseinkommen von CHF 7'100.- entrichtet.

Berufsauslagen entsprechend 10% des Nettolohns. Der Abzug für Berufsauslagen kann bei den Staatssteuern bis zu einem Maximalbetrag von CHF 9'700.- geltend gemacht werden (für die Bundessteuern beträgt der Maximalbetrag CHF 9'200.-).

Die Begriffe «Gewinnungskosten» und «Berufsauslagen» werden synonym verwendet.

Beiträge an AHV / IV / ALV / EO entsprechen 6.375% des Bruttolohns. Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) wird nicht berücksichtigt.

Beiträge berufliche Vorsorge entsprechen 12% des Bruttolohns.

Haushalte machen keine Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge oder an die gebundene Selbstvorsorge.

Die AHV-Beiträge für nicht-erwerbstätige Personen betragen für:

- IV-/AHV-Rentner/innen: CHF 844.-155
- Junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre: CHF 496.-156

Die AHV-Beiträge für IV-/AHV-Rentner/innen fallen nur bei Bezug einer vollen Rente an.

AHV-Beiträge für nicht-erwerbstätige Partner/innen werden nicht modelliert, weil angenommen wird, dass der/die erwerbstätige Partner/in mindestens den doppelten Mindestbetrag entrichtet.

Obligatorische Krankenversicherungsprämien inkl. Franchise und Selbstbehalt

Krankenkassenprämien entsprechen den regionalen Durchschnittsprämien (siehe Unterkapitel «Durchschnittsprämien und Richtprämien»).

Haushalte haben keine Krankenzusatzversicherung.

Die jährliche durchschnittliche Franchise beträgt für Erwachsene CHF 300.- und für Kinder CHF 0.-. Der jährliche durchschnittliche Selbstbehalt beträgt für Erwachsene CHF 100.- und für Kinder CHF 100.-.

AHV/IV-Renten (nur für Haushalte mit AHV/IV-Renten)

Die in der Modellierung verwendete IV-/AHV-Rente entspricht der durchschnittlichen IV-Rente (Vollrente) von CHF

¹⁵⁴ Vgl. <https://www.sva.test.cf-dev.ch/de/ausgleichskasse/familienzulagen/familienzulagen-fuer-arbeitnehmende>

¹⁵⁵ Dies entspricht dem Beitrag bei einem jährlichen Renteneinkommen von der durchschnittlichen IV-Rente multipliziert mit 12, multipliziert mit dem Faktor 20. Vgl. <https://www.ahv-iv.ch/p/2.03.d>

¹⁵⁶ Dies entspricht dem Mindestbetrag, vgl. <https://www.ahv-iv.ch/p/2.03.d>

Annahmen für die Modellierung – Generelle Annahmen

1'680.-157.

Bezüger/innen einer vollen IV-/AHV-Rente haben kein Erwerbseinkommen. Bezüger/innen einer halben IV-/AHV-Rente können maximal ein Drittel des im Haushalt erworbenen Bruttoeinkommen erwirtschaften.

IV-/AHV-Rentner/innen haben – wenn verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft - Anspruch auf eine IV-/AHV-Zusatzrente, welche 30% der IV-/AHV-Rente entspricht. Ausserdem haben sie pro Kind (minderjährige Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre) Anspruch auf je eine IV-/AHV-Kinderrente, welche 40% der IV-/AHV-Rente entspricht.

Erwerbsersatz, weitere Renten, weitere Einkünfte und Unterstützung Dritter

Die Modellhaushalte beziehen keine Erwerbsersatzeinkommen (Taggelder ALV, Kranken- und Unfalltaggelder, EO, etc.).

Die Modellhaushalte beziehen keine Hilflosenentschädigung.

Die Modellhaushalte beziehen keine übrigen Renten wie:

- Renten aus Sozial- und Privatversicherung
- Renten der Unfallversicherung
- Renten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung
- Renten der Militärversicherung

Die Modellhaushalte erzielen keine weiteren Einkünfte wie:

- Erträge aus unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen
- Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechte
- Kapitalabfindungen

Die Modellhaushalte leisten keine Beiträge wie:

- Private oder geschäftliche Schuldzinsen
- Unterhaltsbeiträge an Kinder aus vorherigen Ehen/Partnerschaften
- Unterhaltsbeiträge an ehemalige (Ehe-)Partner/innen
- Rentenzahlungen und dauernde Lasten
- Beiträge an die dritte Säule

Vermögen und Liegenschaften

Die modellierten Haushalte besitzen keine Liegenschaften. Somit sind auch keine Gebäudeunterhaltskosten, Hypothekenzinsen und/oder Einkünfte aus Liegenschaften zu berücksichtigen.

Die modellierten Haushalte verfügen über kein bzw. nur so wenig Vermögen, dass dieses weder Anspruch noch Leistungsbeurteilung der verschiedenen Bedarfsleistungen tangiert.

Annahmen für die Steuerberechnung

Der Steuerfuss für die Gemeindesteuer entspricht 59% (aktueller Durchschnitt der Steuerfüsse aller Gemeinden).

Für den Steuerfuss der Kirchensteuer wird ein mittlerer Wert von 7.25% verwendet.

Der Abzug für Versicherungsprämien entspricht den bezahlten Prämien für die obligatorische Krankenversicherung bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2'000.- pro Erwachsenen und CHF 450.- pro Kind bei der Staatssteuer (bei der Bundessteuer beträgt der Maximalbetrag CHF 1'700.- pro Erwachsenen und CHF 700.- pro Kind). Bezogene Prämienvergütungen werden gemäss Absprache mit dem kantonalen Steueramt nicht angerechnet.

Der Abzug für Kinderbetreuung durch Dritte entspricht den effektiv bezahlten FeB-Kosten, bis maximal CHF 10'000.- pro Kind für die Staatssteuer (bei der Bundessteuer beträgt der Maximalbeitrag CHF 10'100.- pro Kind).

Für die Berechnung des Abzugs für Erwerbstätigkeit beider Ehegatten wird gemäss Wegleitung zur Steuererklärung das Nettoeinkommen (und nicht das Bruttoeinkommen) der weniger verdienenden Person berücksichtigt.

Beim Abzug für Krankheitskosten werden die bezahlten Franchisen und Selbstbehalte geltend gemacht, jedoch nur, wenn keine Ergänzungsleistungen bezogen werden.

Der Abzug für behinderungsbedingte Kosten beträgt bei einer vollen Rente CHF 5'000.- und bei einer halben Rente CHF 2'500.-. Jedoch kann dieser Abzug nur dann geltend gemacht werden, wenn keine Ergänzungsleistungen bezogen werden.

Der Sozialabzug für die Bundessteuer beträgt bei der Bundessteuer pro Kind CHF 6'500.-.

Der Sozialabzug für IV-/AHV-Rentner/innen wird als Funktion in Abhängigkeit des Einkommens gemäss Position 399 berechnet.

Annahmen für die Modellierung – Generelle Annahmen

Der Sozialabzug für Ehepaare / eingetragene Partnerschaften beträgt bei der Bundessteuer CHF 2'600.-.

Folgende Abzüge sind gleich null:

- Kosten für Vermögensverwaltung
- Zuwendungen an politische Parteien
- Freiwillige Zuwendungen
- Abzüge für Unterstützungsbedürftige Personen

Abzüge Pflegebedürftige Personen

Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung bis 25 Jahren im Haushalt der Eltern wird davon ausgegangen, dass das steuerbare Einkommen für eine Besteuerung zu tief ist. Daher wird auf die Modellierung von Steuern bei jungen Erwachsenen in Ausbildung bis 25 Jahren verzichtet.

Tabelle 65: Annahmen für die Modellierung – Generelle Annahmen. Wenn nicht anders angegeben, gelten die Frankenbeträge immer pro Jahr.

Annahmen zu den einzelnen Bedarfsleistungen

Annahmen für die Modellierung – Annahmen zu den einzelnen Bedarfsleistungen

Alimentenbevorschussung (ALBV)

Bei Paarhaushalten werden keine Stiefkinder modelliert. Per Definition erhalten somit nur Haushalte mit Alleinerziehenden Alimente resp. haben Anrecht auf Alimentenbevorschussung (sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen).

Nur minderjährige Kinder (Kleinkinder und Schulkinder) können Alimente beziehen. Junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre erhalten keine Alimente.

Besteht in einem Haushalt Anrecht auf Alimente, dann erhalten alle minderjährigen Kinder in diesem Haushalt Alimente. Es werden keine Konstellationen modelliert, in denen nur ein Teil der Kinder Alimente erhält.

Es wird davon ausgegangen, dass ohne Alimentenbevorschussung die Alimente nicht anderweitig eingefordert werden können. In der Modellierung werden somit Alimente bei anderen Bedarfsleistungen nur dann als Einkommen angerechnet, wenn Anspruch auf Alimentenbevorschussung besteht.

Der Unterhaltsbeitrag pro Kind ist gleich CHF/Mt. 600.-.

Ergänzungsleistungen (EL)

Modelliert wird nur der Bezug von IV-/AHV-Renten, nicht der Bezug von IV-Taggeldern.

Es wird angenommen, dass weder die Rentenbezüger/innen noch deren Ehepartner/innen in einem Heim oder im Spital wohnen.

Familienergänzende Kinderbetreuung (FeB)

Wie in den Gemeindereglementen festgehalten, berechnen sich die Subventionsbeiträge aus der Multiplikation zwischen der Anzahl subventionsberechtigter Betreuungstage resp. -stunden und den Subventionsbeiträgen pro Tag resp. Stunde. Die subventionsberechtigten Betreuungstage resp. -stunden sind dabei abhängig vom Erwerbspensum, die Subventionsbeiträge pro Beratungstag resp. -stunde hingegen vom Erwerbseinkommen.

Gemeindespezifische Regelungen:

- Die Gemeinde Reinach rechnet mit Betreuungstagen (nicht mit Stunden).
- Die Gemeinde Frenkendorf bemisst die Beiträge auf der Basis von Betreuungsstunden (nicht von Tagen).
- Auch die Gemeinde Niederdorf bemisst die Beiträge auf der Basis von Betreuungsstunden, verzichtet jedoch darauf, die subventionsberechtigten Betreuungsstunden in Abhängigkeit des Erwerbspensums festzulegen.

Annahmen für die Modellierung:

- Das Erwerbspensum wird vom Bruttoerwerbseinkommen abgeleitet. Alleinerziehende sind per Annahme bei einem Bruttolohn von CHF 8'520.- in einem 20%-Pensum erwerbstätig¹⁵⁸ und erreichen bei CHF 42'600.- ein Vollzeitpensum. Bei Zweielternhaushalte entsprechen CHF 51'120.- einem Pensum von 120%, CHF 85'200.- einem Pensum von 200%. Der Bezug von IV-/AHV-Renten wird wie folgt gehandhabt: Halbe IV-/AHV-Renten entsprechen einem 50%-Pensum, ganze IV-/AHV-Renten einem 100%-Pensum.

¹⁵⁸ Jahresarbeitszeit von 2'130 Stunden multipliziert mit einem Pensum von 20% resp. 120%, multipliziert mit einem Bruttostundenlohn von CHF 20.-. Der Anspruch auf FeB-Subventionen ist an eine Erwerbs- oder Ausbildungstätigkeit gekoppelt. Alleinerziehende sind ab einem Pensum von 20%, Zweielternhaushalte ab einem Pensum von 120% anspruchsberechtigt.

Annahmen für die Modellierung – Annahmen zu den einzelnen Bedarfsleistungen

- Es wird angenommen, dass für Kleinkinder der Anspruch auf subventionsberechtigte Betreuungstage resp. -stunden ausgeschöpft wird, jedoch mit einer Obergrenze von 3 Betreuungstagen die Woche (dies entspricht gemäss den Gemeindereglement max. 142 Betreuungstage im Jahr).
- Für Schulkinder wird jeweils eine Inanspruchnahme von 50% der Inanspruchnahme für Kleinkinder angenommen. Konkret: Hat die Familie Anrecht auf einen Betreuungstag, entspricht dies für Kleinkinder 10 Stunden Betreuung. Für Schulkinder entspricht dies 5 Stunden Betreuung.
- Da in der Gemeinde Niederdorf keine Regelung zur Anzahl subventionsberechtigter Betreuungsstunden besteht, werden die Annahmen zur Inanspruchnahme von Betreuungstagen der anderen zwei Gemeinden übernommen.

Die in der Modellierung verwendeten Kita-Tarife betragen CHF 75.- für Schulkinder (Halbtagesbetreuung inkl. Mittagessen) und CHF 130.- für Kleinkinder (Ganztagesbetreuung).

Ausbildungsbeiträge (AuBe)

Nur junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre erhalten Ausbildungsbeiträge. Eltern erhalten keine Ausbildungsbeiträge.

Die Ausbildungsbeiträge werden aufgrund einer Erstausbildung auf Tertiärstufe ausgerichtet.

Es werden keine Reisekosten in Abzug gebracht.

Mietzinsbeiträge (MiBe)

Die Miethöchstbeiträge werden nicht überschritten. Die in der Modellierung verwendeten Mietkosten entsprechen den Höchstmieten der Gemeinde Zeglingen (diese Gemeinde weist die tiefsten Höchstmieten auf). (Siehe Kapitel 2.6.)

Für die Berechnung der Einkommenshöchstgrenze in der neuen Version des Mietzinsbeitragsgesetzes werden die angemessenen Nettomietkosten der Gemeinde Birsfelden verwendet. (Siehe Kapitel 2.6.)

Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Es wird somit immer zuerst geprüft, ob eine Berechnungseinheit Anspruch auf Mietzinsbeiträge hat. Fällt diese Prüfung positiv aus, wird geprüft, ob unter Berücksichtigung der Mietzinsbeiträge Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Besteht trotz Anspruch auf Mietzinsbeiträgen ein Anspruch auf Sozialhilfe, bezieht die Berechnungseinheit Sozialhilfe, jedoch keine Mietzinsbeiträge (die Berechnung der Sozialhilfeleistung beinhaltet somit auch keine Mietzinsbeiträge mehr). Besteht kein Sozialhilfeanspruch, bezieht die Unterstützungseinheit lediglich Mietzinsbeiträge.

Bei Konkubinaten können in der Modellierung lediglich Mietzinsbeiträge beantragt werden, wenn einer der Konkubinatspartner/innen eine Rente bezieht¹⁵⁹. In diesem Fall besteht jedoch bei tiefen Einkommen meist Anspruch auf Ergänzungsleistungen, so dass aufgrund der Höhe der Ergänzungsleistungen kein Sozialhilfeanspruch besteht. Es kann jedoch vorkommen, dass trotz Ergänzungsleistungen noch ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht – diese werden somit auch bezogen. Beim nicht-renten-beziehenden Konkubinatspartner kann bei tiefen Einkommen ein Sozialhilfeanspruch entstehen – dies trotz Bezug von Mietzinsbeiträgen durch den rentenbeziehenden Konkubinatspartner.

Sozialhilfe (SH)

Einpersonenhaushalte wohnen in eigenen Wohnungen. Es werden keine Personen in Wohngemeinschaften modelliert.

Ein Sozialhilfeanspruch für junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahren (im selben Haushalt wie die Eltern lebend) wird nur berechnet, wenn ein Sozialhilfeanspruch für die Eltern besteht.

Als Erwerbseinkommen wird entsprechend der Praxis das Nettoeinkommen (und nicht das Bruttoeinkommen) berücksichtigt.

Folgende Elemente der Leistungsbemessung werden sind per Annahme gleich null:

- Kosten für familienstützende Massnahmen wie beispielsweise Familienbegleitung und sozialpädagogische Intervention
- Mietzinsdepot
- Verwandtenunterstützung

Die angemessenen Wohnkosten betragen CHF/Mt. 1'000.- für einen Ein-Personen-Haushalt, und steigen für jede weitere Person um CHF/Mt. 200.-.

Die situativen Leistungen betragen CHF 1'000.- pro Person und Jahr.

Sozialhilfeempfänger haben einen Steueranlass beantragt und sind daher von der Steuerpflicht befreit.

Bei der Berechnung des Konkubinatsbeitrags gelten folgende Annahmen:

- Es fallen keine Schuldenrückzahlungen an.

¹⁵⁹ In der Praxis können auch Mietzinsbeiträge beantragt werden, wenn im Haushalt Kinder leben. Von dieser Haushaltskonstellation – Konkubinatspaar mit Kindern- wird jedoch in der Modellierung abgesehen.

Annahmen für die Modellierung – Annahmen zu den einzelnen Bedarfsleistungen

- Es fallen keine Lohnpfändungen an.
- Es fallen keine Kosten für ein Fahrzeug resp. für einen Leasingvertrag an.

Die geschuldeten Steuern der/s Konkubinatspartners/in bei der Berechnung des Konkubinatsbeitrags werden folgendermassen geschätzt:

Steuerbares Einkommen = 85% * Einkommen gemäss Position 399

Freie Einkünfte werden pro Person wie folgt berechnet:

- CHF/Mt. 100.- ab einem Jahresnettoeinkommen von CHF 6'000.-
- CHF/Mt. 200.- ab einem Jahresnettoeinkommen von CHF 12'000.-
- CHF/Mt. 300.- ab einem Jahresnettoeinkommen von CHF 18'000.-
- CHF/Mt. 400.- ab einem Jahresnettoeinkommen von CHF 24'000.-, jedoch max. CHF 700.- bei Paarhaushalten

Tabelle 66: Annahmen für die Modellierung Annahmen zu den einzelnen Bedarfsleistungen. Wenn nicht anders angegeben, gelten die Frankenbeträge immer pro Jahr.

Durchschnittsprämien und Richtprämien

Die Richtprämie für die Prämienverbilligung im Jahr 2020 beträgt für alle Prämienregionen CHF 250.- im Monat für Erwachsene, CHF 225.- im Monat für jugendliche Erwachsene und CHF 115.- im Monat für Kinder¹⁶⁰.

Die regionalen Durchschnittsprämien für das Jahr 2021 sowie die Definition der Prämienregionen 1 und 2 sind in den untenstehenden Tabellen dargestellt.

	Prämienregion 1		Prämienregion 2	
	Pro Monat in CHF	Pro Jahr in CHF	Pro Monat in CHF	Pro Jahr in CHF
Erwachsene	547.-	6'564.-	505.-	6'060.-
Junge Erwachsene	409.-	4'908.-	372.-	4'464.-
Kinder	131.-	1'572.-	119.-	1'428.-

Tabelle 67: Regionale Durchschnittsprämien 2021

	Definition
Prämienregion 1	Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Bubendorf, Ettlingen, Frenkendorf, Füllinsdorf, Lausen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Schönenbuch, Therwil
Prämienregion 2	Anwil, Arboldswil, Arisdorf, Augst, Bennwil, Blauen, Böckten, Bretzwil, Brislach, Buckten, Burg im Leimental, Buus, Diegten, Diepfingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Gelterkinden, Giebenaach, Grellingen, Häfelfingen, Hemmiken, Hersberg, Hölstein, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Lampenberg, Langenbruck, Läuelfingen, Laufen, Lauwil, Liedertswil, Liesberg Dorf, Lupsingen, Maisprach, Nenzlingen, Niederdorf, Nusschhof, Oberdorf, Oltingen, Ormalingen, Ramlinsburg, Reigoldswil, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Seltisberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Titterten, Wahlen bei Laufen, Waldenburg, Wenslingen, Wintersingen, Wittsburg, Zeglingen, Ziefen, Zunzgen, Zwingen

Tabelle 68: Definition der Prämienregionen 1 und 2

¹⁶⁰ § 5 Abs. 1 PVV. Die Richtprämien für die Jahre 2021 und 2022 liegen höher (festgelegt durch den Regierungsrat im Rahmen der Steuervorlage 2017).

A-2 Annahmen zur Schätzung der wirtschafts- und finanzpolitischen Relevanz

Annahmen und verwendete Werte	
Anteil Haushalte, welche ihre Erwerbstätigkeit ausweiten, wenn die Fehlanreize beseitigt werden	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Annahme 1:</i> Es wird angenommen, dass bei Elimination der Fehlanreize jeweils zwischen 10% und 50% der betroffenen Haushalte ihre Erwerbstätigkeit ausweiten. Die Prozentsätze sind so gewählt, weil anzunehmen ist, dass nicht alle von Fehlanreizen betroffenen Haushalte ihr Erwerbseinkommen erhöhen können bzw. wollen (schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt bei Sozialhilfe, relevanter Anteil an Alleinerziehenden bei Alimentenbevorschussung, etc.). – <i>Annahme 2:</i> Die Ausweitung des Erwerbsspensums entspricht per Annahme jeweils einer Ausweitung von 5 resp. 20 Prozentpunkten (Erwerbsspensum). <p>Die gesamte Bandbreite der Anteils der Haushalte, welche ihre Erwerbstätigkeit ausweiten, ergibt sich aus der Kombination von Annahme 1 und Annahme 2: Das untere Ende der Bandbreite entspricht einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit von 10% der betroffenen Haushalte um 5 Prozentpunkte, während das obere Ende der Bandbreite einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit von 50% der Haushalte um 20 Prozentpunkte entspricht.</p>
Zusätzlich erzielt es Erwerbseinkommen	Eine Zunahme des Erwerbsspensums von 5 Prozentpunkten entspricht einer Erhöhung des Netto-Jahreseinkommens um CHF 2'600.- und eine Zunahme von 20 Prozentpunkten entspricht einer Zunahme um CHF 10'400.-.
Zusätzliche Steuereinnahmen	Wir rechnen mit einem durchschnittlichen Steuersatz von 5%. Dies entspricht dem Durchschnitt aller Steuertarife für steuerbare Einkommen zwischen CHF 0.- und CHF 150'000.-, sowie dem Durchschnitt zwischen dem Tarif für Einzelpersonen und dem Vollsplittingtarif.

Tabelle 69: Annahmen und verwendete Werte für die Berechnung der finanzpolitischen Relevanz

A-3 Verwendete Datengrundlagen

Sozialhilfeempfängerstatistik des BFS 2018, Kanton Basel-Landschaft, wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) und Alimentenbevorschussung (ALBV).

Anonymisierte Steuerdaten des Kantons-Basel-Landschaft, Steuerjahr 2018.

Verschiedene, durch das statistische Amt aufbereitete und auf der Homepage publizierte Angaben zu den verschiedenen Bedarfsleistungen (<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/statistisches-amt/Zahlenfenster>).